Geschichte

des

Kirchenfonds beym Dom

in

Bremen.

Mit Beylagen I — XLII.

von

H. Schlichthorst,

Pastor zu Visselhövede im Herzogthum Verden.

Hannover, 1806.

in der Ritscherschen Buchhandlung.

Beyträge
zur Erläuterung
der
ältern und neuern Geschichte
der Herzogthümer
Bremen und Verden.

Herausgegeben

von

H. Schlichthorst

Pastor zu Visselhövede im Herzogthum Verden.

Vierter Band.

Hannover, 1806.

in der Ritscherschen Buchhandlung.

Vorrede.

„Das ist es ja eben, was bestritten worden ist, daß der Dom in Bremen, der nie eine Pfarrkirche war, und niemals Kirchspielsrechte besaß, ein eigentliches Kirchengut, wie die reformirten Pfarrgemeinen haben, und daß die so genannte Structurcasse dies Kirchengut sey." So las ich vor einigen Wochen in den Marburger theologischen Nachrichten, 1806, Nr. VIII. S. 89. und erstaunte, daß das Daseyn eines Kirchenguts bey der Bremischen Domkirche, woran sonst Niemand in Bremen gezweifelt hatte, aller Wahrscheinlichkeit nach von dorther, fortdauernd durch dictatorische Machtsprüche

sprüche geläugnet wird. Ich dachte, es wäre bey einem Objecte von solcher Wichtigkeit doch gut, diese Streitfrage endlich einmal historisch ausführlicher zu beleuchten und zu entscheiden. Wer sollte es thun? Ich hatte wohl Lust dazu, lebte aber damals grade unter allen Zerstreuungen, welche die Verpflanzung meines Hauswesens und meiner ganzen Familie nach einem etwas entfernten Orte und eine ganz neue mir bevorstehende Laufbahn mit sich führten. Doch die Liebe zur Wahrheit bestimmte bald meinen Entschluß, aller Unruhen ungeachtet Hand ans Werk zu legen. Eiligst suchte ich bey sehr beschränkter Zeit aus meinen Papieren ein Theil derjenigen hervor, die mir zur Aufklärung der Geschichte des Kirchenfonds beym Dom zu Bremen dienten, und über seine Entstehung, seine allmählige Vermehrung und das volle Anrecht der Kirche daran das nöthige Licht verbreiteten. Auf solche Art entstand diese Schrift, wodurch ich zugleich ein älteres historisches Werk, welches unter Umständen

länger

länger, als ich und andre wünschten, unterbrochen war, fortseze. Meiner Meinung nach läßt sich wol nichts erhebliches gegen den durch so viele, ohne Mühe noch sehr zu vermehrende, Urkunden beglaubigten Inhalt dieser Geschichte einwenden, und das, was nach der obigen Aeußerung eines namenlosen Bemerkers in dieser Rücksicht bestritten worden ist, wird wol forthin nicht mehr bestritten werden. Sollte inzwischen noch Jemand Zweifel gegen ein vorhandenes Kirchengut des Bremischen Doms haben, und die Structurkasse nicht dafür, sondern vielleicht für Chatullengelder halten wollen, den bitte ich, mit seines Namens Unterschrift gegen mich aufzutreten, so wie ich meinen Namen dieser Schrift vorgesetzt habe, und sich mit seinen etwanigen Erinnerungen lediglich an der Geschichte zu halten.

Was der Urheber der gleich zu Anfange dieser Vorrede mitgetheilten Bemerkung mit dem Zwischensaz sagen will, daß der Dom in Bremen nie eine Pfarrkirche

war,

war, und niemals Kirchspiels-rechte besaß, ist mir dunkel. Das Gegentheil hat noch Niemand behauptet (wenn nicht gerade von den allerältesten Zeiten die Rede war), und in so fern ist diese Bemerkung ganz überflüßig. Sollte er aber behaupten wollen, daß eine Kirche, die keine Pfarrkirche ist und keine Kirchspielsrechte besitzt, auch kein Kirchengut haben könne, so wäre ich begierig, die Richtigkeit dieser Schlußfolge erwiesen, oder den Beweis geführt zu sehen.

Visselhövede am 1sten May 1806.

H. Schlichthorst.

---

§. 1.

Die Geschichte des Kirchenguts beym Dom zu Bremen läßt sich bey weitem nicht von ihrem ersten Ursprung durch alle Jahrhunderte herabführen, da die Urkunden und Documente, welche uns hierüber Aufschluß geben müßten, längst verloren gegangen sind. Einige Nachrichten aus den ältesten Zeiten theilt uns ein höchstglaubwürdiger Geschichtschreiber des 11ten Jahrhunderts, Adam der Bremer, in wenigen Worten mit, worin er berichtet, daß Kayser Carl der Große, der sich im Jahre 788 durch Stiftung des Bremischen Bisthums verewigte, der Bremischen Kirche ansehnliche Ländereyen schenkte, so wie insonderheit der zweyte Bremische Bischof Willericus die Güter des bischöflichen Sitzes durch seine außerordentlichen Bemühungen, das Christenthum in seinem Bezirke weiter auszubreiten, beträchtlich ver-

 mehrte.

mehrte.*) In Beziehung auf diese ursprünglichen Schenkungen an die Domkirche zu Bremen stellte der letzte Bremische Erzbischof Friedrich in einer an den Rath zu Bremen unterm 22. Sept. 1638. abgelassenen Resolution, warum er den vorgebrachten Gründen gegen die Wiederherstellung des Gottesdienstes ungeänderter Augspurgischer Confession im Dom nicht beypflichten könnte, gleich zu Anfange**) dieses entgegen:

"Were es Ihr. Fürst. Gnaden in- vnd außerhalb Reichs verweißlich, auch vor Gott vnd „in ihrem Christlichen Gewissen nicht verantwortlich, das stadliche Gotteshauß vnd Thumbkirchen allhier, so von Weiland dem Tapfferen „Christlichen Kayser *Carolo Magno* zu Gottes „Ehre

*) *Adamus Bremensis* Histor. Eccles. Lib. I. cap. 19. (al. 15.) in *Lindenbrogii* scriptoribus rerum germanicarum septentrionalium, edit. *J. A. Fabricii*, Hamb. 1706. p. 7. schreibt Folgendes: *Willericus* igitur clericum maximum collegit, de populo vero magnam Bremensi Ecclesiae haereditatam acquisivit. In diebus suis *Carolus* eleemosynam obtulit Salvatori ad Bremensem ecclesiam centum mansos. Scriptum est in libro donationum tertio, capitulo I. vbi etiam crebro versu hoc repetitur.

**) Christliche hochnöthige Wiederbestellung deß Evangelischen vorhin viel Jahr in der Thumbkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienstes Augspurgischer ohngeendeter Confession, (1639. 4.) S. 13.

„Ehre, vnd Fortpflantzung seiner Lehre, mit über-
„aus großen ſpeſen geſtiftet, erbawet, ſo reichlich
„dotiret, vnd von Ihr Fürſtl. Gn. löblichen
„Herren Antecesſoren conſerviret, ohne Got-
„tesdienſte öde vnd wüſte ſtehen, endlich zu grunde
„gehen, vnd ſolche ad pios uſus vnd cultum
„divinum Chriſtich fundirte reditus in priva-
„tos kommen, vnd den Gottesdienſt gantz zu un-
„terlaſſen."

Dieſe wenigen auf die älteſten Zeiten ſich be-
ziehenden Nachrichten von einem Eigenthum der
Bremiſchen Domkirche abgerechnet, fehlt es uns
bis nach den Zeiten der Reformation an ſicherer
Kenntniß über das allmählig vermehrte Kirchen-
gut des Doms. Doch dürfen wir als gewis an-
nehmen, daß es hiemit völlig dieſelbe Bewandniß
hatte, wie bey allen andern Bisthümern und Erz-
bisthümern. Die chriſtliche Frömmigkeit des Mit-
telalters, welche den Kirchen und Klöſtern, nicht
aber deren Dienern und Bewohnern liegende Gründe
und Güter ſchenkte *), verlieh auch von Zeit zu
Zeit der Cathedralkirche zu Bremen allerley lie-
gende Gründe, Meyer, Zehnten und ſonſtige In-

*) Planck Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung, I. B. S. 283. fgg.

traden, daß sie nach einigen Jahrhunderten der-gleichen eine Menge im jetzigen Herzogthum Bremen und Verden, im Reichsstadt Bremischen Gebiete, im Lande Hadeln, im Herzogthum Oldenburg, im Amte Thedinghausen und in der Grafschaft Hoya besaß.

Die Verwaltung aller dieser Güter stand ursprünglich den Bischöfen zu. Durch eine Observanz war eine gewisse Vertheilungsart derselben eingeführt, wodurch jeder concurrirende Theil befriedigt wurde, und diese Observanz wurde bald zum Gesetz, damit die Bischöfe für sich nicht zu weit greifen und andere Participenten darunter leiden möchten. "Ohne Zweifel in dieser Absicht" schreibt Planck *), "fing man jetzt hin und wieder zuerst an, die ältere Observanzmäßige Theilungsart der kirchlichen Einkünfte auch durch Gesetze zu sanctioniren, und es als fortdauernd-regulatives Grund-Prinzip dabey aufzustellen, daß das ganze jährliche Einkommen einer Kirche immer in drey gleiche Portionen getheilt werden müsse, wovon eine dem Bischof gehören, die zweyte unter den übrigen Clerus vertheilt, die

„dritte

*) am a. O. S. 386. fgg.

„dritte aber zur Unterhaltung der Armen in der „Gemeinde und zu den Kosten des äußern Got- „tesdienstes — zu der fabrica ecclesiae — ver- „wandt werden sollte. In einigen Kirchen, wie „zum Beyspiel selbst in der Römischen, hatte man es „konvenienter gefunden, das Ganze in vier Por- „tionen zu vertheilen, und eine eigne für die fa- „bricam ecclesiae auszusetzen."

§. 2.

Was die Hebung und Vertheilung domcapitularischer Güter betraf, wurde natürlich nach und nach regulirt. So war es denn auch in Ansehung der Güter des Domcapittels zu Bremen beschaffen. Wir erhalten aber in dieser Sache beym Mangel älterer Documente erst alsdann einiges Licht, wenn wir die Einkünfte dieses Domcapittels so ansehnlich erblicken, daß dieselben der bessern Ordnung und grössern Bequemlichkeit wegen in mehrern besondern Registern berechnet werden mußten. Diese Register finden sich in einem etwas seltenen Manuscripte aufbewahrt, welches der vormalige Bremen- und Verdensche Generalsuperintendent Pratje im Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden, B. 2. S.

3. fgg. nach seinem Exemplare recensirt hat, und woselbst S. 7. die Ueberschriften jener sämmtlichen Register namhaft gemacht sind. *) Aus verschiedenen Umständen erhellet deutlich genug, daß die eben gedachte Einrichtung mit der Erhebung und Berechnung der sehr bedeutenden domcapitularischen Güter bereits vor mehrern Jahrhunderten gemacht worden, wenn sich gleich die eigentliche Zeit nicht genauer angeben läßt. Die älteste, mir bis jetzt bekannte, mit einer Jahrszahl versehene Notiz von einer Kirchenrechnung des Doms ist aus dem Jahre 1565. Sie findet sich in einem Memorial des Structuarius Johann von Hasseln, womit er die Kirchen-Communität- und Armenrechnungen d. d. Stade den 4. Martii 1657. begleitete. Es heißt daselbst unter andern also:

„8. Giebet die eingegebene Nachricht wegen einer alten Kirchenrechnung de „Ao. 1565. was für Leute bey Aufwartung „Gewitters-Zeiten verordnet gewesen, und „dieselbe accommodiret worden, und ich dann sol-

*) Wegen des Verfassers dieses Manuscripts s. meine Beyträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, B. 1. S. 181. 182.

„solche Ordnung nicht unbillig befinde, so „habe unterthänigst und gehorsamst bitten „wollen, mir, wie es hinführo damit zu hal„ten, gnädig und geneigt zu befehlen."

Auf diese Anfrage wurde denn decretirt: "wie vor Alters es geordnet, so bleibet es auch hinführo billig."

Was aus den domcapitularischen Gütern zur fabrica ecclesiae von Zeit zu Zeit hergegeben war, befindet sich in dem alten Structurregister, welches in dem schon angeführten Manuscripte unter Nro. 6. enthalten ist. Dasselbe ist so, wie wir es besitzen, als die erste uns bekannte Grundlage der eigentlichen Kirchengüter des Doms anzusehen, und daß es beständig dafür gehalten worden, zeigt der im Jahre 1654 vermehrte Kirch- und Schuletat, wo zu der Einnahme wörtlich die Intraden des alten Structurregisters, so von Anfang bey der Kirche gewesen, gerechnet werden.

§. 3.

Ueber die besondere Verwendung der in dem alten Structur- oder Bauregister aufgeführ-

führten Kirchengüter des Doms gibt folgende am Schlusse desselben befindliche Nachricht *) weitere Auskunft.

"Welche Einnahme" heißt es daselbst, "folgender Gestalt angewandt und jährlich ausgegeben worden:

1. Behuf gewisser Kirchenofficianten.
2. Behuf und Abführung einiger Zinsen auf die aus andern Registern anhero entliehenen Capitalien.
3. An Besoldung, als dem Structuario, Custodi, Cantori, teutschem Schulmeister und geringerer Bediente.
4. Auf gemeine Ausgaben Behuf Botenlohn, Reise- Zehrungskosten und dergleichen.
5. Auf Holz, Latten, Dielen und dero Behuf erfodernden Arbeitsleuten.
6. Auf Steine, Kalk und Lehm und dero Behuf erfodernde Arbeitsleute.
7. Auf Graustein- und Steinhauer-Arbeit.

8.

*) Man findet sie schon gedruckt in der Prüfung eines Aufsatzes, welcher die neuesten kirchlichen Vorgänge in der Reichsstadt Bremen betrifft, und zuerst in den Marburger theologischen Nachrichten des Jahrs 1803. *Nr. XL.* abgedruckt ist. 1804. S. 8. 9.

8. Auf Eisenwerk und Schmiedearbeit.

9. Auf Fenster und Glaser-Arbeit.

10. Auf Mahler-Arbeit.

11. Auf Brennholz und Kohlen Behuf Bleygießer-Arbeit.

12. Auf Kupfer, Bley, Zinnen, und dero Behuf erfodernde Arbeit.

13. Auf Procuratoren Gebühr und andre vorfallende extraordinaire Ausgaben.

§. 4.

Die gesammte Einnahme des alten Structurregisters betrug gleich nach der im Jahre 1638 erfolgten Wiedereröffnung des Doms 1644 ℛ 38 gr. 4 schw. Sie floß aus der Miethe für 28 Häuser, Buden und Keller, aus Zinsen von belegten Capitalien, aus Land- und Meyerzins an Gelde und Naturalien, aus vermietheten Kuhweiden, aus den Quartalcollecten, und aus dem Weinkauf und Stettegeld der Kirchenstühle zusammen.

Jene Summe steht mit den übrigen ansehnlichen Intraden des Domcapittels in keinem Verhältniß, und rechtfertigt daher die Vermuthung, daß in den Jahren 1532 bis 1547 und 1561 bis

1638, da der Dom verschlossen war, vieles von dem, was zur fabrica ecclesiae gehörte, davon abgekommen seyn muß.

Auf eine solche Vermuthung kam der vormalige Structuarius, Johann von Hasseln, nicht, als er zu Anfang seines Berichts von der Beschaffenheit des Kirchenetats beym Dom zu Bremen vom Jahre 1668 *) schrieb, daß während der Jahre von Hardenbergs Entfernung bis zur Wiedereröffnung des Doms mit den von Alters zur Thumbkirchen gewidmeten Gütern und Intraden sub Nr. 1--5 (die Hebungsregister unter diesen Ziefern in Pratje's Altem und Neuem u. s. w. B. 2. S. 7.) ein und ander beneficiret, auch wohl einige Posten zum gemeinen Wesen und Erhaltung der Consistenz des Thumb-Capittels angewandt, ausgenommen die in Nro. 6--8 befindlichen Hebungen (d. i. das alte Structurregister, das Clüvers Armenregister, und das Register der Armen in der Buchtstraße; S. Pratje am a. O.), welche die p. t. Baumeister und andre administriret, und davon, so weit solches zureichen wollen, die Fundamenta der

*) S. meine Beyträge zur Erläuterung u. s. w. B. I. S. 183.

der Kirchen, auch Dächer, Mauern und derglei-chen erhalten, berechnet und die Armen verpfleget. Allein man sieht sich gedrungen, an jener Vermu-thung desto fester zu halten, weil das alte Structurregister kurz vor der Wiedereröff-nung des Doms vermuthlich nicht die Hälfte je-ner 1644 ℛ 38 gr. 4 schw. einzunehmen hatte. Denn die Quartalcollecten und der Weinkauf nebst dem Stettegelde im Dom, die als etwas verän-derliche Einnahme in diesem Register nach einem ohngefähren Anschlag aufgeführt, und von denen jene auf 170 ℛ diese aber auf 730 ℛ angege-ben sind, flossen natürlich erst seit der im Jahre 1638 geschehenen Wiedereröffnung der Domkirche in dieses Register. Bey einer nähern Ansicht des-selben findet man ferner, daß es einige Einkünfte z. B. für Heuland und an Meyerzins von einzel-nen zerstreuet liegenden Grundstücken nicht blos im Reichsstadt Bremischen Gebiete, sondern auch im damaligen Erzstift Bremen, als zu Sandstädt, Kuhstädt, Gestendorf, Uehsen und Uphusen im Gerichte Achim, ja auch aus dem Hoyaischen und Oldenburgischen gezogen. Dabey aber kann man sich nicht gut vorstellen, daß solche zerstreuete und entlegene kleine Pertinenzien bey

Grün-

Gründung des Kirchenguts demselben beygelegt worden, sondern solche Theile desselben scheinen späterhin nach und nach aus Privatgeschenken gesammelt zu seyn. Ein Geschenk zum Bau einer neuen Orgel im Dom ist aber auf jeden Fall ein späterer Zuwachs des Kirchenguts, wie das alte Structurregister längst existirte. Hierüber findet man nemlich in demselben folgendes:

"Nota. Anno 1643 d. 21. Junii hat Herr Nicolaus von Wusen Behuf deren vorhabenden neuen Orgelbau in der Thumbkirchen pro memoria verehret eine Original-Handveste von 120 Br.mg Capital haltende in das Orthauß am Markte, dessen Eigenthumsherr ist Mr. Bertold Eskau, Sattler; Zinse 2 Rthlr. 48 gr.

§. 5.

So viel läßt sich von dem alten Structurregister im Allgemeinen behaupten, daß es in den ersten Jahren, in welchen vor Aufhebung des Domcapittels der Gottesdienst in der Domkirche wieder hergestellet war, die vorhin genannte

Ein-

Einnahme von 1644 Rthlr 38 gr. 4 schw. würklich hatte. Indem nun die in dem Register berechneten 900 Rthlr, wovon 170 Rthlr damals durch die Quartalcollecten, und 730 Rthlr durch Weinkauf und Stettegeld eingegangen, erst seit der Wiedereröffnung des Doms in dasselbe geflossen, so erhielt es dadurch allerdings einen für die damaligen Zeiten bedeutenden Zuwachs. Allein nun mußten auch die angestelleten Domprediger, und die Lehrer an der im Jahre 1642 beym Dom gestifteten lateinischen Schule *) salarirt, die im Jahre 1647 für 12 arme Schüler errichtete Communität **), und so viele durch diese Anstalten erforderliche Officialgebäude unterhalten werden. Und hierzu reichten die Einkünfte des alten Structurregisters, ohnerachtet jenes Zuwachses, natürlich nicht hin. Wie es unterdessen mit diesem allen in den ersten Zeiten nach der Wiedereröffnung der Domkirche gehalten worden, darüber geben nach-

stehen

*) J. H. Pratje kurzgefaßter Versuch einer Geschichte der Schule nnd des Athenäi bey dem Königlichen Dom zu Bremen, Stade 1771--1774. 3 Stücke. 4.

**) Von dieser Anstalt handelt Pratje am a. O. 1 St. S. 25--27, und ausführlicher meine Beyträge u. s. w. 2 B. S. 142 fgg. — Das älteste mir bekannte, und noch ungedruckte Document, die Communität betreffend, liefert die Anlage I.

stehende Bemerkungen *) Auskunft, welche sich an die vorhin aus dem Schluße des alten Structurregisters mitgetheilte Anzeige, wohin die jährlichen Einkünfte desselben verwandt worden, unmittelbar anschließen.

"Wann nun" heißt es daselbst, "vorspecificirte Einnahme (von 1644 ℛ 38 grt. 4 schw.) diese erfordernde Ausgaben niemals abtragen können, so sind nicht allein dero Zeit stante Capitulo aus andern des Thumb-Capittels gemeinen Registern anhero entliehen, sondern nachdem das freye Exercitium Religionis, welches bey die 80 Jahre zurückgehalten, in der Thumbkirchen wieder empor kommen, deren Behuf nicht allein die Thumbherren zweene Prediger bestellet, sondern auch eine lateinische Schule von 6 Klassen fundirt, auch eine Communität Behuf und Aufbringung einiger Unvermögender und armen Schülern angeordnet, seind die Pastores in Mangel der Mittel dieses Registers aus andern gemeinen, als Bursen, Ministration und Ottersberger Registern, auch wohl zum Theil aus einiger der Thumbher-

*) Sie sind ebenfalls in der vorhin schon genannten Prüfung eines Aufsatzes u. s. w. S. 9--11. abgedruckt.

Herren Privat-Mitteln besoldet, denen Schulcollegen aber sind gewisse Vicariate und beneficia, so vor und nach vacant geworden, nicht allein beygeleget, sondern auch einige vacirende Stücke diesem Structur-Register zu dessen Verbesserung inseriret worden."

"Behuf der Communität aber hat wegen einfallenden schwierigen Zeiten und darauf kurz erfolgte Veränderung nichts sonderliches Gewisses können beygeleget werden, was etwa durch ein oder des andern der Herren Thumbherren und derer lieben Angehörigen Freygebigkeit dazu gewidmet und angewandt worden."

"In welchem Stande aber nach erfodernder Nothwendigkeit angeführter Ursachen halber und zwar absonderlich Rex Sueciae bey Verwirrung dieses Etats zu vorigen zweyen Priestern annoch eine graduirte Person als Superintendent nicht allein gesetzt, sondern denen vorigen Priestern, Schulcollegen, Musicanten und andern Bedienten ihre Salaria merklich verbessert, ist dieses Register eingerichtet, vermehret, und also der Kirchen Staat for-

formiret, wie die beyliegende Numeri 12 et 15 *) ferner weisen und mit sich führen."

§. 6.

Wäre das Domkapittel in seiner Consistenz geblieben, so würden die Capitularen entweder auf dem einmal eingeschlagenen Wege die Domprediger salariret, auch die von ihnen angelegte Schule und Communität unterhalten, oder, welches wahrscheinlicher ist, gar bald aus den gemeinen Registern das Nöthige dazu ausgesetzt und dem Structurregister inserirt haben. Allein die Secularisation des Bremischen Erzbisthums und die damit verbundene Aufhebung des Domkapittels machten, daß man einer andern Art von Hülfe dazu entgegen sehen mußte. Hiezu fehlte es nun bey den großen domcapitularischen Gütern, und bey dem Eifer der Schwedischen Königinn Christina, die bey dem Bremischen Dom befindlichen, auf Religion, Jugendbildung und Verpflegung der Armen sich beziehenden Anstalten zu erhalten, nicht. doch

*) Es sind die beyden Kirchenetats vom 12. Jul. 1651 und vom Jahre 1654. S. Pratje Altes und Neues rc. B. 2. S. 7. Nro. 12 und 16, welche mit Nro. 15. durch einen Schreibfehler vertauscht ist. Beyde Etats sind abgedruckt in den Beylagen XIV. und XVI.

Doch, so wie sie aus übel angewandter Großmuth in den Jahren 1645 bis 1653 fast alle Domanialgefälle in den Herzogthümern Bremen und Verden unter 89 ihrer zum Theil angesehensten Civil- und Militair-Bedienten, ihre Leibärzte und einige andre Personen verschenkte *), so erstreckte sich diese übertriebene Wohlthätigkeit, theils um die schaamlosen Forderungen ihrer Günstlinge zu befriedigen, theils aus Unkunde, Uebereilung und Versehen, wie dergleichen auch bey Kapittelsgütern von ihr geschah, in dem sie schon donirte nochmals weggab und bey entdecktem Irrthum ein Aequivalent dafür ertheilte **), auch über einzelne zum Domkirchenfonds gehörige Pertinenzien, da sie diesen doch sonst im Ganzen nicht allein respectirte, und respectiren zu müssen, sich durch den westphälischen Friedensschluß sehr richtig verpflichtet hielt, sondern, wie sich nachmals ergeben wird, so gar zu vermehren entschlossen war.

dies

*) S. die Herzogthümer Bremen und Verden. Samml. 5. S. 329 fgg.

**) Beyspiele finden sich in den Herzogthümern Bremen und Verden, Samml. 5. S. 349. Nro. 37. S. 361. Nro. 77.

§. 7.

Dies erhellet zunächst aus der Resolution, welche sie zu Stockholm unterm 18. Sept. 1649. für den Doctor Justus Brünings ausfertigen ließ, der als Syndicus des Bremischen Domcapittels im Namen desselben mündlich und schriftlich um die Erhaltung der Consistenz des Capittels nachgesucht hatte. Sie schlug das Ansuchen der Domcapitularen ab, wußte aber sehr genau die Kapittelgüter von der Structurcasse oder dem Kirchenfonds des Doms, den sie mit seinen Zubehörungen an Schulen und Armenanstalten erhalten wissen wollte, zu unterscheiden. Aus Gründen, die sie aus dem Westphälischen Friedensinstrumente hernahm, hob sie das Domcapittel (Consistentiam Capituli) auf, und abolirte es, außer dem, so zu Unterhalt der evangelischen Kirchen, Prediger, Schuldiener und Armen in Bremen von Nöthen, damit hiedurch ihre auch zu Erhaltung Kirchen und Schule geneigte *Propension* kund werde. Sie wollte, daß dasjenige, so zum Unterhalt der Evangelischen Kirchen, derselben Structur, wie auch Schulen und

Ar=

Armen von Nöthen, von den *Canonicat* und Vicarey Zehenden und andern Gefällen alther gebrachtem Gebrauche nach hinführo genommen, und von J. K. M. Bedienten dazu angewandt werden sollte. Sie verlangte von den Capitularen, daß sie alle Beschaffenheiten der lutherischen Thumbkirchen, Schulen und Angehörigen denen Königl. Commissarien, oder andern J. K. M. Bedienten offenbaren, auch worin der Erzbischofen *Jura Episcopalia* bestanden, gründliche *relation* und *Information* erstatten sollen. Im übrigen, wird versichert, werden J. K. M. gleichfalls durch dero Commissarien, daß die Thumbstructur zu Bremen, wie auch die Thumbprediger und Schuldiener erhalten werden, auch wie es mit der Armen *Sustentation* anzufangen und zu continuiren, Anstalt machen lassen. Endlich heißt es in dieser merkwürdigen Resolution: Wegen gesuchten *tutorii ratione exercitii Augustanae Religionis* in der Thumbkirchen zu Bremen werden J. K. M. nicht nachlassen, bemelter Thumbkirchen gebühren-

den Schutz zu halten, wie denn J. K. M. sich vorhero durch dero Commissarien itzt berührter Thumb- und Evangelischer Kirchen Gerechtigkeit, worinnen ihnen zu nahe beschehen, wie der Stader Vergleich (vom 4. Oct. 1639.) beschaffen, ob und was darwider an Neuerungen und *turbation*en von dem Magistrat und Einwohnern zu Bremen vorgenommen, und wodurch obiger Kirchen Wachsthum zu befördern stehe, recht erkundigen und Nachfrage thun, es auch darauf dahin *dirigi*ren wollen, daß die Thumbkirche zu Bremen sammt ihren Lehrern und Zuhörern an ihren Gerechtigkeiten und freyem *exercitio* nicht behindert oder *turbi*ret werden sollen. *)

§. 8.

*) Auf eine völlig ähnliche, obgleich kürzere Art, erklärte sich diese Königinn zu Gunsten des Doms und seiner Zubehörungen unter demselben dato gegen die Reichsstadt-Bremischen, nach Stockholm abgeordneten Rathsherren D. Jacob Hüneke und D. Conrad Schnelle. S. Abdruck der von den Königlichen Schwedischen zu Formir- vnd Verfassung des Estats vnd Regiments in die Herzogthumbe Bremen vnd Verden verordneten Plenipotentiarien etc. bey ihrem Abzuge aus der Stadt Bremen, den 15. Julii, Anno 1651 hinterlassenen Remonstration (1652. 4.) S. 121--124. Den hieher gehörigen Paragraph liefere ich in der Beylage III.

§. 8.

Nach diesem Auszuge der in der Beylage II. von Wort zu Wort abgedruckten königlichen Resolution sollte also das Kirchen- und Schulwesen beym Dom, nebst seinen Zubehörungen aus schon angeführten Gründen erhalten werden. Da nun seit der Wiederherstellung des Gottesdienstes in der Domkirche, seit Anlegung der damit verknüpften Schule, und seit Errichtung der Communität, welches alles in den letzten Jahren der Consistenz des Capittels vorging, die hiezu erforderlichen Ausgaben, die das alte Structurregister nicht bestreiten konnte, noch nicht bestimmt angewiesen waren, sondern zum Theil aus gemeinen Registern bezahlt, zum Theil von den Domherren aus ihren Privatmitteln hergegeben, zum Theil aus den Einkünften einiger Vicarien und Beneficien, die von Zeit zu Zeit erledigt wurden, hergenommen werden mußten, so ist sehr begreiflich, daß um die Zeit der Secularisation des Doms bey aller Gelegenheit dazu, und bey dem besten Willen der Königinn Christina ein völliges und bestimmtes Regulativ in dieser Sache nicht sogleich getroffen werden konnte. Der Structuarius, welcher die Einkünfte der Domkirche

hob,

hob, und die erforderlichen Zahlungen leisten mußte, kam daher natürlich wegen Mangel an hinlänglicher Einnahme oft in große Verlegenheit, und die Bedienten an der Kirche und Schule konnten ihres Salarii nicht zu rechter Zeit habhaft werden. Auch war Hinrich von Berth, der das Amt eines Structuarius seit dem Jahre 1645 bekleidete, offenbar nicht der Mann, der dazu hätte auserseihen werden sollen, weil die im Jahre 1651 zur Formirung des Etats in den Herzogthümern Bremen und Verden, auch Verfassung der Länder verordnete Königlich-Schwedische Abgesandte und Commissarii, gleich nach ihrer Ankunft in Bremen, aus erheblichen Ursachen, wie es in der Beylage X. ausdrücklich heißt, die Administration der Structur von ihm genommen hatten. Der Mangel an gewissenhafter Verwaltung eines ohnehin beschränkten und noch nicht hinlänglich dotirten Hebungsregisters mußte aber die Verwirrung stets vergrößern, und die Klagen derer, die aus demselben ihre Salaria zu ziehen hatten, von Zeit zu Zeit vermehren.

Unter solchen Umständen trugen die lutherischen Bürger in Bremen unterm 28. Sept. und

die

die damaligen Domprediger, Johann Fürsen und Caspar Schacht unterm 30. Sept. 1650 bey der Königl. Schwedischen Regierung darauf an, daß den Diaconis und einigen Deputirten aus der Evangelischen Bürgerschaft die Verwaltung der Kirchengestülte und die Hebung der daher fliessenden Gelder, so wie die Hebung der Quartalcollecten im Dom, welches bisher einen Theil der Geschäfte des Structuarius ausmachte, übertragen werden möchte. Sie hatten dabey blos den Zweck, daß die Domprediger ihre Salaria desto gewisser zu rechter Zeit erhalten möchten, welche besonders auf diese Einkünfte des Doms angewiesen waren, seitdem die Pauliner Marsch durch eine übereilte Schenkung der Königinn Christina in die Hände ihres Secretairs Güldenklaw und ihres Leibarztes Cleberfeld gekommen war, und hievon mehrere Jahre die Pastoratsalaria nicht mehr erfolgten, wie zu den Zeiten des Domcapitels geschehen war, als die Canonici dieselbe gegen die Erlegung jener Gehalte häuersweise inne hatten.*) Nur in dieser Absicht baten sie um diese Verfügung mit dem Versprechen, den jedesmahligen Rest sogleich dem zeitigen Structuario einzuhän-

*) S. Beylage XVIII.

händigen. Ihr Ansuchen wurde ihnen von der Königlichen Regierung bis zu erfolgender Commission bewilligt, veranlaßte aber allerley Streitigkeiten zwischen ihnen, den nunmehrigen Verwaltern jener Einkünfte auf der einen, und dem Inspector der geistlichen Jurisdictionalien in Bremen, Johann Steiniger, und dem damals noch fungirenden Structuarius, Henrich von Berth, auf der andern Seite. Diese liessen mehrere Vorstellungen an die Stadische Regierung ergehen, welche aber durch die ihr vorgelegten Gründe nicht bewogen wurde, von der einmal getroffenen vorläufigen Einrichtung abzugehen. Als aber die vorhin gedachte Commission im Jahre 1651 in Bremen unter andern Gegenständen auch diesen in Erwägung zog, so wurde den Diaconen und Deputirten der Domsgemeinde die Verwaltung der Kirchengestülte abgenommen, der Structuarius Henrich von Berth seines Amts entsetzt, und dasselbe dagegen dem bisherigen Secretair des Domcapittels, Andreas von Mandelslo, einstweilen übertragen. Da die von beyden Seiten in dieser Sache nach Stade gesandten Suppliken, Vorstellungen u. s. w. im Druck mehrere Bogen füllen würden, so begnüge ich mich damit,

blos

blos die jedesmahligen Resolutionen der Königl. Regierung und einige Protocolle in den Beylagen IV. bis XI. mitzutheilen, woraus man den ganzen Gang dieser Sache hinlänglich abnehmen kann. Vergleicht man insonderheit noch in der Anlage XI. den in etwas scharfen Worten abgefaßten Vortrag der Abgesandten an die Domprediger mit den Anworten der letztern, so kann man sich leicht eine Vorstellug davon machen, wie sehr man sie, die doch nur ihren verdienten Lohn auf einem gar nicht unschicklichen Wege zu überkommen suchten, bey den Commissarien zu verläumden gesucht haben.

§. 9.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich zu demjenigen zurück, was die Königinn Christina weiter zum Besten des Domkirchenguts ins Werk setzte.

Einen zweyten Beweis ihrer Vorsorge für die Erhaltung der Religions- Bildungs- und Armenanstalten in und beym Dom zu Bremen gab sie bald nachher, indem sie durch ihre zur Formirung des Etats in den Herzogthümern Bremen

und Verden wie auch Verfassung derer Landen bevollmächtigte Abgesandte verschiedene unter den Donationen begriffene Stücke, welche erweislich der Domkirchenstructur gehörten, für dieselbe zurück fordern ließ. Dies geschah vermöge einer am 1. Junii 1651 publicirten Verordnung, welche, wenn sie gleich an einem andern Orte *) bereits gedruckt ist, sich doch der Vollständigkeit wegen auch hier unter den Beylagen Nro. XII. befindet. Damit auch die Kirche zu andern Geldern, welche ihr von Rechtswegen zukommen, gelangen möchte, so verordneten mehrgedachte Königl. Commissarii vermöge der Beylage XIII. execution gegen die mit vieljährigen Zinsen rückständigen Kirchendebitores, damit die Structur alle von ihr zu leistenden Zahlungen desto prompter berichtigen könnte.

§. 10.

Die Königinn Christina begnügte sich aber nicht damit, der Dom-Kirchenstructur die Güter zu erhalten, die ihr zur Bestreitung ihrer mannigfaltigen Bedürfnisse einmal geschenkt waren, und das

*) Prüfung eines Aufsatzes u. s. w. S. 17 -- 19.

das Verlorne und Verschenkte wieder herbei zu ziehen. Nein, da von den abgehenden Domherren die Ausgaben nicht mehr erfolgen konnten, die sie vormals zur Salarirung der Domprediger, und zur Erhaltung der beym Dom angelegten lateinischen Schule und Communität hergegeben hatte, so ließ sie dem Structuretat so viele Einkünfte beylegen, als die jährlichen Ausgaben zu erfordern schienen. Auf diese Weise entstand der zu Bremen unterm 12. Julius 1651 festgesetzte Kirchenetat *), dessen Einnahme 5687 ℛ 10 gr. so wie die Ausgabe 5687 ℛ 32 gr. betrug. In Ansehung des kleinen Deficits der Einnahme gegen die Ausgabe ist mit Grunde nichts zu erinnern, da in der Ausgabe einige Pöste nur nach einem ohngefehren Anschlag angesetzt wurden, wie z. B. die Unterhaltung des Kirchengebäudes (und Zubehörungen), wofür in einer runden Summe 1200 ℛ aufgeführt sind, welche leicht einen kleinen Ueberschuß geben konnten. Am wenigsten war in den ersten Zeiten ein Deficit zu befürchten, da aus 17 Vicarien die Intraden von 1009 ℛ 26 gr. zur Einnahme gezogen waren, deren Hälf-

te

*) Pratje Altes und Neues u. s. f. B. 2. S. 7. Nro. 12.

te von 504 Rthlr. 49 gr. zwar den damals noch lebenden Besitzern derselben gelassen, unterdessen aber durch 576 Rthlr. 3½ gr. als der Hälfte der Einkünfte von 17 andern Vicarien des alten und neuen Schlafhauses reichlich ersetzt wurde. Ueberdies war am Schluße des Etats bestimmt, daß die Vicarie des Domcapitularischen Secretarii, Theodor Voßfeldts, welche 137 Rthlr. betrug, nach geendigtem Nachjahr, das die Wittwe genoß, auch zum Kirchenetat geleget werden könne.

Durch diesen Etat, welchen die Beylage XIV. mittheilt, wurde nun unter andern nicht allein die eine kurze Zeit schon eingegangene Communität wieder hergestellt, sondern sogar auf 24 Personen gesetzt, und für jede statt der vormaligen 33 Rthlr. 24 gr. jetzt 45 Rthlr. bezahlt.

§. 11.

Die mehrgedachten Königlichen Commissarii nahmen bald nach Festsetzung jenes Kirchenetats wahr, daß die ihm beygelegten neuen Einkünfte in Verbindung mit den alten Gütern des Doms zur Bestreitung der Ausgaben doch nicht hinreichten. Daher verpflichteten sie die Donatarien laut Bey-

lage

lage XV. ohne Unterschied von ihren in Specie aus der Geistlichkeit in Bremen herrührenden Gütern und Hebungen den zehnten Pfenning entweder baar zu contribuiren, oder ein für allemahl dafür Güter abzutreten, oder in der Nähe von Bremen belegene Intraden zu assigniren. So handelte die Königinn Christina in Rücksicht auf die Güter ihrer Domkirche zu Bremen, sie, die in neuen Zeiten für eine Person erklärt wird, welche die Domskirchen-Güter für disponibles Staatseigenthum gehalten und als solches behandelt habe!

§. 12

In ihre Fußstapfen traten ihre Nachfolger. So bald man einsah, daß die Bedürfnisse des Kirchenetats beym Dom ein mehreres forderten, als durch Christinens Vorsorge bis zum Jahr 1651 geschehen war, so dachte man auch an die Vermehrung desselben. Dies geschah schon im Jahre 1654 durch den sogenannten letzten *) Kirchenetat, wie derselbe nachdem die Capitularen gänzlich abgegangen, und die *Donata-*

*) So konnte Johann von Hasseln 1668 schreiben, weil dieser Etat damals würklich der letzte war.

natarii zu ihrer vollen Hebung gekommen, von ihrer Königlichen Majestät zu Schweden allergnädigst beliebet und festgesetzet worden. Die Einnahme des Structurregisters würde dadurch auf jährliche 6463 ℛ︎ 54 gr. gebracht, da die jetzt bestimmte Ausgabe nur 5796 ℛ︎ 68 gr. betrug, mithin ergab sich nach dem Anschlage ein jährlicher Ueberschuß der Einnahme von 666 ℛ︎ 58 gr., welcher absichtlich eingeleitet war, weil theils die zur Einnahme gebrachten Intraden nie völlig einkamen, theils die Ausgaben bey den Gebäuden und sonst mehrentheils alle Jahr ein größeres, wie gesetzet, erforderten. Aus der Rubrick der Ausgaben waren die Kosten für die Unterhaltung der Communität weggefallen, weil dafür unterm 18. May 1653 noch unter Christinens Regierung besonders gesorgt war *), und für dieselbe damals ein eignes Register eingerichtet geworden zu seyn scheint; dagegen war die Besoldung des Inspectoris, eine Gehaltsvermehrung für die beyden Domprediger, für den Structuarius u. s. w. in dieselbe gebracht, so daß das Structurregister seit dem Jahre 1654 dennoch, mit

Aus=

*) S. meine Beyträge u. s. f. 2 B. S. 147--151.

Ausschluß der Communitätskosten, 109 ℛ 36 gr. mehr, wie seit dem Jahre 1651 bezahlte. Zugleich war jetzt die Einrichtung getroffen, daß die Prediger, Schul- und andre Bedienten statt der Einkünfte aus den ihnen vormals angewiesenen Vicarien eben so viel baares Geld aus der Structur erhielten, anderer kleinen Veränderungen nicht zu gedenken. Das Nähere hierüber zeigt eine Vergleichung der beyden Kirchenetats von den Jahren 1651 und 1654 in den Beylagen XIV. und XVI.

§. 13.

In den Kirchenetat vom Jahre 1654 war schon darauf Hinsicht genommen, daß die Donatarien statt des zehnten Pfennings, den sie von ihren aus der Geistlichkeit in Bremen herrührenden Gütern seit einigen Jahren hatten entrichten müssen, künftig den vierten Pfenning zur Verbesserung desselben hergeben sollten, welche Verfügung in dem darauf folgenden Jahre am 20. Sept. durch König Carl Gustavs Bemühung auf einem gehaltenen Reichstage über alle seit Gustav Adolphs Tode verschenkte Cron-

Geistliche Güter zum Besten des Staats ergieng.*) Was dem Domkirchenfonds dadurch zuwuchs, ist in dem Etat auf 3618 Rthlr. 54 gr. angeschlagen. Viele lieferten diese Quartam oder den 4ten Pfenning ein **), andre aber hielten ihn zurück. Was hiedurch dem Structurregister abgieng, belief sich um Ostern des Jahrs 1671 auf 2370 Rthlr. 12 gr. und damals hatte dasselbe außerdem noch 1130 Rthlr. rückständige Zinsen, und 373 Rthlr. restirende in Specie zur Communität gewidmete Gelder zu fodern. Einige Donatarien waren auch so zudringlich, daß sie mit Bitten und Suppliciren nicht eher aufhörten, als bis ihnen die Bezahlung der Quarta erlassen wurde. Hiedurch wurden natürlich bey allen sonstigen Bemühungen, das Kirchengut auf einen seinen mannigfaltigen Zwecken entsprechenden Fuß zu setzen, abermals traurige Zeiten für dasselbe herbeygeführt, und dadurch die gerechten Klagen der Kirchen- und Schulbedienten veranlaßt, wovon der Extract von 29. Julius 1666 in der Beylage XX. einen Beweis gibt.

§. 14.

*) Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. 5. S. 330. 331. imgleichen die Anlage XXXVI.

**) Altes und Neues rc. B. 10. S. 350.

§. 14.

Besonders wurde das Kirchengut zum öftern mit der Gefahr bedrohet, die Pauliner Marsch, dieses wichtige Pertinenz des Doms, zu verlieren. Sie gehörte ursprünglich dem ehemaligen Pauliner Kloster, welches auf dem nahe vor der Stadt Bremen belegenen und von ihm genannten Paulsberge stand. Das Kloster wurde unter Umständen, die an mehrern Orten erzählt sind *), im Jahre 1523 abgebrochen, und die Mönche zogen in die Stadt, wo das Domcapittel ihnen eine Curie einräumte, in welcher sie ihre Güter genossen. Der damalige Abt, Hinrich Junge, schenkte hierauf dem Grafen Anton von Oldenburg alle in seiner Herrschaft gelegenen Clostergüter, wodurch diese sehr herunter gebracht wurden, und schon mit seinem zweyten Nachfolger, Gerhard Vogt, machte der Bremische Erzbischof Georg im Jahre 1562 einen Vertrag, welchen der Erzabt zu Harsefeld, und der Abt zu Stade versiegelt haben, des Inhalts:

„daß

*) *Jo. Vogt* Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Bremensium, B. 2. S. 317 fgg.

„Daß auf bittliches Ansuchen des andächtigen Herrn Gerhardi Vogt, Abten des desolaten Kloster St. Pauli vor Bremen, seines abgebrochenen und desolaten Klosters Güter, nach seinem Absterben, in unserer (des Erzbischofs) und unserer Nachkommen conservation und Verwahrung seyn und bleiben sollen, bis so lange das abgebrochene Kloster wieder aufgerichtet." *)

Da nun an diese Wiederaufbauung nie wieder gedacht worden, so sieht man, auf welchem rechtmäßigen Wege die übrigebliebenen Pauliner Güter nebst der Marsch an das Domcapittel gekommen sind. Dieses muß aber die gedachte Marsch schon sehr früh zu dem Kirchengut geschlagen haben, da von ihr in der Mitte des 17ten Jahrhunderts geschrieben wird, daß sie ein unstreitiges altes Pertinenz der Kirchen sey, daß sie von undenklichen Jahren zur Kirchen gehöret, daß sie jedesmahl zur Kirchen und Schulen gehöret. **)

§. 15.

*) Derselbe am a. O. S. 321. 322.

**) S. die Beylagen XVII. bis XIX.

§. 15.

Die Königin Christina, die, wie wir vorhin an mehrern Beyspielen gesehen haben, das Kirchengut des Doms respectirte, verschenkte, natürlich aus Versehen, die Pauliner Marsch unterm 16. Septemb. 1648 *) an ihren Leibarzt Hermann Cleberfeldt, und an ihren Secretair Güldenklaw **), beyde traten sie aber nach ergangener Vorordnung wegen Abtretung des vierten Pfennings gutwillig und um so viel lieber ab, als sie ein unstreitiges Kirchengut war. Dies sehen wir aus dem Schreiben der sämtlichen Kirchen- und Schulbedienten an die Regierung in Stade vom 20. May 1658, welches sie zu einer Zeit abfaßten, als neue Gefahr eintrat, daß diese Marsch abermals von der Kirche abgebracht werden sollte, ein Schreiben, worin noch deutlicher, als in einem andern zu gleicher Zeit an den König von Schweden erlassenen das Eigenthumsrecht der Kirche daran erwiesen wird. ***) Ich weiß zwar nicht, ob die damals

*) Herzogthümer Bremen und Verden. B. 5. S. 338.

**) Daß dieser Mann Antheil daran gehabt habe, erhellet zwar nicht aus dem Verzeichnisse der Donationen in den Herzogthümern Bremen und Verden B. 5. S. 342, aber doch aus der Beylage XVIII. deutlich genug.

***) Beylagen Nr. XVII. XVIII.

in diesem Stücke der Kirche drohende Gefahr glücklich abgewandt worden, aber das weiß ich, daß weit über 100 Jahre die Kirche sich bis auf den heutigen Tag im ruhigen und unbezweifelten Besitz der Pauliner Marsch befindet.

§. 16.

Ohneracht des ansehnlichen Ueberschusses, den man bey Formirung des Kirchenetats vom Jahre 1654 ihm beygelegt hatte, setzten doch gerade die Ursachen, wodurch man jedem Mangel abzuhelfen dachte, (§. 12.), und die aus Nachlässigkeit entstandenen Restanten den Structuarius von Hasseln manchmal in Verlegenheit, wenn die Salaria ausbezahlt werden sollten — *). Der König ließ sich dadurch bewegen, im Aprilmonath des Jahrs 1669 den Kirchenfond abermals auf mehr als 900 ℛ jährlicher Einkünfte zu vermehren **), auch unterm 6. Julius desselben Jahrs einen beständigen Reitvoigt bey der Structur zur Eintreibung der nicht zu rechter Zeit eingehenden Kirchengefälle anzustellen ***), wiewol auch dadurch nicht auf immer die Vorstellungen der Kirchen- und

*) Beylage XXI.

**) Diesen Etat findet man in der Beylage XXII.

***) Beylage XXIII.

und Schulbedienten wegen ihrer nicht richtig erfolgenden Besoldungen überflüßig gemacht wurden. Die Beylage XXIV. bestätigt dies, ist aber auch zugleich ein Beweis der unermüdeten Sorgfalt der Regierung zu Stade, jeder rechtmäßigen Klage aufs baldigste abzuhelfen.

§. 17.

So wie die Zeitumstände ein mehreres von der Structur erforderten, so findet man auch die Oberherren des Doms fortdauernd bereit, durch eine Vermehrung der Kirchengüter den steigenden Bedürfnissen der Kirche und ihrer Zubehörungen abzuhelfen. Demnach trug der Schwedische König Carl XI. dem Canzler Puffendorf und dem Regierungsraht von der Kuhla im Jahre 1684 auf, einer ihnen ertheilten Instruction oder Ordre gemäß das Kirchen und Schulwesen, wie auch den Structuretat in den Städten Bremen und Verden einzurichten. Diesem allerhöchsten Auftrage kamen sie unterm 21. Febr. und 17. April des Jahrs 1684 pflichmäßig nach, und im Namen des Königs wurden ihre Vorschläge unterm 11. Julius 1685 bereits bestätiget, diese Bestätigung aber laut Beylage XXVII.. erst am

17.

17. Septbr. desselben Jahrs vom Könige unterschrieben und besiegelt. Das Document, welches den neuen Kirchenetat sanctionirt und auch schon in der ausführlichen Beurtheilung der kleinen Schriften einiger reformirten Prediger u. s. w. 1804. S. 53 fgg. gedruckt ist, findet sich auch hier, der Vollständigkeit wegen, unter den Beylagen Nro. XXVI. Man sieht daraus, daß der von den beyden Königlichen Commissarien vorgeschlagene Kirchen- Schul- und Structur Etat vom Jahre 1684 an immer gelten, daß solches ein beständiges und perpetuelles Werk seyn und bleiben solle, zu welchem Ende dann auch J. K. M. die in selbigem Stat aufgeführte und verschlagene Intraden und Mittel zu solchem Werk gnädigst wollen gewidmet und selbigem beständig beygeleget haben, welche durch anderweitige Dispositiones nicht mögen turbiret und geschmälert, weniger gänzlich davon entzogen und anderswohin verwandt werden, §. 1. — Es wird darin versichert, zum Thurmbau an der Domkirche aus den Revenüen der reducirten Domcapittelsgüter im künftigen Jahre

(1686)

(1686) ein gewisses auf den (Structur) Staat zu verordnen, und daß nach der Zeit ein Mehreres, der Zeit und Gelegenheit nach, angeordnet und abgefolget werden solle, §. 2. — Die Communität von 12 Personen wurde confirmirt §. 5. — Die Einrichtung eines Auditorii publici *) §. 4. und die Adaptirung der Gebäude so wohl für die Schule, als Classen, als auch der Lehrer gebilligt, §. 6. — Das dem Minister Besser, dem Stadtvoigt und Gerichtsfrohn auf den Kirchenetat angewiesene Salarium bestätigt, §. 11. und ein Gleiches in Ansehung aller auf dem Kirchenetat angesetzten Personen approbirt, §. 12. — und endlich noch erklärt, daß dies alles hinführo ein Separat Werk verbleiben solle. §. 13. — Die Ansicht des neuen Etats vom Jahre 1685 selbst, so wie er in der Anlage XXV vollständig mitgetheilt ist, zeigt in einem kurzem Ueberblick, was Carl XI. damals zur Verbesserung des Kirchenguts beym Dom und des Gehalts mehrerer aus demselben zu salarirenden Personen gethan, zeigt, daß der neue Zuwachs der jährlichen Einkünfte der Kirche fast auf 1700 Rthl sich erstreckt, und daß er

*) Das ist: des Athenäi.

er in Verbindung mit dem, was jener gegen den Dom so wohlthätige König ihr im Jahre 1669 beygelegt hatte, jedoch mit Einschluß der Communitätintraden, welche damals vermuthlich wieder in das Structurregister gezogen sind, eine Summe von 2600 ℛ jährlicher vermehrter Einnahme ausmache.

§. 18.

Und dennoch hörte hiemit die Vorsorge dieses Königs für die Kirchengüter des Doms nicht auf. Er wollte sie nicht blos ansehnlich verbessern, sondern ihnen auch durch Erleichterung der dazu gewidmeten Hebungen nützlich seyn. Darum ließ er im Jahr 1692 verschiedene durch das ganze Herzogthum Bremen zerstreut liegende Structurgefälle an die nächstgelegenen Aemter abgeben, und der Structur oder dem Domskirchenfonds, dem sie entzogen wurden, andre näher gelegene Einkünfte dagegen anweisen.

Für die vertauschten Streugüter der Structur, welche im ersten Jahre durch baares Geld ersetzt wurden *), sind anfangs die Domcapittels-

in-

*) S. Beylagen XXIX. XXX.

intraden in den damaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bestimmt worden *), bald nachher aber statt dieser hinlängliche Meyerabgaben in den Bremischen 4 Gohen angewiesen, und ist darnach des Structurregister eingerichtet, nachdem auch vermöge einer im Jahre 1693 in dieser Angelegenheit gehaltenen Commission ein ordentliches Jorde- oder Lagerbuch von dem Kirchenfonds des Doms formirt war **) Um diese Zeit sind auch viele der Structur bis dahin gehörige, noch aus dem alten Structurregister herrührende Häuser von der Cammer gegen ein Aequivalent an Gütern eingezogen ***), eine Verfügung, die bey den oft hochauflaufenden Bau- und Reparationskosten dem Kirchenfonds gewiß nützlich war.

§. 19.

In den letzten Zeiten, da der Dom zu Bremen dem Königlich-Schwedischen Scepter unterwor-

*) Beylage XXVIII.

**) Beylage XXXVI. XXXVII. Der Intendant Ulrichs sollte noch ein neues Jordebuch verfertigen. S. Beylage XXXVII. Vermuthlich ist es nicht geschehen. Im entgegenstehenden Falle aber müßte es in den Jahren 1718 bis an die Zeit der zuletzt gedachten Beylage geschehen seyn, da Ulrichs früher nicht in Bremen als Intendant war.

***) S. Beylage XXXI.

worfen war, ist, so viel man weiß, für die Verbesserung der Kirchengüter nichts außerordentliches geschehen. Die im Jahre 1702 erfolgte Anstellung eines vierten Dompredigers scheint zwar beym ersten Anblick eine außerordentliche Vermehrung derselben nothwendig gemacht zu haben, um das für ihn ausgesetzte Salarium entrichten zu können, aber eben so gut konnte nach so manchen Bemühungen, das Kirchengut auf einen respectablen Fuß zu setzen, auch wol aus ersparten Geldern diesem neuen Bedürfnisse abgeholfen werden. Das Salarium der in demselben Jahre sehr vernünftiger Weise eingezogenen Stelle des untersten Lehrers an der lateinischen Domschule hätte eine gute Grundlage zu dem für diesen Prediger erforderlichen Gehalt seyn können, wenn nicht dadurch an Besoldung der Schullehrer dasjenige nur zum Theil wieder erspart worden wäre, was für den um die Zeit des im Jahre 1685 errichteten Kirchenetats bestellten Grammaticus *) Behuf der Schule mehr, als darin aufgeführet war, ausgegeben worden.

§. 21.

*) Pratje Bremische Schulgeschichte 1 St. S. 25. 3tes St. S. 56.

§. 20.

Den in dieser Zeit gewiß blühenden Zustand der Structurcasse oder des Kirchenfonds bestätigt auch einigermaaßen die im Jahre 1705 auf Ansuchen des damaligen Consistorialraths, Superintendenten und ersten Dompredigers, D. Gerhard Meyer, und sämtlicher Diaconen am Dom geschehene Einrichtung der noch jetzt fortdauernden Armenschule beym Dom. Ueber ihr erstes Entstehen gibt die Anlage XXXII. hinlängliche Auskunft. Man sieht daraus, daß sie auf Vorstellung jener Männer mit Genehmhaltung des Consistorii zu Stade gestiftet worden, daß zur Bestreitung der Kosten von der Domgemeinde 800 bis 900 ℛ︀ geschenkt, und aus der Zahl der zur Intendantur gehörigen Häuser eine bequeme Wohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 17 ℛ︀ eingeräumet worden. Weil es aber dieser Anstalt zu schwer wurde, die Miethe von den ursprünglich dazu hergegebenen Geldern zu entrichten, so wandten die Stifter derselben sich schon Jahre 1707 an den General-Gouverneur und die Cammer, und baten um Erlassung der Miethe. Umstände verzögerten diese Sache zwar eine kurze Zeit, aber schon im Jahre 1708 wurde die Verfügung getroffen, daß die-

se Ausgabe aus den Kirchengütern von dem jedesmaligen Structuarius in das Intendanturregister bezahlt wurde. *)

§. 21.

In der bisjetzt beschriebenen Verfassung trat die Krone Schweden unterm $\frac{11}{22}$ Julius 1719 den Dom zu Bremen und die Structurcasse, oder das Kirchengut desselben mit seinen Zubehörungen an den König von Großbritanien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, nebst dem ganzen Herzogthum Bremen und Verden zu Stockholm ab. Indem der König von Großbritanien in dieser Traditionsacte versprach,

„Die Stände, Unterthanen und sämtlichen Einwohner auf dem Lande sowohl, als in denen Städten ermeldter Herzogthümer Bremen und Verden, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kann, niemanden ausgenommen, bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien insgemein und absonderlich, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner sel-

*) Anlagen XXXIII. XXXIV.

selbige gehabt und besessen, und solches nach dem Inhalt des Instrum. Pac. Westph. ihnen vorbehalten worden, sammt beyden freyen Religions-Exercitiis, vermöge der unveränderten Augspurgischen Confession, jederzeit unbekümmert und unbekränkt zu lassen, zu handhaben und zu schützen." *)

so war dadurch dem Dom sein Kirchengut eben so völlig gesichert, als die bisherige Anwendung desselben aufs neue eben so feyerlich, wie einst von Carl XI. geschehen war, sanctionirt. Die Verwaltung blieb, wie sie gewesen war, und selbst das Structurregister vom Jahre 1721, welches nach dem von Schwedischer Seite extradirten eingerichtet worden **), ist für die ganze folgende Zeit im Allgemeinen das Modell geblieben.

§. 22

Hatten nun gleich die Könige von Großbritannien, als Herzöge von Bremen, dadurch keine Verpflichtung übernommen, die Lage der Kirchen- und Schulbedienten und die Kirchengüter des Doms nach dem Beyspiele der Schwedischen Regen-

*) Pratje Altes und Neues u. s. w. B. 7. S. 30.

**) S. die Beylage XXXVI.

genten zu verbessern und zu vermehren, so haben sie doch ähnliche Beweise ihrer wohlthätigen Gesinnungen so wol gegen die auf dem Kirchenetat stehenden Personen, als gegen die Kirchengüter selbst gegeben. Wenigstens sind seit dem Jahre 1746 die Salaria der Lehrer am Athenäo und der lateinischen Domschule, und bald nachher auch die Gehalte der drey untern Lehrer verbessert *), und im Jahre 1754 hat die Königliche Cammer zu Hannover zur Wiederaufhelfung des vorzüglich durch ganz außerordentliche Baukosten in Verfall gerathenen Structuretats der Structur über 17000 ℛ vorgeschossener Gelder geschenkt, und sonst sind auch noch, ohne die Gemeine zu beschweren, beträchtliche Summen aufgenommenen und von der Structurcasse bis zur Abbezahlung durch dieselbe verzinset. **)

§. 23.

Blicken wir nun auf die bisher dargestellte Geschichte der Kirchengüter des Doms zurück, so erkennen wir mit innigster Dankbarkeit die Handlungen grosmüthiger Wohlthätigkeit, wodurch

*) S. Pratje Bremische Schulgeschichte 1 St. S. 25.

**) S. die Beylage XXXVIII.

durch seit beynahe 170 Jahren die Oberherren desselben für die Lutheraner einen völlig freyen, zu keinen Kosten sie verpflichtenden, Gottesdienst unterhalten haben. Friedrich, der letzte Erzbischof zu Bremen, der nachmals über Dänemark als König regierte, brach die Bahn, indem er am 23. Sept. 1638 die Wiedereröffnung der Domkirche, aller ihm von dem Senate zu Bremen in den Weg gelegten Hindernisse ungeachtet (eine Begebenheit, die einer eignen Darstellung werth ist) glücklich veranstaltete, wenn er gleich in dem hiedurch herbeygeführten Stader Vergleich vom 4. Oct. 1639. einige Beschränkungen für die Lutheraner zuließ *). Nach ihm haben sich Schwedens Regenten unendlich um den Dom, um sein Kirchengut und um die Lutheraner in Bremen verdient gemacht, und Großbritanniens George nicht minder eine väterliche Sorge dafür getragen.

Indem so für die Unterhaltung des Doms und seiner Zubehörungen gesorgt wurde, und die lutherische Gemeine nicht verbunden war, dazu etwas

*) Dahin gehört z. B. die Uebereinkunft, daß die Lutheraner, wenn sie ihre Kinder von den Dompredigern taufen lassen, den reformirten Kirchspielspredigern ihre alte Gebürniß entrichten sollten. Eine merkwürdige Verordnung des Bremischen Senats hierüber liefert die Beylage XXXIX.

was beyzutragen, so hat sie es doch an wohlthätigen Handlungen gegen denselben von Zeit zu Zeit nicht ermangeln lassen. Zwar weiß ich wohl, daß ein unberufener reformirter Scribent vor wenigen Jahren *) schrieb: "es mag nicht gerühmt werden, daß in den letzten fünfhundert Jahren der Domkirche irgend etwas zu einem Kirchengut geschenkt, oder vermacht worden sey." Allein er muß keine Kenntniß von Nicolaus von Wussen's Vermächtniß zum neuen Orgelbau im Jahre 1643 gehabt haben, (s. oben §. 4.); es muß ihm unbekannt seyn, daß im Jahre 1674, wie auch noch kürzlich geschehen ist, die Kanzel von Gliedern der Gemeine neu bekleidet, und in eben dem 1674sten Jahre die Thurmuhr von der Gemeine geschenkt worden, daß die Quartalcollecten, die jährlich wol über 300 Rthl. eingebracht, und nur seit der Zeit so sehr abgenommen haben, da man wußte, daß die Domkirche reich genug sey, milde Gaben der Gemeine zum Besten der Kirche sind, daß dieselbe zu dem im Jahre 1693 veranstalteten neuen Orgelbau nach und nach durch jene Collecten bey-

nahe

**) Noch einige Erläuterungen, die neuesten kirchlichen Vorgänge in der Reichsstadt Bremen betreffend (1803.) S. 7.

nahe 6000 ℛ𝔱 zusammengebracht *), daß die Vasa sacra im Dom, was immerhin der kurz zuvor gedachte Verfasser noch einiger historischen Erläuterungen die neuesten kirchlichen Vorgänge in der Reichsstadt Bremen betreffend S. 13 schreiben mag, dennoch Geschenke frommer Leute aus dem Schlusse des 17ten Jahrhunderts sind **), daß von eben dieser Gemeine im Jahre 1766 zum Bau der Thurmspitze über 2000 ℛ𝔱 hergegeben ***), und noch in den neuesten Zeiten der Altar mit einem neuen Lacken, so wie ganz kürzlich mit einem neuen Pulpet durch lutherische Wohlthätigkeit geziert worden. Da billig jede Gemeine ihre Armen unterhalten muß, und in so fern wenigstens die Armenmittel ein Theil des Kirchenguts ausmachen, so würde ich besonders noch der Gelder Erwähnung thun, welche die Domsgemeine in den Klingelbeutel, der seit dem 11. Nov. 1638 während der Predigten umhergetragen wird, und in die Armenblöcke der Kirche in dem Zeitraum von 168 Jah-

*) Beyträge zur Beurtheilung der kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechte der lutherischen Bürger der freyen Reichsstadt Bremen, (1803.) S. 56.

**) Prüfung eines Aufsatzes ꝛc. S. 25. 26.

***) Beyträge zur Beurtheilung u. s. f. S. 57.

Jahren gelegt hat, wenn ich nicht befürchten müßte, ungerechter Weise unter diejenigen gezählt zu werden, welche von einem andern reformirten Schriftsteller *) beschuldiget werden, daß sie nicht wüßten, daß Kirchengüter und Armengüter in Bremen verschieden sind.

Der Rath zu Bremen wußte es doch am 5ten Octbr. 1638 besser als solche Schriftsteller, daß auch von Bürgern dem Dom Geschenke gegeben waren, wenn er an den Erzbischof folgendes schreiben ließ: **)

„Es wäre aber zu wünschen, das ein Ehrwürdig Thumb Capitul bey zeiten den kleinen, vor etlichen Monaten eingefallenen Thumbs Thurn in acht genommen, gebessert vnd damit praecaviret hetten, das nicht so viel vnserer Bürger so jammer- vnd erbärmlich befallen vnd erschlagen, dessen wir vnd vnsere Bürgerschaft vns vielmehr versehen, als das vns durch das vbrige gebäuw noch da-

*) Etwas zur Beurtheillung des Beschlusses der reformirten Gemeine zu St. Ansgarii in Bremen vom 5. Oct. 1804. (1805) S. 96.

**) Gründlicher warhafftiger Bericht vnd kurze Deduction E. E. --- Raths der Stadt Bremen u. s. w. (Bremen 1639. 4.) S. 108.

dazu eine solche hochpraejudicirliche Newerung (die Wiederherstellung des Gottesdienstes im Dom) zugemuhtet vnd aufgebürdet werden solle, Welches vns dann desto schmerzlicher vorkompt, das nicht allein zu diesem gebäuw vnsere lieben Vorfahren ein ansehnliches gegeben, sondern auch u. s. w.

§. 24.

Ein annexum des Doms ist das Wittwenhaus in der Buchtstraße, zu dessen Unterhaltung schon in alten Zeiten gewisse Güter gewidmet worden. In dem Zeitraum von 1669 bis 1799 sind an diese milde Stiftung noch verschiedene kleine Legate, die überhaupt 1100 Rthlr. betragen, und überdem einige Lieferungen an Korn vermacht, die, wenn sie gleich zu dem bestimmten Zweck angewandt werden müssen, doch im Grunde als ein Zuwachs der Kirchengüter des Doms anzusehen sind.

§. 25.

Durch die allmähliche Vermehrung des Domskirchenfonds, wozu die großmüthige Wohlthätig-

keit der Schwedischen Regenten so außerordentlich viel beytrug, daß die jährlichen Einkünfte desselben vor Ablauf der ersten 50 Jahre nach der Wiederherstellung des Gottesdienstes im Dom von 1644 Rthl. 38 gr. 4 schw. auf 8405 Rthl. 42 gr. gebracht wurden; durch ein ansehnliches Geschenk eines Capitals von mehr als 17000 Rthl., wodurch Georg der zweyte, König von Großbritannien, den etwas verfallenen Structuretat wieder aufhalf, durch bessere Zeiten und gewissenhafte Verwaltung kam es dahin, daß die Domkirchengüter in den letzten 10 Jahren unter Hannöverischer Aufsicht im Durchschnitt eine jährliche Einnahme von 11,884 Rthl. $23\frac{3}{20}$ gr. lieferten, dagegen sich die jährliche Ausgabe in derselben Periode im Durchschnitt auf 11,819 Rthl. $32\frac{3}{10}$ gr. belief.

§. 26.

Der jedesmalige Verwalter des Domkirchenfonds hieß bekanntlich Structuarius, das ist, Baumeister oder Bauherr. Beyde Namen werden den Männern, welche jenes Amt am Dom bekleidet haben, in den ältern Zeiten von einem Haupttheile ihrer Geschäfte, oft beygelegt, so wie die an den reformirten Kirchen der Altstadt Bremen

men zur Verwaltung der Kirchengüter verordneten Personen ehemals ebenfals Baumeister, und in den verfeinerten Zeiten Bauherren genannt werden.

Die sonst nicht unbekannten Pflichten der Structuarien am Dom will ich mit Pratje's Worten aus dem Alten und Neuen u. s. w. B. 10. S. 344 hersetzen. "Das Geschäft derselben", schreibt er, " ist, die zum Besten der Domkirche von altersher eigentlich gewidmeten Güter „zu verwalten, und aus deren Einkünften die „sämtlichen, auf dem Kirchenetat stehenden, sowol Geistliche, als Civil- und andere, zum „Bauwesen gehörige Bedienten, zu besolden: im„gleichen Bau und Besserung der öffentlichen „Kirchen- und Schulgebäude und der Bedienten„häuser zu besorgen, wie solches vormals die Ca„nonici des hohen Stifts, worunter auch bürger„liche Graduirte waren, verrichtet haben. So „findet man z. E. daß Hinrich von Hilgen„dorp 1295, Hinrich Donelden 1332, und „Johann Hemeling 1383, alle drey Bürger„meister, Structuarii oder Baumeister am Dom „gewesen, und daß die beständige Residenz der

Struc-

„Structuariorum 1438 von Segebado Clü-
„ver erbauet worden. u. s. w.

Etwas kürzer ist dies auch in der Beylage XXXV. enthalten, welche zugleich lehrt, daß die Structuarii in den spätern Zeiten der Regierung zu Stade untergeordnet worden. Zu einer mehren Erläuterung ihrer Pflichten, theile ich noch in der Beylage XL die gewöhnliche Eidesformel für den Strutuarius und in der Beylage XLI eine Bestallung für einen solchen Mann mit, welche beyde Stücke sich im wesentlichen seit der Secularisation des Doms gleich geblieben sind.

§. 27

Hier mögen auch nochmals die Namen der Männer aufbehalten werden, welche seit der Secularisation das Structuarien-Amt verwaltet haben *) Sie sind folgende:

1. Hinrich von Berth, nach 1645 (S. Beylage XI.) bis 1651, da er entlassen wurde. (S. Beylage X.)

2.

*) Ein mehreres von den Lebensumständen dieser Männer findet man bey Pratje im Alten und Neuen u. s. w. B. 10. S. 345 fgg.

2. Andreas von Mandelslo, von 1651 — 1654.

3. Johann von Hasseln *), von 1654 — 1671.

4. Daniel Sarninghausen, von 1672 — 1704.

5. Hinrich Rehboom, von 1704 — 1708.

6. Johann Burmeister, Intendant, hatte zugleich die Verwaltung der Structur bis 1716.

7. Johann Hinrich Mojer, von 1716 — 1720.

8. Christoph Röhry, von 1720 — 1724.

9. Caspar Friedrich Renner, von 1724 — 1772.

10 Johann Christoph Georg Renner, Adjunctus seit 1760, hierauf seit 1772 wirklicher Structuarius bis 1800.

11. Anton Georg von Spilcker, von 1801 bis 1803 den 25sten Januar.

§. 28.

*) Von den besondern Verdiensten dieses thätigen Structuarius um die Lutherische Domgemeine in Bremen s. Nicolai über den Zustand rc. S. 82 bis 85.

§. 28.

An den zuletzt genannten Tage wurde in Gefolge des Lüneviller Friedens zur Bewirkung eines der Reichsstadt Bremen concedirten Arrondissements, nebst dem übrigen bishörigen Hannöverischen Besitzungen in der Stadt Bremen und in ihren Gebiete, auch der Dom und die dazu gehörigen Gebäude, Besitzungen und Einkünfte der besagten Reichsstadt in Gemäßheit des Westphälischen Friedens von 1648 und des Stockholmer Friedens von 1719 übergeben und tradirt. Da der Naturalbesitz von diesem allen namentlich nicht anders, als mit der wesentlichen Bedingung an die Reichsstadt Bremen, überging, daß dieselbe zugleich deshalb alle rechtmäßige Verbindlichkeiten zu leisten ipso facto sich schuldig erkenne, so ist es, was in Beziehung auf die vorstehende Geschichte hier blos zu bemerken ist, außer allem Widerspruch, daß der Kirchenfonds des Doms, der in den Structurgütern enthalten ist, einzig und allein zur Unterhaltung des völlig freyen Gottesdienstes im Dom für die Lutheraner in Bremen,

für

für welche diese Kirche im Jahre 1638 eröffnet und allmählig immer reichlicher dotirt wurde, so wie zur Unterhaltung der Gebäude der Lehrer an demselben und ihrer Wittwen, der mit dem Dom in Verbindung stehenden Schulen, Schullehrerwohnungen und milden Stiftungen angewandt werden müsse.

Beylagen.

I.

Des Domcapittels zu Bremen Verordnung wegen Einrichtung der Communität bey der lateinischen Domschule daselbst; d. d. 11. Decemb. 1648.

Zu wissen. Nachdem wier Thumb Dechant, Senior vnd Capittul der hohen Stifftskirchen in Bremen auß Christlichen bewegenden Uhrsachen, zu vnterhaltung armer Scholaren, Fortpflanzung deß lieben Gottesdienstes, in vnßer Thumbkirchen, vnd vermehrung vnßerer Thumb Schulen, eine Communität nach Vermögen durch Hülfe vnd Beystandt deß lieben Gottes anzustellen entschloßen sein, daß wir demnach zum anfange selbiegen Christlichen Wercks, mit vnsern itzigen Cammerario *Johanne* von Haßeln contrahiret, daß er etzliche Burses so viele deren zum Anfange hierzu genommen, biß auf fernere Verordnung folgendergestaldt pflegen vnd vnterhalten soll, Alß nämblich 1) soll Er sie mit Bettung nach Notturfft, jedoch daß ihrer zwey oder drey auff einem Bette schlaffen, versehen. 2) Soll Er Sie den Tagh zweymahl speißen, derogestalt, das alle mahlzeit Eine Redell oder Löffelspeiße, benebenst einem Gerichte, es sey Fleisch, Stockfisch oder Hering, Jedoch zwey Tage ordinari in der wochen Fleisch, sonsten Stockfisch oder Hering, darzu Butter, schmaltz oder

Käße,

Käße, allemahl einerley, vnd dan dünne oder Middell Bier über Malzeit nach Notturfft, und dero darüber gemachter verordnung zufolge Ihnen verschaffet, zwischen Malzeiten aber es sey Abendts, Morgens oder Mittages, soll er nicht schuldig sein, sie in seiner Stuben oder logimente wieder willen zu haben, noch Licht oder einige Dinge Ihnen zu verschaffen, sondern sie sollen vff der Stuben oder sonsten, wor es ihme bequeme, studiren. Vor alsolche vorspecificirte verpflegung soll Er der Camerarius vor Einen Jedweden Persohnen, alle halbe Jahr, vnd solches allemahl, wan die Persohnen dar sein, vorhero im anfange des halben Jahrs, genießen, vnd würklich empfangen Fünffzigh Mark lübsch à 24 gr. vnd alßo vor einen Jedweden Persohnen zum gantzen Jahre Einhundert Mark Lübsch oder Drey vnd Dreyßig Rthlr. 24 gr. vnd ist hierbey außdrücklich beliebet vnd Ihme dem Camerario versprochen, daferne Ein oder ander Persohn vor Ende oder ablauff deß halben Jahres abgehen vnd abtreten würde, vnd nicht sobaldt in weniger Zeit Einer wieder in deßen stelle promoviret vnd befördert würde, daß solche Zeit nicht so genaw gesuchet, oder Ihme dem Camerario in vorspecificirten halbjähriegen Kostgelde nicht soll abgezogen oder gekürtzet werden. Worbey wir ferner versprechen, daß der Camerarius Johannes von Hasselln, wen Er in vorbeschriebenen Sachen sich der Billigkeit nach bezeiget, vor andern allmahl bey solcher Oeconomy gelassen vnndt vertreten werden solle. Dessen zu Vhrkunde ist Ihme

die-

dießer schein ertheilet, vnd mit vnserm Kirchen Missiven Secret vnterdrücket. Geschehen in Bremen den 11tag December A° 1648.

(L. S. C.)

II.

Ihr Königl. Maytt. zu Schweden gnädigste Resolution auf dasjenige, so bey derselben im Namen des Thumb-Capituls des Erzstifts Bremen Abgeordneter, der ehrenvester und hochgelahrter Doctor *Justus* Brüning angebracht. Actum Stockholm den 18. Sept. 1649.

1.

Ihre Königl. Maytt. haben dasjenige, so vorgedachten Thumb-Capittuls Abgeordneter mündlich vorgebracht, auch nochmals schriftlich eingeleget, in Gnaden vernommen, bedanken sich bey dem ersten Punct angeführter Werbung für die Congratulation über erhaltenen lieben Frieden, auch acquirirten Herzog-Fürsten-Thumb und Landen, erwünschen denenselben samt und sondern hinwiederumb alle Felicität.

2.

2.

Bey dem andern Punct hat der Abgeordneter gesuchet, das Capitulum Bremense bey dem Capitularischen Estatcum juribus activis et passivis zu lassen, auch dero Jura und Hebungen zu confirmiren. Nun hätten Ihr Königl. Maytt. nicht vermeinet, daß die Capitularn bey dem weltkündigen Zustande, davon der Römischen Kayserlichen Maytt. und allen Ständen des Reichs J. K. Maytt. und Chron Schweden unter andern auch das Erzstift Bremen und Vehrden loco Satisfactionis als ein Herzogthum vermittelst Cessir- und Aufhebung der Capitularn und andrer geistlicher Collegien Election, Postulation wie auch Administration und Regierung derer zu solchem Herzogthumb gehöriger Länder und aller anderer Rechten conferiret, annoch die Consistentiam ejusmodi Capituli sollte postuliren und suchen lassen. Insonderheit da sie auch dabeneben nicht ermessen können, daß solche transmutatio Archiepiscopatus in Ducatum sothanes nicht zu lassen wollen, ja sowol wieder des Römischen Kaysers und aller Reichsstände, insonderheit J. K. Maytt. und Crohn Schweden Intention, bevorab aber dem Instrumento Pacis, so von allerseits hohen Häuptern und Interessenten ratitabiret, schnurstracks gegen laufen würde, derowegen Ihr Maytt. aus solchen und andern fürdringenden Motiven deroselben Suchen nicht deferiren können, sondern die gesuchte Consistentiam Capituli, außer dem, so zu Unterhalt der evangelischen Kirchen, Prediger, Schuldiener

ner und Armen in Bremen und Vehrden von Nöthen, aufheben und aboliren müssen, inmaßen sie denn solches hiemit und kraft dieses nochmaln aufheben und aboliren. Damit aber dennoch berührten Abgeordneten Principaln und jedermann J. K. M. Gütigkeit, auch zu Erhaltung Kirchen und Schule geneigte *Propension* kund werde, so wollen J. K. M. aus sonderbaren Königl. Gnaden vermittelst nochmaliger Abolirung Consistentiae Capituli und davon dependirender Jurium hiemit sich declariret und verordnet haben, daß die moderni Capitulares und singuli in dem Erzstift Brehmen diejenigen Hebungen und reditus, welches zu eines jeden Canonicat, Vicarey oder Praebenden gehöret, und sie wirklich in Possess gehabt, dieselbe auch bis anhero genossen, und noch itzo genießen, ad dies vitae haben und genießen, was aber die Curien und Administration der Hebungen und Jurisdiction, dazu denen Canonicaten gehörigen Güter und Unterthanen anreichet, sich derjenigen Verordnung, so J. K. M. durch dero zu Formirung des Herzogthums Brehmen und Verden Estats kommende Commissarien machen lassen werden, in allem gehorsamlich accommodiren, inmittelst von der Königl. Regierung, wenn ihre reditus nicht richtig aufkommen thäten, auf ihr Ansuchen zu denselben verholfen werden sollen, jedoch anderer Gestalt nicht als mit diesem expresslichen Vorbehalt, daß nemlich ein jeder

1. eine gewisse designation dessen, was eines jeden Hebung gewesen, wor es belegen und von wem es

zu

zu heben, der Königl. Regierung zu Stade bey Verlust seiner Hebung einliefern sollen.

2. Obschon J. K. M. ein oder andern dero hohen und niedrigen Bedienten über etliche selbiger Canonicaten, Vicarien und Praebenden propter bene merita einige Exspectanz- und Anwartungs-Briefe gegeben haben müssen, und es dabey verbleiben lassen, so seind doch J. K. M. Einhalt obangezogener Declaration nochmals zufrieden, daß zwar die moderni Capitulares und Canonici die Curien bis zu J. K. M. Commissarien Ueberkunft und fernern Anordnung, die reditus und Hebungen aber ad dies vitae vermittelst der Verordnung, welche der Administration und Jurisdiction halber künftig erfolgen soll, vorherberührtermaaßen besitzen und geniessen, allein da noch einen Weg, als den andern, alle und jede ad communem cassam gehörige respective Gründe, Gefälle, Einkünfte und Gelegenheiten der Königl. Regierung Administration und Cammer-Indraden verbleiben, wie auch dasjenige, so zum Unterhalt der Evangelischen Kirchen, derselben Structur, wie auch Schulen und Armen von Nöthen, von denen *Canonicat-* und Vicarey Zehenden und andern Gefällen alther gebrachten Gebrauche nach hinführo genommen, und von J. K. M. Bedienten dazu angewandt, die jetzt lebenden Capitulares und Canonici, auch die zum Thumb-Capitul

tul

tul gehörige Hölzungen und Ländereyen keinesweges aushauen und verwüsten, daneben die von ihnen bewohnende Curien und Häuser in berührter Zeit nicht deterioriren und verfallen lassen, sondern in gutem esse und baulichen Stande conserviren, in Verbleibung aber dessen allen erfolgenden Schaden und Abgang dieselbe (oder) dero Erben erstatten und gutmachen sollen. Wollten auch die moderni Capitulares und Canonici mit denen Donatariis, so einige Exspectantien und Concessionen erlanget, sich gütlich, was sie für sothane ihre Hebungen Zeit Lebens ihnen reichen sollen, vergleichen, solches können J. K. M. geschehen lassen, und uff den Vergleichungsfall haben sothane donatarii die an dasjenige so ihnen aus dero Donation und Concession-Briefen gebühret, bey der Königl. Regierung im Herzogthumb Bremen gebührlicher Weise zu suchen und zu erwarten.

3. Sollen die jetzo noch lebende Capitulares und Canonici sowol das zu der Erzbischöflichen Regierung und Thumbcapittel gehörige Archivum, als die darin verhandene, dem Erzbischof, Thumbcapittul und sämtliche Bremische Stände angehende Urkunden, Capitulationen, Recesse, Verträge, Obligationen, Verschreibungen, Register, und andre nöthige Acten und Nachrichten in guter, unverrückter Bewahrung, ohn jenige aballienie-und Veräuserung bey Verlust ihrer Hebungen halten, und dasselbe J. K. M. nach dem

dem Herzogthumb Brehmen und Vehrden zu Formirung der Regierung und Estats kommenden Commissarien bona fide alsdenn ausantworten, auch daneben eines jeden rechte Bewandnus denenselben communiciren, wie sie dann auch aller und jeder dem Capitel gehörigen und ausstehenden Gelder sich hinführo keinesweges anmaßen oder zueignen, sondern selbige J. K. M. absoluten disposition und administration hiemit und in Kraft dieses lediglich und unverrückt reserviret bleiben, auch dieselbige samt und sonders von den Capitularn den Commissarien aufrichtig mit specificiren sollen.

4. Daß keine Exspectantien, optiones, successiones, transportationes, resignationes und Nachjahre nach dieser itzo lebenden Capitularium Absterben gelten, sondern alsofort post eorundem decessum die eröffnete Canonicaten, Vicareyen und Praebenden respective J. K. M. und denen Donatariis, so concessiones darüber haben, anheimb fallen, und die Donatarii Kraft ihrer Anwartungsbriefe durch gemelte Königl. Regierung an die Curien und Hebungen, darauf sie bebriefet seyn, legitime an- und eingewiesen werden sollen, gestalt denn J. K. M. sowol an obigen allem, als auch in Specie mit an denen Electionibus, optionibus, resignationibus, successionibus, wie auch Contracten und andern Handlungen der Canonicaten und Vicarien halber, welche den Capitularen seidther den 8. Febr. 1647.

als zwischen denen Kaiserlichen und Schwedischen Plenipotentiariis ratione satisfactionis über Bremen, Verden, Pommern und Wismar schon verabredet gewesen, auch nachmals den 14 Octobris 1648 es per Instrumentum Pacis bestetiget, vorgenommen und verrichtet, keineswegen verbunden seyn, oder dieselbige gut heißen, sondern alles ebenfals hiemit und Kraft dieses gänzlich aufgehoben haben wollen.

5. Daß sie alle Beschaffenheiten der lutherischen Thumb-Kirchen, Schulen und Angehörigen denen Königl. Commissarien, oder andern J. K. M. Bedienten offenbaren, auch worin der Erzbischofen *Jura Episcopalia* bestanden, gründliche *relation* und *Information* erstatten sollen.

6. Wollen J. K. M. durch Commissarien Nachfrage thun lassen, ob und was für Schulden sowol das Capitul per se, als Etzliche Dero Mittels gemachet, ob sie in praejudicium Jurium ducalium et episcopalium, und ob sie rechtmäßiger Weise contrahiret, auch wie es mit Verhypothecirung des Capittuls Güter beschaffen, und alsdann auf einkommende *relation* rechtmäßige Verordnung, wie es mit solcher Schulden Bezahlung, und wer dieselbe tragen solle, ergehen lassen.

3.

3.

Was bey dem dritten Punct des Abgeordneten eingelegte Memoriale der von den Erzstifts-Ständen gemachten hohen Schulden und deren Zahlung halber angeführet, ist eine Sache, so die gesambte des Herzogthumbs Brehmen Stände angehet, und mit ihnen muß verabredet werden. J. K. M. wollen noch Dero Commissarien Ordre geben, daß sie mit dem gesambten berührten Herzogthumb Bremen und Stadt Bremen hieraus reden, und sich eines Gewissen entschließen sollen, auf was Art und Weise mit des Landes Nutzen am besten hierin procediret, und solche gemeine Landschulden am füglichsten bezahlt werden können. Und weil das Thumbcapittul sich bey diesem punct beklaget, daß wegen Erzstiftischer Schulden, sonderlich neulich Margarethe Schröders halber, die Immission in des Capittels Güter von der Regierung zu Stade verrichtet, auch noch ferner dergleichen Beschwerung zu befahren wäre, daher unterthänigst gebeten, bis dieser und andrer Erzstiftischen Schulden Zahlung halber von den sämtlichen Ständen gewisse Mittel angeschaffet, des Capittels Güter mit Executionen und Immissionen zu übersehen, als haben J. K. M. Ihres mit darunter versirenden Interesse halber hiemit verordnet, daß die bereits geschehenen Immissiones in die Capittelsgüter so lange, bis allgemeine Stände sich vereinbahret, wodurch die gemachten Erzstiftsschulden zu bezahlen werden, suspendiret, auch die Regierung zu Stade keine Executiones oder Immissiones in die Capittelsgüter bis zu J. K. M. weitern Verordnung nachge-

ben sollen, wie dann dieselbe bemelter Regierung darüber a part zuschreiben lassen wollen, sich hiernach zu richten; im übrigen werden J. K. M. gleichfals durch dero Commissarien, daß die Thumb-Structur zu Bremen, wie auch die Thumbprediger und Schuldiener erhalten werden, auch wie es mit der Armen *Sustentation* anzufangen und zu continuiren, Anstalt machen lassen.

4.

Wegen gesuchten *tutorii ratione exercitii Augustanae Religionis* in der Thumbkirchen zu Bremen werden J. K. M. nicht nachlassen, bemelter Thumbkirchen gebührenden Schutz zu halten, wie denn J. K. M. sich vorhero durch dero Commissarien itzt berührter Thumb- und Evangelischer Kirchen Gerechtigkeit, worinnen ihnen zu nahe geschehen, wie der Stader Vergleich beschaffen, ob und was darwider an Neuerungen und *turbationen* von dem Magistrat und *) Einwohnern zu Bremen vorgenomen, und wodurch obiger Kirchen Wachsthum zu befördern stehe, recht erkundigen und Nachfrage thun, es auch darauf dahin *dirigi*ren wollen, daß die Thumbkirche und Schule zu Bremen samt ihren Lehrern und Zuhörern an ihren Gerechtigkeiten und freyen *Exercitio* nicht behindert oder *turbi*ret werden sollen.

5.

*) reformirten — Scilicet!

5.

Was der Abgeordneter wegen Herrn Hertzog Ernst Günther zu Schleswig Holstein ꝛc. angezogen, wollen J. K. M. in gnädigste Obacht nehmen lassen. Welches alles J. K. M. Eingangs berührten Abgeordneten auf beregte von ihm mündlich und schriftlich vorgetragene desideria zur gnädigsten resolution ertheilen wollen. Ihr K. M. verbleiben im übrigen seinen Herren Principalen, als auch in particulir ihm, Dr. Brüningen mit Königlicher faveur wohl beygethan. Wünschen ihm darauf eine gute Reise und förderlichste Rückkunft zu seinen Heimgelassenen. Actum vt supra.

III.

Extract.

J. K. M. in Schweden gnädigste Resolution uff dasjenige, so im Nahmen E. E. Wolw. Raths der Stadt Bremen die Ehrenveste, Hochweise vnd Hochgelahrte Herrn Jacobus Hüneke, vnd Conradus Schnelle, beyde Doctores Juris vnd Rahtsverwandte daselbsten angebracht. Actum Stockholm den 18 Septembr. Anno 1649.

4.

So viel nun den vierten Punct, darin E. E. Wolw. Raht so wol über die Königliche Regierung zu Stade, als über

über den obermelten Commissarium, als wann dieselbige der Stadt Bremen in Ecclesiasticis et Politicis vel Secularibus einige Turbation vnd Eingriffe thäten, sich beklaget, and derselben remedirung suchen, anreicht, Ist denen Stadt Abgeordneten bey vorgewesener conferentz zur Gnüge remonstriret, Aus was Vrsachen J. K. M. sich auff E. E. Wohlw. Rahts Desideria vnd Beschwerte anjtzo vnd für der Hand Cathegorice nicht zu erklären vermöchte, Indem das Archivum Episcopatus Bremensis ac Verdensis allhier nicht vorhanden, Vnd so wol J. K. M. ratione jurium Ducalium in Ecclesiasticis, Politicis vt et Contributionibus als die gesampten Land Stände nebenst der Stadt Bremen daran interessiret, also leicht dem einen oder andern Theile darein ob defectum Informationis ein Praejudicium zugezogen werden könte, Dahero J. K. M. zuerst nothdürfftige Nachricht von allem einziehen müssen, ehe vndt bevor mit Bestandt vnd sonder der interessirenden Nachtheil darüber zu resolviren stünde, derowegen dann J. K. M. für hochnötig befunden, zu beständiger Formirung des Herzogthumbs Bremen vnd Vehrden Estaat gewisse Commissarien zu deputiren, auch denenselben dabey Ordre vnd Instruction zu geben, daß sie vnter andern von allen und jeden der Stadt Bremen angebrachten Beschwerten sich dorten in loco recht informiren, wie aller vnd jeder dabey interessirende Jura, Zusprüche vnd Befüegnüssen in Ecclesiasticis, Politicis et Contributionibus bewand, auch worin der Evangelischer Thumbkirchen zu Bremen von dem *Magistrat* denen

denen einkommenden *Querelen* nach, zu nahe beschehen, zugleich mit erkündigen, alle dabey vorkommende Momenta erwegen, auch zu J. K. M. gnädigsten Declaration vnd Erklärung davon vollständige Relation einschicken sollen, Immittelst aber vnd biß alles von dero Commissarien zu Werke gesetzet, auch J. K. M. gnädigste Declaration darüber erfolget, Wollen J. K. M. der Stadt Bremen vnd Angehörige vigore Instrumenti Pacis praesentem suum statum, so wol in Ecclesiasticis et Politicis, vnperturbiret, auch mit keinen Contributionibus sie beschweren lassen, wie dann J. K. M. so wol dero Gouverneur vnd Regierung als obermeltem Commissario im Hertzogthumb Bremen und Vehrden rescribiret vnd befohlen, sich nach dieser jhrer gnädigsten Meinung zu richten, auch die Stadt Bremen vnd dero Angehörige dawider nicht zu beschweren, sondern itztangezogener massen, biß zu J. K. M. Cathegorisch vnd hauptsachlichen Erklärung dieselbe bey obberührtem Stande ruhig verbleiben zu lassen, hergegen wird E. E. Wolw. Raht der Stadt Bremen auch solche Anstalt machen, daß so wenig durch sie selbst als durch die Ihrige berührter Evangelischer Thumbkirchen vnd Schulen zu Bremen in dem *Exercitio Religionis* und was davon *dependi*rt, einiger Eintrang oder Widerwille mehr beschehn, damit dadurch keine Zweyhelligkeit vnd Mißverstand erwecket, sondern vielmehr verhütet werden möge.

IV.

IV.

Der Königlichen Regierung zu Stade Resolution für die Domprediger zu Bremen, die Hebung der Kirchenstuhlgelder betreffend. d. d. Stade d. 3. Oct. 1650.

Auff beschehenes Suppliciren Ern *Johannis* Fürsen, vnd Ern *Caspari* Schachten, Thumbpredigern in Bremen, daß die alle halbe Jahr entrichtende Kirchengestüels Gefälle nicht dem Bauwmeister, sondern etzlichen auß der Evangelischen Bürgerschaft dazu deputirten eingerichtet, vnd folgendes von denselbigen dem Bauwmeister, vermöge Registers wiedereingelieffert, vnd in deren gegenwarth davon so bald Ihnen den Thumbpredigern, vnd andern dabey interessirten ihr gebührendes Salarium entrichtet werden möge,

Ist von der Königl. Schwedischen, in die Hertzogthümber Bremen und Vehrden verordneten Regierung solchem Suchen biß zu erfolgender Commission, ob bey deroselbigen hierin, wie in andern mehr, anderwertige verordnungen gemacht werden möchten, hiemit *deferiret*, vnd wirdt dem bauwmeister anbefohlen, sich hernacher ins künftige zu richten, vnd das dieser verordnung ohnabbrüchig gelebet werden möge, steiff und fäst zu halten, vhrkundlich dieses mit dem Königl. Cantzeley Insiegull betrucket, So geschehen Stade, den 3ten Octobris, Anno 1650.

(L. S.) Johann Stucke.

V.

V.

Der Königl. Regierung zu Stade Resolution auf die Vorstellung des Inspectors Johann Steiniger zu Bremen gegen die vorläufige Verfügung, die Kirchenstuhlgelder von Deputirten der Domgemeine erheben zu lassen, d. d. Stade, d. 14 Oct. 1650.

Auff den von Ihr K. M. zu Schweden, unser allergnädigsten Königinn bey der Thumbkirchen zu Bremen verordneten Inspector eingeschickten Bericht, die Collectirung der Kirchenstuhlgelder und darauß entstehende Inconvenientien betreffend, lässet es die hiesige Königl. Regierung bey einmahl uff der sämmtlichen Eingepfarreten instendiges Ansuchen gemachten Verordnungen nochmahlen bewenden, vnd wirdt bemelter Inspector derselben nicht alleine für seine Persohn sich zu conformiren, sondern auch darüber gebührlich zu halten wissen. Geben Stade, d. 14 Oct. A° 1650.

VI.

Der Königl. Regierung zu Stade Resolution auf die Vorstellung des Baumeisters Hinrich von Berth zu Bremen gegen die vorläufige Verfügung, die Kirchenstuhlgelder im Dom da-

selbst

selbst von Deputirten der Gemeine erheben zu lassen. d. d. Stade, d. 14 Oct. 1650.

Ehrbar vnd wollgeachter guter Freund,

Was Ihr wegen Collectirung der Kirchenstuhlgelder und sonsten anhero berichtet, solches haben Wir ab ewren schreiben mit mehren verstanden. Alß nuhn dieserwegen einmahl eine in vollem rath geschlossene resolution ertheilet, lassen wir es bey derselben ohnveränderlich bewenden, vnd werdet ihr euch deroselben zu conformiren, vnd sonsten Ihr. K. M. zustehende Jura ewers orts gehörender vnd auch schon geschriebener maßen zu beobachten wissen. Geben Stade, den 14 Oct. A° 1650.

VII.

Schreiben der Königl. Schwedischen Regierung an Johann Steiniger, als Inspectoren der geistlichen Jurisdictionalien in Bremen, die Verwaltung der Kirchengestülte im Dom daselbst betreffend. Stade d. 19 Nov. 1650.

Ehrenvester vnd Wolgelährter guter freundt, was Ern *Johannes* Fürßen, vnd Ern Casper Schacht, Thumbpredigere, so dan *Diaconi* vnd *Deputirte* auß der Evangelischen Bürgerschafft zu Bremen wegen der

der Kirchengestüelte vnd deren gefälle anhero gelangen laßen, auch weßen sie sich über den Bauwmeister Henrichen von Barth beschweret, das derselbe deme am dritten verwichenen Octobris abgegebenen Bescheide nicht gelebet, vnd dabey supplicando gesucht vnd gebeten, solches habt Ihr ob dem Beyschluß mit mehrerm zu ersehen;

Alß wir nun den einhalt beeder schreiben der billigkeit gemäs zu sein erachtet;

So befehlen im Namen ꝛc. wir Euch hiemit, das Ihr Ermelten Bauwmeister dahin anhaltet, das er daßienige, so er von obbesagten Kirchengestüelten erhoben, denen supplicirenden Diaconis (Jedoch 60 Rthl. so zu erhaltung der Communität angewandt vnd dazu so forth abgefolget werden sollen [ausgenommen]) wiederumb außliefern, auch die bißhero gehaltene register vorzeige, vnd also voriger verordnung in allem sich gemäß bezeige, Imgleichen, das Ihr ohnauffhaltlich befodert, das die Kirchengestüelte in richtige ordnung gebracht vnd numeriret, deren Einhabere vnd Besitzere specificiret vnd verzeichnet, und davon vollstendige Designation zu hiesiger Königl. Cantzeley eingeschicket, auch im vbrigen gute obacht habet, daß nichts außer ewren vorwißen, zuziehen vnd mit belieben angeordnet oder verhenget werde. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm Königl. Cantzeley Secret, den 19 Novembris A. 1650.

X.

VIII.

Decret der Königl. Regierung zu Stade für die Diaconen am Dom zu Bremen und die Evangelische Bürgerschaft, die Verwaltung der Kirchengestüelte betreffend, d. d. 22. Jan. 1651.

Auff abermahliges beschehenes suppliciren der *Diaconorum* und aus der *Evangeli*schen Bürgerschafft in Bremen zur Einnahme der Kirchengestüelte gefälle *Deputi*rten vmb anderweitiges mandatum an den verordneten Inspectoren Johann Steinigern vnd itzigen Bawmeistern Henrichen von Bärtt, Ihnen von den Kirchengestüelten vnd deren gefällen ein bestendig regißter herauszugeben, die davon vorenthobene gelder zu restituiren, vnd also denen vom 19 Novembris jüngsthin an bemelten Inspectoren ergangenen Mandato ein völliges gnügen zu leisten, wirdt von hiesiger Königl. Regierung diese sache aus bewegenden vrsachen biß zu der Königlichen Estats Commissarien ankunfft verschoben, vnd in dem stande gelaßen, wie selbige anjetzo begriffen. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm ꝛc. den 22. Jan. A° 1651.

IX.

Decret der Königl. Regierung zu Stade für die Domprediger, Diaconen und Evangelische Bürgerschaft in Bremen, die Verwaltung der Kirchengestüelte betreffend, d. d. 3. März, 1651.

Auff abermahliges beschehenes suppliciren Ehrn Johannis Fürsen vnd Casper Schachten, Thumbpredigern in Bremen, sodann der *Diaconorum* vnd Evangelischen Bürgerschaft daselbst, es wegen der Kirchengestüelte vnd erhebung derer davon kommenden gefällen, bey denen zuerst ergangenen mandatis biß zu der Königl. Herrn Estats Commissarien ankunfft zu lassen, vnd zu verstatten, daß bemelte Thumbpredigere nebenst Ehrn Mag. Beckmann von solchen intraden vnd andern freywilligen steuergeldern besoldet werden mugten, vnd die dawider von ihren wiederwertigen vnd mißgünstigen expracticirte mandata zu cassiren vnd aufzuheben ꝛc. Wirdt von hiesiger Königl. Regierung es bey deme am 3 Octobris jüngst verwichenen jahres gegebenen decreto bis zu gedachter Commission, welche nunmehr für der thüre vnd fordersambst wird angetreten werden, nochmalen gelaßen, vnd sollen allerseits interessirende theile bey ernstlicher straffe deme geleben vnd Folge leisten, auch keiner jegen dem andern mit worten noch wercken, in schrifften oder sonsten, es geschehe, vnter was praetext es wolle, sich vergreiffen, sondern sich friedt- vnd schiedtlich begehen, allen anzügklichen

chen reden sich enthalten, vnd zu keinem ärgernuß vnd wiederwillen fürters vrsach geben, So lieb Ihnen angedräuhete ohnnachläßige straffe vnd ander ernstes einsehen zu vermeiden. Wornach ꝛc. Geben Stade, vnterm ꝛc. den 3 Martii Ao. 1651.

X.

Protocollum

Denn 14 Maji ao. 1651 zue Brehmen im Thumb auff dem Capitullhause, die Glocke genannt, gehalten.

Praesentibus:

Herrn Reichß Raht Rosenhäin,
Herrn Praesident Erßkein vndt
Herrn Canzlärn Stueken.

Denn vormittag vmb zehenn vhren, ist Andreas vonn Mandelschloe, auff daß Capitull Hauß gefoedert, dehme der Herr Canzlär angezeiget, waßgestalt auß erheblichen vrsachen, mit der administration der Structur, enderung ergangen, vndt dieselbe vonn Heinrich von Bärten genommen worden, Nuhn wolten die Herrn Abgesandte vonn Ihme vernehmen, ob er wohl gesin-

gesinnet, solche verwaltung auff ein Interim, vndt daß vollenkommene verordnung gemacht wurde, wiederumb anzunehmen, könnte zugleich der gewesenen Capitularen gueter mit verwalten, Wann er nuhn selbiges zu thuen gemeint, Sollte er sich darauff resolviren, vndt dem Herrn Reichß Rath, sich getrewlich dabey zu bezeigen, stipulata manu angeloben, Wegen der Structur verwaltung, könte er ein richtig Inventarium halten, vnd waß bey vonn Bärten verhanden, sich außliefern laßen.

Seines Hauses halber, solte er kein bedenken tragen, Sie die Herrn Abgesandte wolten Ihr Königl. Maytt davon vntertähnigst referiren, vndt könte Ihme einß von beeden, alß daß Hauß oder deßen werth, nicht entstehen.

Andreas von Mandelschloe, praemissis praemittendis, hette verstanden, waß Ihme angezeiget worden, Nuhn hette er allemahl zue Ihrer Königl. Maytt vntertähnigsten Diensten er sich erboete, truege kein bedenken die administration der Structur wieder anzutreten, Dieses aber wehre hoch nötig dabey zu erinnern, daß wegen der Kirchengestuelte vndt sonst einem vndt andern von den Herrn Pastoren vndt Diaconis groeße enderung gemacht, dahero der streit vndt wiederwillen entstanden, Wann dehme remediret wurde, wolte er den Dienst in Gottes Nahmen antreten, Solte eß aber damit, wie vorhin, nachmalß sein verpleiben haben, wehre Ihme vn-

vnmueglich, in solcher Bedienung sich gebrauchen zu lassen, Wegen verwaltung der gewesenen Capitularn gueter, weill daßelbe ein sehr weitleuffig werk wehre, vndt verschiedene Persohnen damit zu thun haben wurde, konte er sich nicht ercleren,

Bedankte sich vntertähnig, für gnädig- und hochgönstiges erbieten, seines, Ihme von abhanden gebrachten Hauses halber, wolte nochmalß högstes Fleißes gebehten haben, daß er hierbey ohne schaden pleiben muege.

Herrn Abgesandte, mit den Pastorn solte in seiner gegenwarth, morgendes tages gerehdet, vndt ihnen solchergestalt eß vntersaget werden, daß er sich diesertwegen keine gedanken zu machen hette.

Mandelschloe, Wann daß geschege, vndt daß eß mit verwaltung der Kirchengestuelt vndt andern dazu gehörigen sachen, inn den alten standt gebracht wurde, wolte er im Nahmen Gottes, den Dienst antreten, Hat darauff dem Herrn Reichß Rath mit handtgebender treuw angeloebt, sich bey solcher seiner verwaltung, aller ohnverweißlichen gebuhr zu enthalten, vndt ist demnegst abgetreten.

Actum in Anno et die ut ſupra etc.

XI.

XI.

Protocollum.

Den 14. May ao. 1651 zu Bremen im Thumb auff dem Capitullhause gehalten.

Praesentibus:

Hrn. Reichsrath Rosenhäin
Hrn. Präsident Erskein vndt
Hrn. Canzler Stucken.

Daselbst seint die beeden Pastores am Thumb, benantlich Herr Johann Fuersen, vndt Herr Caspar Schacht auff vorher beschehene ablahdung, Vormittags gegenn zehen Uhren erschienene, darauff eingefordert vndt vom Herrn Cantzlär denselben angedeutet worden; Sie die Pastores erinnerten sich, waß bey einführung des Gottesdienstes am hiesigen orthe vor Verordnung geschehen, Mann vermerkte mit nicht geringenn verdruß, daß zwischen Ihnen, dem Inspectori, Secretario Mandelschloenn vndt Heinrich von Bärten, allerhandt wiederwillen undt vneinigkeit nicht ohne sonderbahre ergernuß der Zuhöerer eine Zeithero gewesen vndt entstanden, dehme man weiter nach oder zuzusehen keineswegs vermöchte. Sie hetten vor diesem verschiedentlich bey der Regierung sich beclaget, daß Sie wegen Ihrer Besoldung nachsehen, vndt annstat der Ersten allemahll die Letzten sein müsten, vndt dabey gebehten, daß zue beßern erlangung ihrer Besoldung, dieselbe

von der Kirchengestueltegeldern mögten genommen werden, wehre auch so weit beliebet, daß Sie die Pastores vber solche Kirchengestuelte, vndt darab herrühren den gelder die Inspection haben mögten, damit Sie desto beßer deß Ihrigenn versichert sein könten, Mann verspühete aber, daß Sie und die Diaconi hierein zu weit gangen, vndt sich dessen mißbraucht, Damit aber der Rath vndt die Bürgerschafft alhier nicht etwan bey so beschaffener Sachen vrsach vndt anlaß nehmen mögten, die Hände hierein mit anzuschlagen, wehre enderung mit der Structur gemacht, vndt selbiges Amt von Hinrich von Bärten abgenommen, vndt zu solchem *Andreas* von Mandelschloe wiederumb bestelt, welcher, sowoll die verwaltung über die Kirchengestuelte, als andere zur *Structur* gehöerige Güeter verrichten wurde, Solten sich wegen ihrer Besoldung hinführo ann denselben halten, vnd im vbrigen wegen einiger verwaltung, so Ihrem Ambte nicht zustunde, ferner keinesweges anmaßen Eß wehre Ihnen den Herrn Abgesandten glaubhafft berichtet, waßgestalt Sie die Pastores sich vnternommen, verschiedene mahle die ganze Schwedische Nation mit verdrießlichen wörten, die man fast nicht repetiren mögte, auff der Cantzel anzuzapfenn, Solten sich hierein woll versehen, vndt selber in keine vngelegenheit vndt schwere Verantwortung sturzen, Wehre also dieß, waß Ihnen wollmeintlich angezeigt werden wollen.

Herr Johann Fuersen praes. Ehren Casper Schachten, praemissis praemittendis, hetten mit schmerzen

zen vernommen, daß ihnen imputiret werden wollen, ob soltenn Sie in Händell, so Ihrem Ambte nicht gemeß, sich eingemischt haben, wolten nicht hoffen, daß Ihnen selbiges mit warheit überweiset werden solte; waß geschehen, hetten sie wegen ihrer ermangelnden Besoldung, thuen müssen, wehre auch nichts verrichtet, Sie hetten dann vorhero bey der Regierung sich befehlige erhoelet, wolten sich deßwegen auf Ihre zur Canzley eingesante Supplicationes vndt daruber erhaltene Decreta beruefen haben, Anlangent, ob solten sie die ganze Schwedische Nation auff der Canzel mit wörten zur vngebühr angegriffen haben, wehren Sie versichert, daß selbiges aus Haeß ihnen wehre nachgeret, Mögten gehrne die Person wißen, welche solches angebracht, und Sie solchergestalt felschlich angegeben.

Hr. Präsident Erßkein: Ob Sie die Pastores ihre Besoldung nicht richtig vor diesem bekommen, Respond. Nein.

Andreas von Mandelschloe: Er hette in ao 1645. wie er die administration über die Structur noch gehabt, bey vier, ja fünffhundert Reichstaler de suo verschossen, darumb er mit fernern vorschuß, wie nicht vnbillig, eingehalten. Ob nuhn zwahr dadurch Pastores etwaß sich gedulden müssen, wehren sie doch nachgehennts befriedigt.

Hr. Reichsrath Rosenhain: Die Pastores solten inkünftig ihr Ambt, wozu sie bescheiden warten, sich aller Welthändell vndt andern Ungebühr enthalten, was Ihnen gebuhrte, solte Ihnen gegeben vndt entrichtet werden, widrigenfalß man andere mittell, so Ihnen nicht lieb sein mögten, gebrauchen muße.

Haben selbiges zu thun promittiret, vndt seint darauff abgetreten.

Worauff die sämmtliche Schuell Collegen wiederumb vorgefoedert.

Dehnen der Herr Canzlär in Beyseyn zuerst gesezter beeden Königl. Herren Abgesandten vermeldet, Sie erinnerten sich, daß sie ihre Bestallung vndt zugleich gravamina vbergeben, auch waß Sie dabey gesucht. Nuhn solten Sie sich genzlich versichern, daß nicht allein dasjehnige, waß sie zu ihrem vnterhalt bishero genoßen, ihnen gelaßen, sondern nach vermuegen, verbessert werden solte, vndt dabey nicht gedenken, daß Sie, wie bishero geschehen, hülffloß solten pleiben, wehre bereits die anordnung bey dem Herrn Obercommissario vndt Rentmeister geschehen, daß ihnen mit etwaß geldes solte ausgeholffen werden, bey dehm Sie sich nur angeben könten, zue dieser Zeit, wurde eß die Gelegenheit nicht zugeben, mit Ihnen völlige richtigkeit zu treffen, solte aber selbiges hernacher durch Götliche Verleihung geschehen, vnterdessen ein jeder in seinem Ambte sich fleißig vndt ohnstrafbar verhalten wurde.

Samuel Schermerus, Rector der Schuelen am Thumb, praemissis praemittendis, Er vndt die vbrige anwesende Schuellcollegen hetten vernommen, waß ihnen angezeiget worden, bedankten sich vntertähnig, daß ihnen für diesmahll mit etwas geldes zu ihrem unterhalt ausgeholffen werden solte; im übrigen zweifelten sie auch nicht, Eß wurde ihnen weiter geholfen werden. Wolten sich dagegen fleißig vndt was eines jeden Ambt erforderte, ohnverweislich bezeigen, Nuhr daß verordnet werden mögte, daß ihnen die

Wochen:

Wochenpredigten abgenommen würden, dann solche an der Information der Jugend merkliche Hinderung thäten.

Herren Abgesandte: So bald mueglich, sollte hierin Verordnung geschehen.

Sämbtliche SchuellCollegen bedankten sich untertähnig, traten darauf ab, vndt ist dieß damit geschlossen. Actum in anno et die, vt supra etc.

XII.

Der Königinn Christina zu Schweden Verordnung wegen donirter und wieder eingezogenen Structur- und Armen-Güter. 1) d. d. Bremervörde d. 1. Jun. 1651.

Nachdem Dero Königl. Majestät zu Schweden, unserer gnädigsten Königinn rc. ernster Will, Meinung und Verordnung ist, daß vor allen Dingen dahin zu sehen, damit das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in der Thum-Kirchen zu Bremen, sammt dero Prediger, Schulbedienten, auch angehörigen Armen und Structur erhalten, befördert und verbessert werden sollen und mögen, und dann vernommen, gestalt auch unter andern einige Königl. donationes über hernach gesetzte Stücke, so *in specie* zu obgemelter Thumb-Kirchen *Structur* erweislich gehörig, mit ergangen, als

1) des

1) Ist schon gedruckt in der mehrgedachten Prüfung eines Aufsatzes. S. 17--19.

1) des Peters Wehrder; 2)

2) Drey Wohnungen an der Thumbkirche; 3)

3) Hinrich Drögen Hoff zu Rehen; 6)

4) Klaus Glinstemanns Hoff zu Rockstede; 4)

5) Etzliche Garten oder Kohlländereyen zwischen dem Oster- und Herdenthore für der Stadt Bremen belegen; 5)

6) 2200 Rthl. Capital Summe samt Zinsen bey Johann Marschalken zu Wohlenbeck, sodann imgleichen den halben Kornzehnten zu Hassel, so bey das

1. Armenhaus in der Buckstraße zu Bremen gehörig; 6)

2. und dann endlich etzliche Zehenten, Meyer und Köter, so von den Zesterflethischen Gütern in das Clüverarmenregister bey obgemelter Thumbkirchen in solutum angenommen, 6) und was dergleichen sich noch künftig mehr befinden möchte.

Als verordnen demnach höchstgedachte Königl. Majestät zu Formirung des Etats in dero Herzogthümer Bremen und Ver-

2) Er war dem Königl. Küchenmeister Diedrich Meine donirt. S. Herzogthümer Bremen und Verden, 5te Samml.

3) Sie gehörten zu des Secretairs Christoph Maurers Donation. S. ebendaselbst.

4) Dies ist vielleicht der am angezogenen Orte S. 343. genannte Meyer, Ulrich Borchert.

5) Sie waren dem Königl. Hofmedicus D. Johann von Wullen donirt. S. Herzogthümer Bremen und Verden, a. a. O. S. 364.

6) Diese Donationen lassen sich nach dem in den Herzogth. Bremen und Verden B. 5. S. 329. fgg. befindlichen Verzeichnisse nicht mit Sicherheit bestimmen.

Verden, wie auch Verfassung derer Landen jetzo anwesende bevollmächtigte Abgesandte und Commissarii hiemit und Kraft dieses, daß obspecificirte Structur- und Armengüter Kraft anher höchst gedachter Königl. Maj. gnädigsten Verordnung und Instruction besagter Kirchen und Armen verbleiben, und deren allerseits Administrator dieselbe in die Register hinwieder ziehen, auch in seine Verwaltung an Dato annehmen, und was davon an den abgebenden Donatarium wider J. K. Majestät ausdrückliche resolution anmaßlich gehoben, hinwieder vollenkommlich einfodern und demnechsten richtig mit berechnen solle.

Urkundlich haben dies die Herren Gevollmächtigte mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren Pitschaften betrücket. Geschehen Bremervörde d. 1. Junii A° 1651.

Schering Rosenhahn. Alexander Erskein.
(S.) (S.)

Johann Stucke, Cancell.
(S.)

XIII.

Executionsmandat gegen die saumseligen Kirchendebitores d. d. Bremen d. 25. Jun. 1651.

Nachdem die Königliche Schwedische ꝛc. zu Formirung des Estats Dero Herzogthümber Bremen und Vehrden, wie auch Verfaßung derer Landen Gevollmächtigten Herren Abgesandten vnd Commissarii ꝛc. befunden, daß der

meiste

meiste Theil Debitorn, so der Bremischen Thumbkirchen, und deren angehörigen Armen mit Capitall-Schulden verhafftet, mit vielljährigen vffgeschlagenen geltzinßen nachstendig, welches besagter Thumbkirchen an Salaryrung der Prediger, Schull- vnd anderer Bedienten, auch Vnterhaltung der Armen, zu großer Verlegenheit gereichen thuet, vndt aber mit den herkömblichen Inmissionen itzigen zeitt gelegenheit nach, bey Selbigen Debitorn weinig zu erhalten, besondern noch große bahre geld-Spesen dazu vffgewendet werden müßen;

Alß ist demnach für dienlich und nöttig befunden, dieselbe durch anderweitige executions Mittell, in specie mit einlegung ein oder mehr Soldaten, zu eintreibung solcher nachstendigen geltpensionen bis zu anderweither Verordnunge anzustrengen, derohalben dan jede Commendanten, so sich in denen benachbartten öhrttern, worselbsten dergleichen Debitores geseßen, in den guarnisonnen befinden, vndt mittelst diesem von dem Administratorn selbiger Thumbkirchen vndt Armenregistern, gebührlich ersucht vndt angelanget werden, befehligt seyn sollen, dero Behueff von Ihren Soldaten, so uiell etwa nöttig vndt bedürfftig zu obgedachten execution vndt Einquartirung herzugeben vndt zu uerleyhen, biß zur zahlung mittell geschafft werden.

Deßen zu Uhrkundt vor hochgedachten Königl. Herren Commissarien diesen Befelchschein mit Ihren Hande subscriptionen vndt Pittschaften bestettiget. Bremen den 25. Juny 1651.

XIV.

XIV.

Kirchen-Etat,

wie derselbe ao. 1651 von denen damals anwesenden Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis zu Anfang beliebet und festgesetzt worden.

Vorschlag,

was die Kirchen- Schuel- und andre Bedienten jährliche Besoldung erfodern, samt was zur Structur-Verwaltung und Communität von Nöthen.

Debet.

Kirchen-Bediente.

	Rthl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
Superintendenten-Salarium	600	—	660	—		
Noch demselben vor Haushäuer	60	—				
M. Johannes Fürsen, Prediger, an Geld	200	—	254	36		
Vicaria b. Maria Virgin	54	36				
Caspar Schacht, Prediger, an Geld	200	—	248	17		
Vicaria Sti Magni	48	17				
Einem Küster nebst 7 Scheffel Roggen, welche aus der Obedienz Bramstedt entrichtet werden	55	—	67	—		
Vicaria Sti Bartholomaei	12	—			1229	53
Zur Unterhaltung des Gebäudes der Kirchen					1200	—
Wein zum Altar					45	—
Lichter in der Kirchen, ohngefehr					30	—

Schul- und andre Bedienten.

	Rthl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
Rector, an Gelde	150	—	247	47		
Vicaria mille Virgin	97	47				
Conrector, an Gelde	100	—	245	60		
Vicaria Sti Matthiae	145	60				
	493 Rtl.	35 gr.	493 Rtl.	35 gr.	2504 Rtl.	53 gr.

Vorschlag,

was hingegen zu Entrichtung vorbeschriebener Besoldung der Kirchen- Schul- und andern Bedienten, wie auch zur Unterhaltung der Armen und Communität der Kirchen-*Estat* beygeleget.

Credit.

Vermöge des alten Structurregisters können die Intraden, wenn alles einkömmt, jährlich tragen plus minus .	1800 Rthl.	— gr.
Aus vacirenden Gütern nach Anleitung der Specification [1]) . .	630 :	— :
Ex Bursa laut Specification [1]) plus minus . . .	547 :	66 :
Aus dem Ministration und Ottersbergischen Registern laut Specification [1]) plus minus . . .	555 :	38 :
Aus dem Pauliner Register plus minus .	138 :	— :
Herzog Georg Wilhelms Obedienz . .	37 :	48 :
Von 3000 Rthl. Capital, so auf den Curien haften, Zinse . . .	180 :	— :
Von 1300 Rthl. Capital wegen etzlicher Obligationen . . .	78 :	— :

Folgende Vicareyen

seyn schon hiebevor den Schul- und andern Bedienten beygelegt.

St. Margarethae . .	159 :	6 :
Matthiae . . .	145 :	60 :
Wilhadi . . .	116 :	22 :
Martini . . .	120 :	48 :
Catharinae . .	85 :	56 :
Pancratii . .	83 :	— :
	4677 Rthl.	56 gr.

1) Diese Specificationen habe ich nie gesehen; hätte ich sie aber auch vor mir, so würden sie doch ohne Zweifel einen besondern Abdruck nicht verdienen.

Debet.

	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Transp.	493	35	493	35	-- 2504	53
Subconrector, an Gelde . .	125	—	194	24		
Vicaria Sti Remberti .	69	24				
Cantor. an Gelde .	55	—	171	22		
Vicaria Sti Wilhadi .	116	22				
Subcantor, an Gelde .	20	—	140	48		
Vicaria St. Marthae .	120	48				
Infimus, an Gelde .	95	—	120	40		
Vicaria lecturae maj. Jodoci Wippermanni . .	25	—				
Teutscher Schulmeister an Gelde .	40	—	125	56		
Vicaria St. Catharinae .	85	56				
Organist, Vicaria St. Margarethae	——	——	159	6		
1 Musicant, an Gelde .	35	—	118	—		
Vicaria St. Pancratii .	83	—				
Noch 2 Musicanten an Gelde à 30 Rtl.	-----	-----	60	—		
4 Adjuvanten à 15 Rthlr. .	-----	-----	60	—		
1 Studiosus bey der Music, und welcher auch in der Betstunde singet	-----	-----	26	—		
					1754	15*)
					4258 Rthl.	68 gr.

*) Die Hauptsumme oben stehender Pöste beträgt nur 1669 Rthl. 15 gr. Es müssen also in der vor mir liegendeu Absicht ein und andrer Bedienter aus Versehen ausgelassen seyn, deren Salaria zusammen 85 Rthl. betrugen. Wirklich fehlen auch einige, z. B. der Structurreitvoigt und der Kirchenfrohn, welche jedem sogleich einfallen.

Credit.

Folgende Vicareyen Possessores seyn noch am Leben.

		Rthl.	gr.
	Transp.	4677 Rthl.	56 gr.
St. Magni	. .	48	17
B. Mariae Virgin.	.	54	36
Und. mill. Virgin.	.	97	47
Decem mill. Martyr.	.	121	3
Remberti	. .	69	24
Dionysii	. . .	10	—
Vocesii	. . .	60	36
Liborii	. . .	62	—
Mariae Magdalenae	.	124	45
St. Bartholomaei	. .	12	—
Lectura major Jodoci Wippermanns		25	40
Am Neuen Schlafhause.			
Georgii	. . .	9	12
Fabiani et Sebastiani	.	111	52
Trinitatis et Coeciliae	.	34	6
Trinitatis	. .	48	54
Andreae et Thomae	.	66	32
Philippi et Jacobi	.	53	54
		5687 Rthlr.	10 gr.

Vorher specificirte 17 Vicareyen, so sich auf 1009 Rthl. 26 gr. belaufen, seyn zwar zum Kirchen=Etat völlig gezogen und verleget, vielen aber deren Possessores noch im Leben, soll von dieser Summa nur der Halbscheid, nemlich 504 Rthlr. 49 gr. hergegeben und der Rest von der Hälfte nachgesetzter 17 Vicareyen vacant werden.

Debet.

Transp.	4258 Rthlr.	68 gr.	
Communität von 24 Studenten à 45 Rthlr. . .	1080	; —	;
Structuarius . ;	207	; —	;
Johann von Hasseln zu Ersetzung des Abgangs seines Salarii . 13 Rt. / Noch demselben z. Haushäuer 15 ;	28	; —	;
1 Steinhauer . .	3	; —	;
1 Mauermeister . .	3	; —	;
1 Zimmermeister . .	3	; —	;
1 Belgentreter . .	12	; —	;
1 Kuhlengräber . .	10	; —	;
1 Kirchendiener . .	8	; —	;
2 Knechte bey Gewittern aufzuwarten . .	5	; 36	;
2 Bothen . .	24	; —	;
Feurung zur Schule und Bleygießen . .	45	; —	;
Summa Summarum	5687	; —	;

Credit.

Alte Schlafhaus.

1) St. Nicolai. — 2) Secundi. — 3) Gregorii. — 4) Summae Vicariae. — 5) Agnetae. — Simonis et Judae. — 7) Martini. — 8) Jacobi. — 9) Sylvestri et Crucis.

Neue Schlafhaus.

10) Johannis Baptistae. — 11) Anscharii. — 12) Cosmae et Daminiani Laurentii Hüsings. — 13) Laurentii. — 14) Erasmi et Ignatii. — 15) Chrispini et Chrispiniani. — 16) Corporis Christi. 17) — Christophori.

Diese Vicareyen betragen in Summa 1052 Rthlr. 7 gr. Wovon die Hälfte, als 526 Rthlr. 3½ gr. zu ersetzung obbemeldeter 504 Rthlr. 49 gr. employirt werden kann.

NB. Die Vacirende Voßfeldts Vicarey beträget sich in allen 137 Rthlr. Weilen aber dessen Wittibe das Nachjahr zu genießen, als wird nach Ausgang derselben solche Summa auch zum Kirchen Etat gelegt werden können.

Nach vorher specificirten sowol in Debet als Credit eingerichteten Kirchen Etats soll sich der Strutuarius Andreas von Mandelslo bis zu Ihr Königl. Maytt. allergnädigsten Ratificaton zu reguliren haben.

Signatum

Bremen d. 12. Julii av. 1651.

Scherius Rosenbahn.

mpp.

XV.

Verordnung daß die Donatorien zum Behuff des Kirchen-Etats beym Dom zu Bremen jährlich $\frac{1}{10}$ ihrer Einkünfte der Structur daselbst abliefern sollen. d. d. Verden den 18. Oct. 1651.

Nach dem die Königl. Schwedesche, zu Formirung des Estats in denen Herzogthümbern Bremen vndt Vehrden, auch Verfaßung dero Landen geuollmechtigte Abgesandte vndt Commissarii ꝛc. im Werke befunden, daß der Kirchen-*Estat* des Thumbs in Bremen, zu Unterhaltung derer Predigern vndt Schullbedienten von den vbergebliebenen wenigen Hebungen, so biß dato nicht verschenket, auch denen gewesenen Thumbcapitulare zu ihrem vermachten jährlichen Deputat, nicht assigniret, der gebühr nicht zu errichten, deroselben nothwendig vndt vnumgangklich dahin geschloßen werden müßen, daß alle vndt jede Königliche Donatarii, ohn vnterschiedt von Ihren in Specie auß der geistlichkeit in Bremen herrüenden guetern vndt Hebungen, den zehenden Pfenning bahr zu contribuiren vndt zuzusteuern, vndt zwar jetzo alßpalt zu anfangs, von denen Hebungen, so Sie laut Specification, zu Ihrer Administration, possession, vndt genieß alßpalt bekommen, auch künftig durch absterben der Capitularen von mehrern güetern, worauff Sie die expectantzen haben, sich erledigen werden, dasjenige, was Ihnen davon zugeschrieben vndt angeschlagen,

vff

vff diesen beuohr stehenden Michaelis vndt also weiters vndt hinführo alle vndt jede Jahre ohnweigerlich abzustatten, schuldig vndt gehalten sein sollen vndt müßen.

Alß zweiffelen dieselbe gentzlich nicht, wohlgedachte Donatarii in ansehung solcher vnnunbgänglichkeit sich dazu guetwillig anschicken vndt solche geringe abzugsgelder, zumahl dieselbe zu Gottes ehren vndt vnterhaltung Kirch vndt Schule angewendet, allemahl zu bestimbter Zeit ohnweigerlich herschießen vndt dem verordneten Structüario gegen gebührende Quitung, in der Stadt Bremen bahr einlieffern laßen werden, damit also die besagte Kirchen vndt Schuellbedienten an der erlangung Ihrer sauer schwer verdienten Besoldungen nicht vffgehalten vndt Ihre Aembter mit seuffzen verrichten mögen. Dabey dann auch einem jeden Donatario htemit frey anheimb gestellet wirtt, ob er sich gefallen laßen wolle, entweder semel pro semper solche abzugsgelder mit annehmblichen gewißen güetern, so das quantum Contributionis jährlich austragen, in solutum erblich abzustatten, oder aber auch dergleichen gewiße jährliche Hebungen von denen vff der näheit umb Bremen belegenen güetern zu assigniren, sonsten aber in vnuerhoffter entstehung vndt ermangelung solcher jährlicher Abgifft vff die bestimbte Zeit besagten Structuario vndt Administratori Krafft dieses erlaubet sein solle vndt müße, deswegen Seinen regreſs zu solchen güetern vndt Hebungen zu nehmen, ohne des Donatarien verhinderung vndt wiedersprache, gestalt derselbe dan auch

solches falls dabey gebührlich manuteniret vndt vertretten werden solle.

Uhrkundlich vnter Dero Königl. Schwedische hochverordneten Herrn Geuollmechtigten Abgesandten subscriptionen vndt Pittschafften. Signat. Vehrden den 18. Octob. 1651.

Hans Christoph Königsmark,
Gr. zu Westerwyck.
(L. S.)

Alexander Erskein.
(L. S.)

Johann Stucke.
(L. S.)

XVI.

XVI.

Letzter
Kirchen-Etat,

wie derselbe, nachdem die Capitularn gänzlich abgangen und die Donatarii zu ihrer vollen Hebung gekommen, von Ihro Königl. Majestät zu Schweden allergnädigst beliebet und festgesetzet worden. 1654.

Ihro Königl. Majestät zu Schweden bestettigter Kirchen-*Estat* bey der Kirche *St. Petri* in Bremen, wie derselbe hinführo verbleiben, und aus was Mitteln solcher Kirchen-*Estat* unterhalten werden soll.

Debet.

Sollen haben vermöge Ihr. Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung

Doctor Ludeman, Superintendens .	600 Rthl.	— gr.
Johann Fürsen . . .	300 :	— :
Nicolaus Cülenius . .	300 :	— :
der Küster	120 :	— :
der Organist . .	159 :	— :
Musicant, . . . Adjuvant, . . Studiosus, der in der Betstunden singet .	331 :	— :
Ein Kirchendiener . .	8 :	— :
2 Belgentreter . . .	12 :	— :

Schuelbedienten.

Dem Rectori	247 :	— :
Conrectori . . .	245 :	— :
Subconrectori . .	194 :	— :
Cantori . . .	181 :	— :
Subcantori . .	156 :	— :
Infimo . .	120 :	— :
Teutschem Schulmeister .	123 :	32 :
	1306 Rthl.	32 gr.

Credit

Credit.

Dagegen kann aus nachgesetzten Intraden gehoben werden, als:

Die Güter, so vor diesem die Capitularen und Vicarien genossen, nun aber hinführo die Herren Donatarien wirklich geniessen werden, tragen plus minus 14475 Rthl.; davon ¼ vermöge Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung abgezogen, thut	3618	Rthl.	54 gr.
Intraden des alten Structurregisters, so von Anfang bey der Kirche gewesen . .	2113	=	— =
Intraden des Paulinerregisters gleichergestalt . . .	118	=	— =
Die gemeinen Intraden des alten Schlafhauses haben vor diesem die residirende Vicarien unter sich getheilet, und thun .	360	=	— =
Scholasteria und Capellanant-Intraden, so vor diesem einige Capittelsherren genossen, besteht in . .	79	=	— =
Thesaur. Intraden, so Dietrich von der Recke als Thesaur. genossen .	80	=	— =
Aus der Mühlen zu Stade jährlich stehende Gelder . . .	20	=	— =
	6388	Rthl.	54 gr.

Debet.

Debet.

	Transp.	3096 Rthl.	32 gr.
Officianten.			
Structuario . . .		400 :	— :
Ordinaire Arbeitsleute an Kirchen und Schulen.			
Mauermeister . . .		3 :	— :
Zimmermeister . . .		3 :	— :
Zwey Zimmerleute, so bey Gewitterszeit aufwarten . . .		5 :	36 :
Kuhlengräber		8 :	— :
2 Boten, ordinäre . .		26 :	— :
Steinhauer, jährliches Geld . .		3 :	— :
Jährliche Nothdurft zu Kirchen und Schulen.			
1. Die Structur gibt jährlich Zins dem Armenhauß und Clüvers Armen .		79 :	— :
2. Zu Unterhaltung des Gebäudes zu Kirchen und Schulen, Wein zum Altar, Lichter zur Kirchen, Feurung zur Schulen und Bley zu gießen . .		1407 :	— :
3. Zur Visitation, Installation Kirch- und Schuldiener, Notarien, Boten und andere unumgänglichen Kosten . .		166 :	— :
4. Noch ist in diesen Registern extra aufgeführet wegen des Inspectoris und Reitvoigts jährlich bey die .		600 :	— :
	Summa Summarum	5796 Rthl.	68 gr.

Credit.

Credit.

	Transp. 6388 Rthl. 54 gr.
Commendisten-Register bestehet in Haus und andern ausstehenden Geldern in Bremen	50 = — =
1000 Fl. Capital stehen bey der Stadt Lübeck, so vor diesem der p. L. Secretarius beym Thumbcapittel genossen, jährlich Zinse	25 = — =
	Summa 6463 Rthl. 54 gr.

NB. Gegenstehende Ausgaben abgezogen, wollte allhier überflüssig seyn . 666 Rthl. 58 gr.

Wann aber specificirte Intraden nimmer völlig einkommen, auch die Ausgaben, absonderlich bey den Gebäuwen und sonsten mehrentheils alle Jahr, ein grösseres, wie gesetzet, ist darauf reflectiret.

XVII.

XVII.

Sämmtlicher Kirchen- und Schul-Bediente bey St. Petri in Bremen Schreiben an den König von Schweden, Carl Gustav, die Pauliner Marsch nicht von den Gütern der Domkirche trennen zu lassen, d. d. Bremen den 20. May 1658.

Gottes Gnade vndt reichen Seegen, beständige Leibeß Gesundheit, glückliche Expedition in allen wichtigen vorhabenden, vnd alles Königl. selbst erwünschende Wohlergehen sampt vnserm eyferigsten Gebeth zue Gott dem Allmächtigen jeder Zeit zuvor.

Durchlauchtigster, Großmächtigster, Hochgebohrner, Allergnädigster Konigh Fürst vndt Herr.

Ew. Königl. Maytt. Christlichste vnd höchst fleißigster Vorsorge in richtiger Verfaßung des *Estats* hiesiger Königl. Hauptkirchen *St. Petri*, dann auch der Kirchen vnd Schuelen Bedienten Verpfleg- vnd Vnterhaltung betreffent, haben wir ingesambt, vor diesem, wie höchst rühmlichst, also auch erfrevlichst verstanden, mit der vnterthänigsten Versicherung, daß wie wir sonst also auß der Ursachen umb so vielmehr Vnß schuldigst erkennen, für Ew. Königl. Maytt. langes Leben, glücklichen progreſs in dero tapfern vndt hochwichtigen Actionibus sampt zeitlich vnd Ewigen Leibes vnd Seelen wohlergehen, durch trew empsiges flehen vndt Beten bey dem Algewaltigen Gott eyferich beständigst anzuhalten.

Wei-

Weilen aber nachgehends, vnd zwar vnlengst, Wir gantz gewiße vernommen, ob suchet man selbigen von Ew. Königl. Maytt. *Approbi*rten und *Confirmi*rten Kirchen-*Estaat* wiederumb de novo, gestalt von dero Regierung Ew. Königl. Maytt. geschehen, durch abalienirung etzlicher der Kirchen vndt Schulen wohl bedächtlich gewiedmeten Güeter, woruntter nicht allein die Pauliner Marsch, so jährlich vber die 300 Rthlr. traget (vngeachtet solches Ein vnstreitigeß altes *pertinens* der Kirchen) sondern auch die Güeter, so uff gnedigste Verordnungh Ew. Königl. Maytt. von allen so woll zum hohen, alß auch denen beyden Vnter-Stifftern, behueff Kirchen, Schulen vndt Armen zuer Kirchen geleget worden, mit begriffen, in perturbation vnd Confusion zue setzen, Alß haben Wir ein unvmbgengliche Nothurfft zu sein erachtet, solches zu forderst der hochlöblichen Königl. Regierung gebührend, vndt auff Dero wohlmeinendes Guthachten daßelbe Ew. Königl. Maytt. vnterm dato den 2. Aprill Anno 1657 selbst vntterthänigst zu erkennen geben wollen, in fester vndt getroster Zuversicht, Ew. Königl. Maytt. nach eingenommenen gründtlichen Bericht, darob nicht nur ein groß mißfallen haben, sondern zue gleich die allergnädigste Versehungh thuen werden, damit solchen vnziemlichen beginnen gewehret, hiesige Königl. Kirche bey richtiger *possession* deren vnstreitigen Güetern conserviret, Ew. Königl. Maytt. christlichst gefaßeter verordnung stets nachgelebet, ferner confirmiret vnd wir sämtliche Be-

dien-

diente bey vnserer Hebunge vnperturbiret gelaßen werden mögen. Solches wird Gott, Gott der Allergütigste Ew. Königl. Maytt. alß einen höchst außersehenen Pfleger vndt Vorsorger seiner Kirchen mit allen selbst erwünschenden Königl. wohlergehen reichlichst wieder ersetzen, warumb wir auch ingesambt vnd sonders, nach wie vor, mit vnnachlässigen Gebeth treweyferigst bey Gott dem Allmechtigen anhalten werden, Ew. Königl. Maytt. dem allwaltenden Schuetz Gottes herzlich, vnsere Kirche aber vndt vnß dero Königl. Huld vndt faveur vnterthänig getrewlichst empfehlend. Bremen d. 20. May Anno 1658.

Ew. Königl. Maytt.

vnterthänigste Diener vndt getrewe Vorbitter bey Gott

Sämptliche Kirchen vndt Schuel-Bediente bey St. Petri in Bremen.

XVIII.

Sämmtlicher Kirchen und Schulbediente bey St. Petri in Bremen Schreiben an die Königl. Regierung zu Stade, in derselben Angelegenheit, d. d. Bremen d. 20. May 1658.

Hochwohlgebohrner Herr Graff, Hoch vndt wolEdle, Gestrenge, Veste, Hochachtpahre vndt Hochgelahrte, respective Gnedige, Hochgeneigte Herren.

Bey der Zurückkunfft deß Königl. Structuarii Johann von Haßelß haben Wir gesampte Königl. Kirche vndt

vndt Schuelbediente mit nicht geringer Bestürtzung vnd Bekümmernüße verstanden, weß Gestalt der numehro wohlgefaßeter, vnd von J. J. K. K. Maytt. Maytt. Christina, sonderlich aber Vnsern jetzigen regierenden allergnädigsten Könige vndt Herren satsam confirmirter vnd approbirter Estaat hiesiger Königl. Haubtkirchen St. Petri, sampt der davon dependiren Schuelen vndt Communität ꝛc. wiederumb de novo, durch abalienirung etzlicher der Kirchen vndt Schuelen gewiedmeten Güeter, worunter sonderlich die *pauliner* Masch, nebst auch anderen begriffen, in perturbation vnd Confusion zu setzen gesuchet werde. Wan nun aber gedachte *Pauliner* Masch 1) von vndenklichen Jahren zur Kirchen gehöret, daß auch 2) die vor diesem gewesene Thumb-Capitularen, deroselben in Betreibung ihres Viehes nicht wie ein pertinentz ihrer Canonicat-Intraden sonder hewersweise von der Kirchen genoßen, vnd zwar also, daß sie 3) an Staat der weyde die damahligen zween Prediger mit 400 Rt. auß ihren gemeinen Registern salaryret, auch 4) in remonstrirung deßen, die zweene Herren Donatarii, Herr secret. Güldenklaw vnd Herr Lic. Kleverfeldt, alß denen die weyde von der Königin Christina gnädigst concediret, selbe guthwillig, vnd vmb so viel lieber, alß es ein vnstreitiges Kirchen-Guet, an Staat deß vierten Pfenningß der Kirchen eigenthümblich wieder abgetreten, Alß ersuchen wir Ew. Hochgräffl. Excll. Hoch und WohlEdle auch Hochgel. Gunsten vnterdienstlich, Sie wollen respective gnädig vnd hochgeneigt geru-

geruhen, vnd selbiges nicht nur J. K. Maytt. vnserm allergnädigsten Könige (der davon ob sey es ein vnstreitiges pertinens der Kirchen keine Nachricht, vnd deßwegen an solchen petitis ihrer angebohrnen Gottseeligkeit nach ein hertzlich mißfallen haben werden) gebührlichst zu erkennen geben, sondern auch die hochvermögende Versehung thun, damit keineßwegeß in der Sachen procediret, zum weinigsten einiger, der albereits die Concession erhalten, ehe vndt bevor anderwertige Königl. resolution deßfalß einkomme, möge immittiret, vnd die Kirche vmb daß Ihrige gebracht werden. Solches wird zue Ehren Gottes, Ihrer Königl. Maytt. hohen respect, vnserer Kirchen vnd Schuelen merklichen Auffnehmen, der hochlöbl. Königl. Regierung zu vnaußpleiblichen Ruhm, denen so eß mögelich vnwißend, waß es vor eine Beschaffenheit damit hadt, desideriren zur Beruhigung ihrer Conscientz vndt anderwertigen Segens von Gott, vnß Bedienten aber zur frewde vndt ergetzlichkeit gereichen, vnd werden wirß so an einem eyferigen gebet, vmb glück vnd friedlicher Regierung, alß auch embsigest willigsten Diensten nach äußersten Vermögen wiederumb gar nicht ermangelen laßen. Im Fall aber dieses wieder alles Vermuhten für sich gehen vndt nicht gehindert werden solte, so wird 1) daß gantze Kirchen-Register mutiliret, bald weiter 2) in consequentz gezogen, mit der zeit die Königl. ordre 3) geschwächet, der gantze Kirchen Estaat 4) geändert, daß Kirchengebäwe 5) zu verfertigen vnd in esse zu erhalten verhindert, die communität 6) gehoben, wir Bediente

7)

7) in nicht folgung deß Salarii verdrieslich gemachet, viele unnütze geschwätz vnd faule reden 8) vervrsachet vndt endlich 9) alleß in Confusion gesetzet werden; dergleichen Stücke haben wir zum Theil albereits alle an diesem Orthe vor etlichen wenig Jahren erlebet, Gott laße es nicht auffs Newe wieder dahin kommen, wie wir vnß dan gnädig vndt Hochgeneigten Beystandes vnd Hülffe bey der Königl. Regierung gewiß vorsichern wollen, welche wir sampt vnd sonderß der vatterlichen Obhutt Gottes zu glücklicher Regierung, gesunden Leben, zeitlich vnd ewigen wohlergehen getrawlichst emfehlen. Bremen d. 20. May Anno 1658.

Ew. Hochgräffl. Excll.

Hoch = vtnd WohlEdl. Gestr.

Auch Hochgel. Gunsten

Vnterdienstwilligste

Sämptliche

Kirchen = vndt Schuel = Bediente

bey St. Petri in Bremen.

XIX.

Extract eines Memorials Structuarii Johann von Hasseln an den König von Schweden vom Jahre 1658. *)

Wann auch der Herr von Kleverfeldt wegen einiger Ihr. Königl. Maj. vorgeschossenen Gelder, die Küh

*) Aus der Prüfung eines Auffsatzes u. s. w. S. VI.

he Weyde, die Pauliner Marsch genannt, so doch jedesmahl zur Kirchen und Schulen gehöret, und vorhin unbilliger Weise ausgebeten worden, praetendiret, so wird auch unterthänigst gebeten, Ihr Königl. Majest. allergnädigst geruhen wollten, in gnädiger Erwägung, daß dieses ein unstreitiges *Pertinens* des lieben Gotteshauses, wovon die Prediger und Schulbedienten salarirt wären, hierin eine gnädige Decision zu geben.

XX.

Extract einer Supplick sämmtlicher der Kirchen und Schulen bey St. Petri in Bremen Bediente, ihre rüständigen Salaria betreffend, d. d. Bremen den 29. Julii. 1666.

Wenn wir nun wohl wissen, daß die Ursach unsers Unglücks und Elendes sey die Nichtauszahlung der Quartae (welche unser Kirchen und Schulen jedoch wirklich von Ihro Königl. Maytt. Carolo Gustavo Christseeligsten Gedächtniß unter Dero Königl. Hand und Siegel allergnädigst verordnet, und zugeleget worden, inmaßen dieselben Gelder, wie wir mit Schmerzen vernehmen, theils denen Herren Donatarien aufs neue remittiret und erlassen, theils etlichen die Meyern und Güter, woraus die Gelder sollen genommen werden, wieder zugeschlagen, deren Gevollmächtigte drauf die Quar-

tam zwar einnehmen, aber gegebener Abrede und Versprechung nach dieselbe nicht wieder auszahlen, und wir ingesampt und sonders gleichwohl der Königl. Schul und Kirchen Bediente, wie nicht nur denen Herren Donatariis unsern verdienten Lohn guten Theils aus den Händen sehen und suchen, sondern wohl gar (wegen derselben Gevollmächtigten Nachlässigkeit, wo nicht Widerspenstigkeit) leiden und cariren, ja mit der Zeit Hunger und Noth erwarten müssen; Als gelanget an Ew. unser — bitten, Sie geruhen — Anstalt zu machen, damit nur zum wenigsten — vier oder fünf Posten der restirenden, ja zum Theil vorenthaltenen Quartaegeldern wieder ausgezahlet und erleget, und wir dadurch gegen angewandte viele Mühe und Empfinden der sauern Arbeit mögen ergötzet werden ue s. w.

XXI.

Der Königl. Regierung zu Stade Decretum für Baumeister J. von Hasseln, die Bezahlnng der rückständigen Salariengelder an die auf den Kirchenetat bey Dom zu Bremen stehenden Personen betreffend. Stade den 12. Decbr. 1666.

Tit.

Uff abermahliges von dem Bawmeister Johann von Hasseln eingegebenes memoriale, vnd darin wegen

gen nothwendig erfoderter dermahleinstigen Salarirung der Prediger vnd anderer von dem Königl. Kirchen-Staat in Bremen dependirenden Bedienten, beschehenes Erinnern vnd an Handtgegebenen Vorschlag, laßen (tit) sothane Erinnerung, alß billich, sich wohlgefallen, weilen aber man jetzo vor der Handt keine andere Mitteln dazu absehen kann, alß welche eigendtlich dazu verordnet vndt gewiedmet sind, So stehet von Ihme Structuario Hasseln zu Brehmen, (zu berichten) wie vndt welcher Gestallt Er vermeine, daß, (jedoch ohne vndt außerhalb militärischer execution) am fug-vndt förderlichsten darzu zu gelangen sein wolle, da dann an behuefiger Handtbietung an Seiten der K. R. es nicht fehlen solle. Wornach ꝛc. den 12. Decbr. 1666.

XXII.

Kirchen-Etat vom Jahre 1669 im April.

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Ausgabe.

Kirchen-Bediente.

1 Superintendent D. Ludemann	600 Rthlr.	
1 Secretarius . .	400 "	
2 Pastores ad 300 Rthlr. .	600 "	
1 Organist . . .	203 "	
1 Küster . . .	120 "	
4 Musicanten ad 67 Rthlr. .	268 "	
2 Adjuvanten ad 15 Rthlr. .	30 "	
1 Studiosus singt in der Betstunde	26 "	
1 ordinarie Balgentreter .	20 "	
4 Personen ordinaire Klockenleute .	34 "	
		2301 Rthlr.

Schulen-Bediente.

1 Rector . .	247 Rthlr.	
1 Conrector . . .	245 "	
1 Subrector . .	194 "	
1 Cantor . .	180 "	
1 Subcantor . .	149 "	
1 Teutscher Schulmeister .	123 "	
1 Infimus . .	120 "	
		1258 Rthlr.

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Transp. 3559 Rthlr.

An verschiedene Bedienten und Handwerksmänner.

1 Baumeister und Structuarius .	400 Rthlr.	
Mauermeister, Zimmermeister, Steinhauer, Bleydecker, Todtengräber, und 2 Bothen . . .	50 =	
. . . .		450 Rthlr.

Extraordinäre Ausgaben.

Jährliche Interesse, so vor den Armen in der Buckstraßen bezahlet .	79 =	
Zu der Kirchen, Priesters Häuser und Bedienten Häuser und Wohnungen Unterhalt, zum Wein und Oblaten und Licht behuef des Altars, item vor Holz und Torf in der Schulen	1500 =	
Zu Reisekosten und Boten-Lohn und Post-geld = .	300 =	
		1879 Rthlr.

Zu der Armen Unterhalt.

77 Personen, so unterhalten werden aus dem Clüver Armenregister .	240 =	
16 Wittbe in der Buckstraße jährliches	200 =	
10 Personen zum Unterhalt in der Communität . .	400 =	
		840 Rthlr.

Summa 6728 Rthlr.

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Ausgabe.

Nach vorbeschriebene Special-Inhalts nemlichen

Kirchen-Bediente	2301	Rthlr.
Schul-Bediente	1258	=
Extraordinäre Ausgaben	1879	=
Der Armen Unterhalt	840	=
Verschiedene Bediente und Handwerksleute	450	=
Summa	6728	Rthlr.

Datum Stockholm

(L. S.)

Seveels Baath.

Gustavus Pesson. Henrich Falkenberg.

Der Thumbkirchen St. Petri in Bremen Stat, Anno 1669.

Einnahme.

1. Aus dem vierten Theil der jährlichen donirten Güthern .	2900 Rthlr.	
2. Intraden der alten Structur, Pauliner, Schlafhauses und Commendisten . . .	2640 ;	
3. Aus der Thesaurarie, Scholasterie und Capellanat .	348 ;	
		5888 Rthlr.

Zu der Armen Unterhalt.

4. Clüver Armen und Communität-Intraden	540 Rthlr.	
Die Armen in der Buckstraße Jährliches	300 ;	
		840 ;
	Summa	6728 Rthlr.

den . . . April Anno 1669.

Johann Gabriel Steinbock.

Clas Ralamb. Jacob Fleming.

Jochim Schuttehielm. G. Palmguist.

XXIII.

Beglaubigungsschreiben für den Reitvoigt Hinrich *Magnus* bey der Domkirche zu Bremen, d. d. Stade den 6. Jul. 1669.

Dero Königl. Maytt. u. s. w.

Demnach die hohe Nottwendigkeit erfodert, daß zu Veytreibung derer zu Verpfleg- vnd Vnterhaltung der Königl. Hauptkirchen *St. Petri* in Brehmen, wie auch daselbstiger Königl. Schuelen, *Communi*tät vnd Armen gewidmet vnd gehöriger *Intraden* ein beständiger Rheitvoigt bestelt werden müßen, vnd dazu gegenwertiger Hinrich *Magnus* vorgeschlagen: darauff von Vns wirklich bestellet, in Ihr. Königl. Maytt. Aydt vnd Pflicht genommen, vnd mit gewißer Instruction *) versehen worden;

Alß wirdt solches hiermit allen vnd Jeden, denen es zu wißen gebühret, gehöriger maßen zu dem Ende eröffnet, vnd denunciiret, daß Sie besagten Hinrich *Magnus*

*) Aus dieser unter demselben Datum abgefaßten Instruction setze ich folgendes hieher:

4. "Belangendt die Zehentpflichtigen Meyer, so der Kirchen und den Armen zustehen soll vnd muß Er dem Herkommen nach daßjenige rechtens, so die Kirche vnd Armen jedesmahl gehabt mit würklicher außpfandung an Ohrt vnd Ende, wo dieselbe belegen, vnd wohnhafft seindt sich gebrauchen, und darin von niemandten, wer der auch sey, darin behindert, sondern vielmehr Ihnen in allen die Handt gebothen, auch gebührlicher Schutz vnd Vertretung geleistet werden."

nus vor einem Königl. Diener, vnd bey vorbemelter Haupt-Kirchen bestelltem Rheitvoigt, so woll inn- alß außerhalb der Stadt Brehmen vndt hiesiger Herzogthümer erkennen, die Ihm deß Falß competirende Frey- vnd gerechtigkeiten, gleich andern Königl. Bedienten, in allem genießen laßen, bevorab aber die Meyern, Zehentpflichtige, vnd Häurlinge, wie nicht weniger alle andern Debitores, so weit seine in Händen habende Instruction außweiset, Ihme gebührende parition zu leisten schuldig, vnd darzu hiemit vnd in Crafft dieses mit respective Begehren vnd befelch angewiesen sein sollen; Wornach einjeder seines Ohrtes sich zu richten. Vhrkundtlich vnterm Königl. Regierung Insiegell, vnd geben Stade den 6ten Julii, A° 1669.

(L. S.)

Hinrich Horn.

Kleihn. Wolffsberg.

G. Keller, S.

XXIV.

XXIV.

Königl. Regierung zu Stade Antwort an sämtliche Bediente der Kirche und Schulen beym Dom zu Bremen, ihre rückständigen Salariengelder betreffend. Stade d. 7. April 1671.

Tit.

Woll-Ehrwürdige, Hoch-Wollgelahrte, Ehrnveste, auch Ehrbare und Wollgeachte, insonders günstige und gute Freunde.

Wir haben aus des Herrn Superintendenten, deroselben und eurem sub dato d. 29. nechst verwichenen Monaths Martii Uns zugefertigten Schreiben ablesend mit mehrern ersehen, was Sie und Ihr in puncto restirenden Salarii *) erinnern, auch dabey beweglich anführen und suchen wollen. Laßen denenselben und Euch darauf ohnverhalten seyn, wesgestalt man an Seiten der hiesigen Königl. Regierung gewärtig, daß das formirte *Corpus* der gesambten Kirchengüter, wie auch die völlige Ablegung der Bremischen Structur-Rechnungen bey Anfang nechst künftigen Monaths May erfolgen werde, alsdann man mit besserm effect, als bishero geschehen, wird zur Sachen thun können. Mittlerweile werden Wir dennoch nicht unterlassen, dem Structuario von Haßeln zu

*) Die ganze Summe betrug 2440 Rthlr. 60 gr., nebst 124 Rthlr. für den Oeconomus in der Communität, und 16 Rthlr. für das Wittwenhaus in der Buchtstraße.

zu befehlen, daran zu seyn, daß dem Herrn Superintendenten, denenselben und Euch mit bezahlung des Nachstandes so viel vorjetzo thunlich, an die Hand gegangen werden möge. Mit Empfehlung Gottes ꝛc. Geben Stade unterm ꝛc. d. 7. April A° 1671.

An
die sämmtlichen Bediente der Königl. Hauptkirchen und Schulen bey St. Petri in
Bremen.

XXV.

Kirchenetat

vom

11. Jul. 1685.

Tran-

Transumpt

Königl. Schwedischen Kirchen- und Structur-Stats bey der Thumbkirchen St. Petri in Bremen.

Erfordert:	Lohn		Haußhäuer			
Kirchenbediente.	Rthlr	gr.	Rth	gr.	Rthlr	gr.
1 Superintendens Bernhard Oelreich	600	—	71	—		
1 Pastor Mag. Joh. Knütel	300	—	70	—		
1 Pastor Cajus Wilhad. Strömer	300	—	50	—		
1 Organist Johann Scheele	165	—	15	—		
1 Küster Michel Weickert .	120	—	10	—		
1 Musicant, Johann Adam Geschmeidel, inclusive 1 Scheffel Rocken	119	66	8	—		
1 Dito Andres Frehse . .	90	—	12	—		
1 Dito Johann Pohle . .	30	—	8	—		
1 Dito Johann Wulff .	30	—	12	—		
1 Adjuvant Kühlewaldt .	15	—	16	—		
1 Dito Eler Hoyer . .	15	—	6	18		
1 Praecentor, welcher zugleich in der Communität Famulus ist	26	—	—	—		
1 Discantist, welcher, wenn die Communität eingerichtet worden, abgehen soll	12	—	—	—		
1 Bälgentreter	10	50	2	—		
1 Todten- und Kuhlengräber	10	—	5	24		
2 Kirchendiener, so in der Kirchen aufwarten, à 10 Rthlr., à 4 Rthlr.	20	—	8	—		
4 Personen, welche die Glocken läuten à 8½ Rthlr. . .	34	—	—	—		
Summa	1897	44	293	42		

Wann

	Rthlr	gr.	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	1897	44	293	42		
Wann die Communität introduciret worden, soll das Absehen dahin ziehlen, daß die Knaben, welche in der Communität angenommen, nicht allein vorher der Musique kündig seyn, sondern auch sie folgendts von den Musicanten auf allerhandt Instrumenten informiret werden, so daß sie künftig in der Kirchen die Musique verrichten können, und so alsdenn vor oben benannte, den Meister aber ausgenommen, das Lohn eingezogen und bespatet werden.					2191	14
Schulbediente.						
1 Rector Mag. Georgius Gassitzius	280	—	30	—		
1 Conrector Mag. Joh. Helwig Wilmer	245	—	20	—		
1 Sub - Conrector Casparus Bussingius	194	—	36	—		
1 Cantor Laurentius Laurenti	180	—	20	—		
1 Sub - Cantor Laurentius Andreae	156	—	14	—		
1 Infimus Niclas Bähr . .	120	—	14	—		
1 teutscher Schulmeister Albert Cornelius Hackman, inclusive 4 Scheffel Rocken 127 Rthlr. 32 gr. Noch für einen Untermeister, weiln die Frequentz der teutschen Kinder groß ist 46 Rthlr. 40 gr.	174	—	10	—		
1 Evangelischer Buchdrucker .	—	—	12	—		
Zu Feurung und Licht in die Schule . . . . NB. Dieser wegen muß richtige Rechnung geführet werden.	45	—	—	—		
Zu Büchern für arme Studenten, item in die Bibliothek und bey den jährlichen Examen den Knaben in der Schule .	50	—	—	—	1600	—
					3791	14

Welt=

	Rthlr	gr.	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	—	—	—	—	3791	14
Weltliche Bediente.						
1 Rath und Minister Joh. Besser	600	—	60	—		
1 Stadtvoigt	300	—	40	—		
1 Frohen, Cordt Fedde . .	50	—	12	—		
1 Structuarius Daniel Sarnighausen	400	—	65	—		
1 Notarius Joh. Daniel Christiani	70	—	24	—		
1 Reitvoigt, Jacob Pröben, welcher bey der Communität zugleich Oeconomus ist . .	60	—	12	—		
1 Bothe Hinrich Kellner, so zugleich die übrigen reducirten Intraden, welche bey der Cammer allhier berechnet, beyzutreiben hat	20	—	8	—		
1 Zimmermeister Hinrich Schmielau an Wartegeldt	3	—	5	—		
1 Mauermeister Claus Benthe, gleichergestalt	3	—	5	24		
2 Zimmergesellen, welche nebst ihren bey auffsteigenden Wetter aufwarten müssen . . .	9	68	—	—		
1 Bleydecker	2	48	21	8		
					1771	4
Bau- und Reparations-Kosten.						
Behuf der Kirchen und denen zugehörigen Häusern, Wohnungen, Buden und Kellern, umb selbige in gutem Stande zu erhalten, item zu Wein und Oblaten, wie auch Licht auf das Altar	—	—	—	—	1500	—
NB. Hierüber muß richtige Rechnung gehalten werden.						
					7062	18

Extra-

	Rth	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	—	—	7062	18
Extraordinaire Expensen.				
Zu Installirung Kirchen- und Schulbediente, item Process- und Reise-Kosten und andere dergleichen Expensen	—	—	200	—
NB. Hierüber muß gleichergestalt richtige Rechnung geführt werden.				
Communität.				
Auf zwölf Knaben jeder $41\frac{2}{3}$ Rthlr. .	500	—		
Noch an vier und zwanzig Scheffel Rocken und 4 Kuhweiden . . .	38	—		
			538	—
Arme Wittiben im Armenhause in der Buckstraßen.				
Wöchentlich zwey Reichsthaler, welche von den gottseligen Alten fundirt worden.				
Item vor dieselbe zu Kohlen, Linnenzeug, Fleisch, Speck, Strümpfe, Pantoffeln, Opfer- und Erbsengeld jährlich zusammen, wie sie solches bis hieher genossen , ...	250	—	7800	18

	Rthlr	gr.	Rthlr	gr.
Transport -	250	—	7800	18
Dem Administrator, so sothaen percelen unter diese Armen austheilet	5	24		
Extraordinaire Ausgaben.				
Behuf deren Begräbnissen, da einige von diesen Armen sterben, item Roßdienstgelder und Speisung der Meyer, wie es vor Alters hergebracht gewesen, jährlich . . .	50	—		
			305	24
Remissiones und Nachlassungen.				
Für Arme und Unvermögene, welche ihre Abgifften zu rechter Zeit abzutragen nicht vermögen, nemlich im Verschlag	—	—	300	—
Summa -	—	—	8405	42

Ange-

Angeordnet.	Rthlr.	gr.
Von alten Structur-Intraden, Kirchen-Collecten und Kirchen-Stühlen nach der Special-Designation	2499	15
Thesaurie, Scholasterie, Capellanat und andere Einkünfte	539	2
Pauliner Register	146	54
Alten Schlafhäuser Intraden . . .	333	18
Commendisten-Register	39	40
Zugelegte Obligation	126	49
Vierte Pfenning, so viel davon noch übrig ist	1813	62
Clüver Armenregister	751	49
Armenhäuser in der Buckstraßen in Bremen	179	71
Aus den reducirten Intraden, so zum Theil in der Stadt Bremen und denen Vorstädten, wie auch zum Theil in den vier Gohen begriffen und angesessen sind .	1975	42
Summa -	8405	42

XXVI.

Ihrer Königl. Maytt Resolution und Verordnung wegen deß Kirchen- Schul- und Structur-Stats in denen Städten Bremen und Vehrden. Gegeben Stockholm d. 11 Julii anno 1685.

Ihre Königl. Maytt. haben aus deß Canzlers *Pufendorffs* und deß Regierungs-Raths von der *Kuhla* eingekommenen unterthänigsten relationen, unterm dato d. 21 Februarii und d. 17 Aprilis deß 1684ten Jahres mit mehrern allergnädigst ersehen, und vernommen, wie dieselbe ihrer gehabten instruction und ordres gemäß, daß Kirchen- und Schulwesen, wie auch den Structur-Stat in besagten beyden Städten Bremen und Verden eingerichtet undt abgefaßet, und wie Ihr Königl. Maytt. ein solch Hochnötiges und Löbliches Werk, so zu der Ehre Gottes, zu Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Evangelischen religion, und zu Erziehung der Jugend in wahrer Gottesfurcht, in freyen Künsten und Sprachen, geweihet und angesehen ist, Ihro sorgfältig und sonders angelegen halten; also haben Sie zu desto mehrer Bestätigung und Befestigung deßelben sich folgender Gestalt darüber gnädigst declariren und erklären wollen:

1.

Genehmen, confirmiren und bestätigen Ihr. Königl. Maytt. den von besagten Dero Ministris aufgesezten und

abgefaßten Kirchen- Schull- und Structur-Stat in denen beyden Städten Bremen und Verden, dergestallt und also, daß es bey dem von J. K. Mtt. unterschriebenen Stat nicht allein pro anno 1685, so woll alß pro anno 1684, sondern auch hinführo dabey sein Bewenden haben, und solches ein Beständiges und *perpetuelles* Werk sein und bleiben solle, zu welchem Ende dann auch J. K. Mtt. die in selbigem Stat aufgeführte uud verschlagene Intraden und Mittell zu solchem Werk hiemit gnädigst wollen gewidmet, und selbigem beständig beygeleget haben, welche durch anderwaitige *dispositiones* nicht mögen *turbiret* und geschmälert, weniger davon gänzlich entzogen, und anderswohin verwandt werden.

2.

Die reparation des Thurms an dem Thumb, halten J. K. Mtt. vor sehr dienlich und nöthig, und weilen dazu einige extraordinarie Mittel erfordert werden, alß wollen J. K. Mytt. an Dero Stats-Comtoir die ordres ergehen lassen, daß aus denen revenüen der reducirten Capituls-Güther künftiges Jahr ein gewisses auf den Stat dazu verordtnet, folgendts aber nach der Handt ein mehrers der Zeit und Gelegenheit nach angeordnet und abgefolget werde, wan vorhero ein gewisser Ueberschlag wird eingekommen sein, was zu solcher reparation eigentlich requiriret wird. Indessen werden Gouverneur und Regierung auch auf andre Wege bedacht seyn, dieses Werk zu facilitiren, entweder durch eine Collecte, und von der

Evangelischen Gemeine des Ohrtes zu begehrenden Bey- steuer, wie in dergleichen Fällen nicht ohngebräuchlich, maßen wie solches am füglichsten zu practisiren Gouverneur und der Regierung dijudication und Gutfinden anheim gestellet wird.

3.

Ob die Priester-Wittwen, so nicht in der Stadt bleiben, sondern außer derselben wohnen, in ihrem Wittwenstande auch in der Stadt freye Wohnungen zu genießen haben sollen, solches, weil es eine Sache von keiner besondern importance, wird Gouverneurs und der Regierung beliebigen disposition, nach Bewandtnuß der dabey jedesmahl vorkommenden Umbständen, anheim gegeben und gelassen.

4.

Was wegen Einrichtung eines auditorii publici bey der Schulen, auch wegen einiger Verbesserung deß Salarii von dem Rectore veranstaltet und verfüget worden, solches approbiren J. K. Mtt. hiemit gnädigst, und lassen es dabey bewenden.

5.

Die Communität von 12 Personen confirmiren und bestätigen J. K. Mtt. ebenfalß hiemit gnädigst, mit denen dabey angeführten Bedingungen und precautionen; Waß aber von Rath Beßer, wegen einer noch andern anzurichtenden communitet vor adelichen Persohnen an

Handt gegeben worden, darüber wollen J. K. Mtt. sich künftig, nachdeme sie den succeſs und Gedeihen dieses Werks verspüren und wahrnehmen werden, weiter erklären.

6.

Wie die Gebäue so woll für die Schule als Clasſes, alß auch denen praeceptoren zu adaptiren, und einzurichten, davor wird Gouverneur und Regierung fernere Vorsorge zu tragen haben.

7.

Ihr. Königl. Mytt. vernehmen sonsten ohngerne, daß die Ihro zugehörige Häuser und Wohnungen in der Stadt, in so gar schlechtem Stande, und fast insgemein so baufällig sein, daß sie nicht mehr wohl bewohnet werden können; dahero auf deren reparation Gouverneur und Regierung sorgfältig zu gedenken, und zeitig zu überlegen haben, wie es anzufangen, daß ohne ein neues Capital hineinzustecken, die Häuser nicht allein in sich conserviret, sondern auch dergestalt zugerichtet werden, daß J. K. Mtt. mit der Zeit einigen Nutzen davon zu gewarten haben mögen.

8.

Die Vorschläge zu solcher reparation betreffend, so halten J. K. Mtt. gewisser Ursachen halber bedenklich, die Verkaufung der Häuser zu aggreiren. Eß wäre dann, daß auf J. Mtt. specialen Befehl und Zulaß, mit einer oder andern Curie solches vorgenommen werde.

Viel-

Vielmehr lassen J. K. Mytt. Ihro den Vorschlag gefallen, daß man mit den inquilinis accordire, die reparations-Kosten vorzuschießen, und solche an den Haurgeldern wieder zu decourtiren und abzusetzen; Jedoch daß darauf gute Aufsicht gehalten, und alles woll berechnet werde, wie dann sonsten insgemein Gouverneur und Regierungs dexteritet und Vorsorge committiret und anvertrauet wird, wie sich ein und anders am Besten und füglichsten bey diesem reparations-Werke will thun lassen, zu dijudiciren, absonderlich, wie man auß ein und andern ersparenden Mitteln die Häuser und Wohnungen nach und nach könne wieder erbauen, undt in baulichem Stande erhalten lassen.

9.

Wegen Bebauung gewisser Plätze und ganzer Gaßen ist der Vorschlag auch nicht zu verwerffen; jedoch soll mit dem Baw, wann sich Leute dazu finden möchten, nicht verfahren werden, biß ein Abriß der Gasse und modell der Häuser eingesandt und ratificiret werde.

10.

Woferne Gouverneur und Regierung zu zeitiger Anschaffung der Baw-Materialien beydes zu reparation des Thurms an dem Thumb, alß auch des Erzbischöflichen palatii, worüber der Verschlag vorher an daß Stats-Contoir muß eingeschicket werden, einige Mittell gegen leidlich interesse auf zu negotiiren vermöchten; würde solches J. K. Mytt. nicht zuwidern seyn, und wollen Sie

auf

auf solchen Fall an Dero Stats-Contoir die ordres ergehen lassen, daß solch aufgenommenes Capital auß den vormaligen Capituls-Intraden nach der Handt wieder bezahlet und abgetragen werden solle.

II.

Daß der Minister Rath Beßer, laut seiner deßfalls empfangenen Special-Vollmacht, wie auch der Stadt-Voigt und Gerichts-Frohnde, alß welche nötig sindt, dasjenige zu beobachten, waß wegen der in denen zur Structur gelegenen Curien sich aufhaltenden Einwohnern fürzugehen pfleget, auf dem Kirchen-Stat pro anno 1684 mitgesetzet worden, solches genehmen und ratificiren J. K. Mtt., und wollen, daß es in diesem Jahre und hinkünftig immerfort dabey sein Verbleiben behalte, dagegen aber in des Raths Beßers Stelle beym Justiz-Collegio der Assessor Hempel so woll ratione deß 1684sten Jahres, alß hinführo beständig inter ordinarios gerechnet und gesetzet werde.

12.

Ebenfalls approbiren J. K. Mytt. insgemein die auf dem Kirchen-Stat aufgesetzte Personen, wie auch die ihnen beygelegte und aufgeführte Salaria und Belohnungen; dagegen ein jeder seine obliegende Functiones und Amptsverrichtungen mit gebührendem Fleiß, Eifer und Unverdroßenheit zu beobachten angehalten und gepflichtet seyn soll.

13.

Damit nun dieses Kirchen- und Schullwesen, und waß dem anhängig, in richtigem Gang und einer ohnverrückten *tenor* allwege erhalten werden mögen, wollen J. K. Mytt. daß es hinführo ein *Separat*-Werk verbleibe, und mit der Cammer zu Stade anders nicht zu schaffen habe, als daß vorgeschlagener maßen der Baumeister von Einnahme und Außgabe der Cammer richtige Rechnung abstatte, dergestalt, daß Er die Außgabe mit der Regierung ordres justificire, und waß von denen zum Kirchen-Stat angeschlagenen und aufgeführten Mitteln, so woll pro anno 1684, alß künftig und forthin überschießen und ersparet werden möchte, zum neuen *Capital* für die Kirche separire, womit auch anders nicht, alß auf speciale disposition des Gouverneurs und der Regierung dem Kirchen- und Schulwesen zu Nutz und zum Besten verfahren werden soll.

14.

In specie den Verdischen Kirchen-Stat betreffend, wiederholen J. K. Mytt. zuvorderst anhero, waß deßfals bereits in genere im obigen 1 punct gemeldet worden, und begreifen solchen nach nicht allein beyde Jahre 1684 und 1685 in dem von J. K. Mytt. unterschriebenen Verdischen Kirchen-Stat, sondern wollen auch gnädigst, daß selbiger hinführo ein perpetueller Stat sein und bleiben, und Keiner jährlichen Veränderung unterworfen sein solle.

15.

15.

Die vierhundert Reichsthaler jährlicher Stipendien-Gelder von den reducirten sogenannten Andreaner Gütern, welche vor Alters zu solchen Stipendiis für junge Studirende vom Adell und Theologos gewidmet gewesen, aggreiren und bestätigen J. K. Mytt. gnädigst, und wird Gouverneur und Regierung dahin zu sehen, und ihre Sorgfalt dahin zu employren haben, daß guten ingeniis damit aufgeholfen, wollverdienter Leute wollgerathenen Kindern solches vornemlich zu Statten kommen, und dieselbe zu nutzbarn Werkzeuge, Gott in seiner Kirchen und dem publico dienen zu können, praepariret und capabel gemacht werden mögen.

16.

Die versprochene außführliche relation von des Superintendenten Hennings hiebevorigen comportement, wollen J. K. Mytt. gewärtig sein, und wenn selbige einkompt, alßdann ferner darüber gnädigst resolviren.

17.

Die dem Obersten *Meiher*, der Obrist-Lieutenantin *Schachtin* und Doctor *Uffelmann*, Rathsherrn in Hamburg, vermöge Ihrer Königl. Mytt. allergnädigsten Special-Befehls zum aequivalent und Ersetzung dessen, waß theils an J. K. Mt. der Königinn Christina zur Ausfüllung ihres contingents anno 1681 angewiesen, theils anfangs unter dem Namen der donirten Güter

Güter unter das Sequestrum gezogen worden, zugelegte Intraden, laut übersandten und unter deß Einnehmers Lappenbergen Handt ertheilten drey Specificationen, wollen J. K. Mytt. hiemit dergestalt confirmiret haben, damit nach Einhalt J. K. Mtt. obengeregten hiebevor ertheilten allergnädigsten Special-Befehls ihnen der wirkliche Genuß desselben gedeihen möge. Sollte auch die Verdische apotheque, so deß Sehl. Referendarii *Schantzen* Söhnen mittelst der von J. K. Mytt. so woll alß Dero Reductions-Commission ertheilten Resolutionen gelassen und zuerkandt worden, unwißend dererselben in mehrerwehnten Stats-Vorschlage mit angeführet worden sein, So declariren J. K. Mytt. gnädigst, daß gedachte apotheque allerdings davon eximiret, und gesagten Referendarii Söhnen nach Einhalt erwehnter Resolutionen frey gelaßen werden solle.

Diese Ihr Königl. Mt. gnädigste Verordnung werden Gouverneur und Regierung sorgfältig zu beobachten, und dahin zu sehen haben, daß selbige in allen Stücken executiret, einfolglich, Kirchen, Schulen und Dero Bediente in gutem Stande erhalten, und einem jeden dasjenige zugekehret werde, was J. K. Mtt. ihnen allergnädigst zugeleget und gegönnet; Uebrigens verbleiben J. K. Mtt. Gouverneur und Regierung mit Königl. Hulden: sonders woll beygethan. Actum vt supra.

Carolus.

T. Pohlus.

XXVII.

XXVII.

Schreiben des Assistenzraths nnd Etatssecretarii (nachmaligen Regierungsraths zu Stade) Sam. Christoph von Lissenhaim, an die Brem- und Verdensche Regierung, den Etat der Domkirchen zu Bremen und Verden betreffend. Stockholm d. 19. Sept. 1685.

Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königlicher Rath, Feld-Marschall und Gouverneur,

Gnädiger Herr!

Wohlgebohrne und Hochedle,

Großgeneigte Herren Cantzler und Regierungß-Räthe.

Es wird zweifelsfrey insonderheit Ew. Excell. annoch in unentfallenen Andenken behalten sein, waß maßen auf eingesandte projecten der beyden Kirchen-Staten zu Bremen und Vehrden, und darbey von einigen aus den mittel der Königlichen Regierung eingekommenen Bericht, wie auch weiter alhir darauf geschenen remonstration und darüber eingegebenen Memorialen J. K. Majtt. in gnaden gefallen, daß auch einmal in Ew. Excell. presence in Königl. Cantzeley alhir angeregte projecten vorgenommen und examiniret, auch darbey ein concept Ihrer Königl. Maitt. allergnädigster Resolution abgefaßet worden

den, darin beständig enthalten, welcher gestalt hinfüro die disposition wegen der Kirchen-Mittel und waß darvon *dependi*ret, geführet werden solle. Ob nun woll Ew. Excell. annoch das glücke gehabt, die Staten an sich selbst annoch mit sich hinaus zu bekommen, ist es doch mit völliger ausfertigung höchst gemelter Königl. (Resolution) so lange nachgeblieben, daß selbige nicht eher, alß vorgestern (d. i. d. 17 Septbr.) allererst unterschrieben und besiegelt worden.

Wenn denn darauf so fort das original nebenst darzu gehörigen Rescript an das hiesige Stats-Comtoir mir insinuiret worden, so habe ich Meiner obliegenden schuldigkeit erachtet, Ew. Excell. und Meinen großgeneigten Herren auch darvon so fort durch beyliegende abschrifft die gehörige Communication zu geben, darmit dieselben von Ihrer Königl. Maitt. allergnädigsten intention derentwegen vollkommen instruiret sein können. Das original habe ich am sichersten erachtet, so lange bey mir zu behalten, biß ich die gelegenheit erlange, daßelbe gegenwärtig einzulieffern, welches durch Göttliche Verleihung hoffentlich nun gleichwoll nicht lange mehr anstehen soll; den Brief an das Königl. Stats-Contoir will ich indeßen alhier überreichen und soll es an fleißigen erinnern nicht ermangeln, darmit man deßen verlangten Frucht auch vergnüglich genießen möge, welches Ew. Excellenz und Meinen Großgeneigten Herren zur schuldigen nachricht nicht verhalten sollen, der übrigens der schirmreichen

Obhut

Obhut Gottes dieselben getraulich empfehle, und mit geziemender veneration jederzeit verbleibe

Ew. Excell. und Meiner großgeneigten Herren Cantzlerß und Regierungß-Räthe

Stockholm demüthiger und gehorsamer Diener
d. 19 Sept. Ao 1685. von Lisſenhaim.

A la Regeance
aux Duches de Breme et Verde
a
Stade.

XXVIII.

Königl. Schwedische Gouverneur und Regierung zu Stade Rescript an den Intendanten Burmeister in Bremen, die Umtauschung der zerstreueten Bremischen Structurgüter betreffend, d. d. Stade 1692 d. 8 Sept.

Ehrevester vndt Wohlbetravter Intendant,

Weilln man diejenige Bremische *Structur-Intraden*, welche im Lande zerstreuet vndt weit abgelegen sein, bey einrichtung der itzo vnter Händen seyenden Jorde-Bücher, an diejenige Aembter gezogen, worin dieselbe belegen, vndt der Structur dagegen ersetzung zu thun gemeinet ist; also hatt man resolviret, vnter andern die-

jenige

jenige Thumb-Capitelß Intraden, welche in der Graffschaft Oldenburg vndt Delmenhorst belegen sein, zu solchem equivalent vors erst in abschlag zu employren; Undt wirdt Euch solchemnach anbefohlen, alle solche Intraden auß Eurer rechnung zu extrahiren, undt selbige sambt denen vff einliegenden Specification befindlichen Hagenschen revenüen, dem Structuario *Saringhausen* für dieß Jahr, vndt fernerhin zu erheben, gegen einen schein des Empfangs zu vbergeben, wie ihr auch hinkünfftig Euch nicht sollet anmaßen derjenigen revenüen, so hier undt da vnter den Aembtern liegen, vndt bisher vnter Ewerer administration gestanden, weill sie anietzo bey regulirung der revenüen vnter solche Aembter, da sie belegen, verleget sein. Datum Stade d. 8. Septembr. 1692.

Heinrich Horn.

Sam. Franc.

XXIX.

Schreiben Gouverneurs und Regierung zu Stade an den Intendanten Johann Burmester in Bremen wegen Refusion verschiedener der dasigen Structur abgenomnen Streugüter, d. d. Stade d. 5 Jan. 1693.

Nachdehm Ihre Königl. Mtt. allergnädigst resolvirt haben, daß die verstreueten Kirchengüter, so hin und wieder

wieder im Lande sich finden, dem Kirchen-Stat abgenommen, und unter die Aemter verlegt werden sollen, und dann von solchen Streugütern die Structur in Brehmen 1173 Rthlr. 44 gr. 2 pf. hat, so man mit 1692 Jahrs Rente derselben abgenommen, und an die Aemter verleget, und also die Structur solcherwegen Refusion haben muß, alß wird dem Intendanten Johann Burmeister hiemit anbefohlen, daß er von denen 1692ten Jahrs Bremischen Thumb-Capittuls Intraden in Abschlag vorher bemelter Summa (weiln unter obiger designation *) einige Interessen sich finden, so annoch disputabel gemacht werden) Ein Tausendt Reichsthaler abbezahle, hinkünftig aber sollen der Structur vor dasjenige, so derselben abgenommen wird, beständige *Intraden* wieder angewiesen werden. Stade d. 5ten Januarii Anno 1693.

1000 Rthlr. Henrich Horn.

Sam. Franc.

*) Der Abdruck dieser designation selbst ist unnötig.

XXX.

Die Structur empfängt durch die Regierung in Stade eine Assignation von 1000 Rthlr. für das Jahr 1692 zum Ersaz verschiedener derselben abgenommenen zerstreut gelegenen Pertinenzien

Tit. ....

Ehrnvester ꝛc.

Demnach von Königl. Cammer eine designation derjenigen Intraden, so vermöge der Königl. resolution der Bremischen Structur abgenommen, und denen Aemtern, worunter selbige belegen, wiederumb zugeschlagen worden, nebst einer assignation auf 1000 Rthlr., so dagegen pro Anno 1692. an besagte Structur ausbezahlet werden soll, übergeben, mit dem Verlangen, euch solche zuzusenden; So haben Wir euch solche hiemit zufertigen und Namens ꝛc. anbefehlen wollen, daß ihr Inhalts sothaner assignation solche Gelder forderſamst erhebet, und gehöriger maßen der Structur berechnet, im übrigen aber gewärtiget, daß mit dem forderſamsten das Werk recht reguliret und der Structur beständige *Intraden* anstatt der abgenommenen, wieder angewiesen werden sollen. Wornach ꝛc. Geben Stade unterm ꝛc. d. 17 Jan. 1693.

J. C. v. L. B. C. v. d. K. . . . . .

An
den Baumeister Saringhausen.

XXXI.

XXXI.

Zur Domkirche gehörige Häuser sind gegen ein Aequivalent an die Cammer abgetreten. (1692.)

Alß die hiesige Königl. Regierung Anno 1689. bevor die zum Bremischen Kirchen⸗Estat gehörige Revenüen regulirt gewesen sein, die Verordnung ergehen lassen, daß die so genandte Pastorische Curie, so unter den obigen Kirchen⸗Estat sortiret, solte auffgebauet und repariret werden, und deßwegen in Mangel bahren Mittel, mit der Frau Cantzley⸗Directorin, Wittwen *Hespen*, den Accord dahin geschloßen, daß Sie den Vorschuß zu solcher Reparation thun, alß dann Ihr solches Hauß vor 75 Rthlr. jährlich Hauer zu bewohnen überlaßen worden, dagegen Sie vor Ihr verschoßenes Capital 5 pro Centum zu genüßen haben solte; Wie nun nach erfolgter regulirung vorberührter Kirchen⸗*Intraden*, dieses Hauß nebst vielen andern an hiesige Königliche Cammer gegen ein aequivalent an Gütern ist eingezogen worden, und die Frau Wittibe nevlich solches Hauß alhier bey der Cammer aufgekündiget, daß Sie Selbiges nicht länger zu bewohnen gedenket, und also ihr Geld, so Sie annoch auff ihr verschoßenes Capital zu fordern hat, praetendirt, So hat man aus hiesiger Königl. Cammer eine Liquidation darüber verfertiget, nach welcher derselben laut beygehender Abschrift noch 709 Rthlr. 3½ gl. competiren. Wird also dem Intendanten in Brehmen,

Johann

Johann Buhrmeistern hiemit anbefohlen, auß denen assignirten Reparations-Geldern der 5000 Rthlr. (auß welchen sonsten, da das Hauß nicht requiriret wehre, die Kosten hätten genommen werden müßen) der Fraw Wittwen *Hespen* sothane 709 Rthlr. 3½ ßl. gegen Quittung zu bezahlen. Stade den 20 Martii 1697,

Von Wegen und auff Befehl Ihro Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Königes ꝛc.

709 Rthlr. 3½ ßl. G. Mellin.

Sam. Franc.

XXXII.

Unterthänige Fürstellung mit angehängter Bitte von Seiten des Superintendenten und der Diaconorum am Königl. Dom zu Bremen, wegen einer freyen Wohnung zu der neuen lutherischen Armenschule daselbst. d. d. Bremen d. 17 April 1707.

Ihro Königl. Maytt zu Schweden in denen Herzogthümern Bremen und Verden Hochverordnete Herr General-Gouverneur und Cammer,

Hochgeborner Herr Graf, Gnädiger Herr, auch Wolgeborner, gestrenger, hochgeneigter Herr Obercammerier.

Ew. Hochgräfliche Excellence und Wolgebornen wird zweifelsledig annoch in unentfallenen Gedächtniß beruhen, zum wenigsten soll bey allen zur hiesigen Königl. Dom-Kirchen sich bekennenden unsterblich verbleiben, die von Ihro Königl. Maj. glorwürdigsten Herrn Vater hochseligsten Andenkens vor einigen Jahren unserer evangelischen Gemeine dadurch erwiesene unverdiente Gnade und Mildthätigkeit, daß zu Verpflegung der lutherischen Waysen eine ansehnliche Curie eingeräumet, und selbige mit reichen Meyergefällen und freyer Küheweyde dotiret und allergnädigst begabet ist. Welche milde Güte des siegenreichen Königs nicht übel ist angewendet, maaßen an satsamer Verpflegung und Erziehung mehr als 70 Waysenkinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, auch

im

im Schreiben und Rechnen nichts bis daher ermangelt hat, noch inskünftige unter Gottes Segen ermangeln wird.

Allein nachdem die tägliche und klägliche Erfahrung uns überzeugte, daß viele annoch lebende lutherische Eltern aus Mangel des zu entrichtenden Schulgeldes ihre Kinder entweder gahr nicht, oder zur reformirten Schule, hielten; alß ist eine hochnötige Armen- Beth- Leß- und Catechismus-Schule mit Genehmhaltung des Hochlöbl. Königl. Consistorii besage Lit. A. *) vor etwan anderthalb Jahren errichtet, worinnen 50-60 Kinder, welche sonsten verwildern würden, dem Rachen des verführischen Satans bereits entzogen sind, und hinfort sollen entrissen werden. Der dazu von der Domgemeine geschehene Beytrag von 800 biß 900 Rthlr. ist zwar preiswürdig, dennoch nicht zulänglich, durch die Renten alle dazu erforderte Unkosten, zumahlen die Hausmiethe, zu bestreiten.

Gelanget demnach an Ew. Hochgräfliche Excellence und Wolgebornen unsre unterthänigste Bitte, Sie wollen gnädig und hochgeneigt die an dem Herrn Intendanten für das zu diesem heilsamen Zweck angewiesene bequeme Haus alljährig von dem gesammelten Allmosen zu entrichtende 17 Rthlr. Miethegelder so lange erlassen, bis Ihro Königl. Majestät durch angeboren Clementz und unterthänigste Fürstellung bewogen, eine auf Königl. Grunde bey dem so genannten Baumhofe wüstliegende, und bereits

*) Der Abdruck dieser Beylage ist ganz unnötig.

reits von dem Herrn Intendanten Burmester dazu auserſehene Stelle zur Erbauung einer beſondern Armenſchule, ſamt dazu benötigtem Holze mildiglich, wozu große Hoffnung vorhanden iſt, ſchenken werden.

Gleichwie obige Bitte zu Gottes Ehren und auf vieler Seelen Erhaltung lediglich anzielet, als getröſten wir uns gnädiger und hochgeneigter Erhörung, allſtets verbleibende, negſt treuer Empfehlung in Gottes mächtige Gnadenbeſchirmung zu beſtändiger Leibesgeſundheit und allem hohen Wolergehen

Ew. Hochgräfl. Excellence

und Wolgebornen Geſtrengen

Bremen
den 17. April 1707.

unterthänige Fürbitter
und Diener

G. Mejer, D. Sup. und Conſiſtorialrath.

Arendt Thorſpecken. Cord Neddermann.

Johann Caſpar Thorſpecken. Caſpar Ebeling.

Henrich Mehne. Conrad Bode.

Johann Meyer. Michael Neſſenius.

XXXIII.

Wiederholte Bitte des Superintendenten und der Diaconorum am Königl. Dom in Bremen, wegen einer freyen Wohnung zu der neuen lutherischen Armenschule daselbst, d. d. Bremen, d. 10 Oct. 1708.

Ihrer Königl. Maj. zu Schweden in Dero Herzogthümer Bremen und Verden hochverordnete General-Gouverneur und Regierung,

Hochgeborner Herr Graf, Rath und General, Gnädiger Herr,

Wolgeborne, sonders höchstgeneigte Herren.

Nachdem wir endbenannten zuverlässig vernommen, daß unser vor etwan anderthalb Jahren abgelassenes unterthäniges Memorial um Befreyung von den 17 Rthlr. jährlicher Haurgelder für die Armenschule bey Ihro hochgräfl. Excell. und hochpreisliche Regierung erwünschten ingreſs gefunden habe, auch bereits im Anfang dieses Jahrs dem s. Secret. *Keller* die Ausfertigung eines Decrets an den Hrn. Baumeister des Inhalts: er sollte an den Hrn. Intendanten Burmeister die übliche 17 Rthlr. Haurgelder für die Armenschule alljährig entrichten, nachdrücklich anbefohlen sey: allein nach obgedachten Herrn Secretarii Ableben weder das Memorial, vielweniger das darauf decretirte zum Vorschein habe kommen wollen, als finden wir uns gemüssiget, durch gegen-

gegenwärtiges Memorial obige unterthänige Bitte zu erneuern, zumahlen da nunmehro die Armenschule nebst der Schulmeisterin auch mit einem praeceptore versehen, überdies die Zahl der Armenschüler von 50 bis 80 Seelen vergrösset ist, und dahero, wie leicht abzunehmen, die Ausgaben sehr anwachsen. Es versiehet sich hiesige Gemeine desto gewisser einer gnädigen und hochgeneigten Erhörung ihrer, auf desto beständigern Festsetzung dieses so sehr ersprieslichen Schulwesens abzielenden Bitte, je mildthätiger sie bishero auch gegen auswärtige Armen sich erwiesen hat, und forthin zu bezeigen gewillet ist. Verharren mit aller devotion und tiefschuldigsten respect

Ew. ꝛc.

Bremen
d. 10 Octob.
1708.

unterthänige Vorbitter und Diener

Gerh. Mejer, D.

Henrich Mehne, im Namen der sämmtlichen Diacon. als p. t. Buchhalter.

XXXIV.

XXXIV.

Königl. Regierung zu Stade Verordnung, die Miethe für die Armenschule beym Dom zu Bremen aus der Structur zu bezahlen, d. d. Stade den 6 Nov. 1708.

Tit. Regiminis.

Ehrnvester ꝛc. Aus dem Anschluß habt ihr zu ersehen, was hiesiger königlicher Cammer der Hr. Consistorialrath und Superintendens D. *Mejer* und Diaconi am Königl. Thumb in Bremen wegen Erlassung der zu dort angerichteter Armenschule angewiesene Haus alljährig zu entrichtender 17 Rthlr. Miethgelder vorgestellet und gebeten. Nun ist nach desfals mit hiesiger Königl. Regierung gepflogener Communication der Schluß dahin ausgefallen, daß sothane 17 Rthlr. aus den Structur-Mitteln an euch bezahlet werden sollten, zumahl man befunden, daß solches füglicher geschehen könnte, als wenn besagte Gelder aus eurem als Intendanten Register abgehen sollten. Wenn dann dieser Sache wegen von ermeldtem Hrn. Consistorialrath und Superintendenten samt Diaconis bey dortigem Thum neulichst wiederum Beregung geschehen, und wir daher zu Abgebung folgenden Rescripti an euch veranlasset worden, als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr bey itzt obhabender administration der Structur die für das zu oberwehnter Armenschule angewiesene Wohnung an euch

euch als Intendanten zu entrichtende 17 Rthlr. jährlichen Miethgeldes bis zu anderweiterer Verordnung aus den Einkünften der Structur in euer als Intendanten Register bezahlet, und so dann selbige wie in den Structurrechnungen unter der Ausgabe, also in den eurigen unter der Einnahme gehörigen Orts gebührmäßig aufführet und berechnet. Wornach rc. Geben rc. Stade den 6 Nov. 1708.

B. C. v. d. K.

XXXV.

Extract Königl. Rescripti d. d. London d. $\frac{6}{17}$ April 1716.

Es ist sonst dieses Unser Wille und Meinung, daß alles dasjenige, was zu denen eingezogenen revenüen und Hebungen des vormahligen Dohm-Capituls zu Bremen gehöret, wie es bisher zu den domainen gerechnet worden, also auch von Unserer Rent-Cammer dependiren und respiciret werden, die Sachen aber, welche den Dom zu Bremen, nemlich die *Fabricam* und erhaltung desselben, die Besoldung der Geistlichen und Schulbedienten und dergleichen concerniren, samt der Hebung der Gelder und Gefälle, so dazu gehören, wie auch der Structuarius

tuarius unter Eurer Special-direction stehen, und unter derselben die Aufsicht und nötige respicirung deshalben Unsern zu Stade sich jetzo befindenden Cammeräthen und Ihren Successoren von Euch aufgetragen werden sollen.

XXXVI.

Des Structuarii beym Dom zu Bremen, Christoph Röhri, Bericht wegen des Kirchen-Etats daselbst, d. d. Bremen d. 11 Aug. 1723.

Tit. Regiminis.

Hoch- und Hochwohlgebohren ꝛc.

Als Ew. ꝛc. unterm 6ten dieses (so am 9ten mit der Post allhier eingetroffen) gnädig mir anbefohlen, unterthänig zu berichten, 1) ob nicht eben zu der Zeit, da die Bremische Structur- und Dohm-Capituls-Güther unter besondern Administration eines Intendanten gestellet worden, von denen der hiesigen *Structur* zur Unterhaltung des Kirchen-*Etats* beygelegt und ausgesetzten *Revenüen* oder Güthern ein förmlich Jorde- und Lager-Buch verfertiget? 2) und ob? 3) auch allenfals welchen Orts 4) solches vorhanden und zu bekommen sey? 5) oder sonst von denen zur *Struc-*

tur

tur und Versorgung des Bremischen Kirchen-*Etats destinirt*en Güthern eine eigentliche richtige Consignation sich finden möchte? 6) meiner guten Wissenschaft nach, und auf mein Gewissen fordersamst berichten, auch allenfals, daferne ich alles sobald in richtige Ordnung zu bringen nicht vermöchte, die dieserwegen bey mir vorhandenen Nachrichten an Königl. Hochpreißliche Regierung aufs eheste einsenden sollte.

So habe darauf in schuldiger Pflicht unterthänig zu berichten, und zwar ad 1. 2. 3. und 4., daß, so viel mir davon erinnere, die vormals von der höchstsel. Königinn *Christina* verschenkt gewesene so wohl Bremische als andre Geistliche und Closter-Güther, wie imgleichen verschiedene Aemter und deren Revenüen, so weit dieselben in der Donatarien Händen gewesen, (nachdemmahlen bereits seither Anno 1655 die Quarte aller verliehenen Güther zu Unterhaltung des Bremischen Kirchen-Etats, dem es an benöthigten Mitteln zu denen erforderten Ausgaben gefehlt, wieder abgetreten werden müssen) reducible erklärt, und auf ergangene Verordnung an die Cammer gezogen worden. Zu Berechnung solcher donirt gewesenen Einkünfte ist anfänglich von Königl. Cammer in Stade der Intendant *Prytz*, nachmaliger Amtmann zu Rotenburg, verordnet worden, welcher die Rechnung so separirt geführet, als jeder Donatarius solche in Possession gehabt, wobey es bis ad annum 1692 gelassen worden, zu welcher Zeit nicht allein hier in Bremen wegen der *Structur*- und Thum-*Capi*-

tuls

tuls - Intraden, sondern auch durchs ganze Land bey denen Aemtern eine anderweite Eintheilung gemacht, und der Structur diejenige Meyer-Abgiften, so in hiesigen vier Gohen belegen, angewiesen, was aber an Ueberschuß in den 4 Gohen zu erheben gewesen, dem Dohm-Capitel (nebst denen Meyer-Abgiften im Gerichte Achim) zugetheilet worden, wovon das dero Zeit verfertigte Structur-Register bey mir nicht ist, sondern was nach *Rehbooms* Absentirung davon sich gefunden, solches nebst dem von dem Notario *Christiani* darüber errichteten Inventario verwichenen Herbst an die Königliche hohe Commission in Stade auf erhaltenen Gnädigen Befehl abgeliefert, und daselbst noch vorhanden ist. Von dem Structur-Register, so bey Abtretung des hiesigen Dohms an ihre Königl. Majestät von Großbritannien, von Schwedischer Seiten abgeliefert, ist ein Exemplar von dem seel. Hrn. Rathe und Residenten *Mojer* mir extradiret worden, wornach meine pro anno 1721 geführte, und bey Königl. Hochpreißlicher Regierung übergebene auch revidirte Structur-Rechnung eingerichtet worden. So viel den Einhalt ad 5 et 6 betrifft, so findet sich unter denen vorgesagter maßen an die Königl. hohe Commission abgelieferte Structur-Acten eine Copey von dem Schwedischen Structur-Etat, so wie er in Schweden 1685 gemachet und unterschrieben ist, an wem das Original davon, so unter einer andern Nummer gelegen, gegeben worden, wird in dem Inventario in margine notirt seyn.

Es

Es ist zwar wenig Jahre vor eingefallenen Kriege im Bremischen, sowohl wegen des Bremischen als Verdenschen Dohms auf eingelangte ordre ein project zu neuen Kirchen-Etaten bey Königl. Regierung und Cammer entworfen, weil gegen die ersteren Etaten de Anno 1685 die Einnahmen durch Umsetzung der Meyern und andrer Intraden merklich verändert, als auch die Ausgaben in vielen Stücken anders angeordnet, solches project ist aber wegen der Krieges troublen und Ihrer Schwedischen Königlichen Majestät Entfernung aus Schweden nicht authorisiret zurück gesandt worden.

Ich beharre rc.

Ew.

Bremen den 11 Aug. 1723.

unterthänig-gehorsamster Diener

Röhri.

XXXVII.

Des ehemaligen Structuarii beym Dom zu Bremen, Hinrich Rehboom Bericht wegen des Kirchen-Etats daselbst, d. d. Verden, den 12 Aug. 1723.

Tit. Regiminis.

Hoch- und Hochwohlgebohren &c.

Ab dem von Ew. &c. de dato den 6ten hujus an mir abgegebenen Rescript habe Dero Befehl mit allem schuldigen Respect dahingehend ersehen, daß ich fordersamst berichten solte, ob nicht eben zu der Zeit, da die Bremische *Structur*- und dortigen Dohm-*Capituls*-Güther separiret, und diese Dohm-*Capituls*-Güther unter besondere Administration eines Intendanten gestellet worden, von denen der dasigen Structur beygelegt- und ausgesetzten Revenües oder Güthern ein förmliches Jorde- oder Lager-Buch verfertiget? und ob? auch allenfals, welchen Ohrts? selbiges vorhanden und zu überkommen sey? oder sonst von denen zur Structur und Versorgung des Bremischen Kirchen-Etats destinirten Güthern eine eigentliche richtige Consignation sich finden möchte?

Solchem Ew. &c. gnädigem Befehle, in so weit es von mir geschehen kann, gehorsamst zu geleben, berichte hiemit: daß die Dohm-Capituls-Güther mit den *Structur*-Güthern nimmer *melirt* gewesen, sondern wie

wie jene nach der Secularisation alle insgesamt, (ohne was die Stadt Bremen von den Unterstiftischen Güthern sich angemaßet) nach und nach an verschiedenen particuliere donirt, also selbige von denen H. H. Donatarien oder deren Gevolmächtigten bis an die Reduction administrirt worden. Nach geschehener Reduction ist zwar anfänglich die Administration solcher Capituls-Güther meinem Antecessori, dem sel. Structuario *Sarnighausen* aufgetragen, und von demselben bis an die Zeit, da ein besonderer Intendant etwa 1684 bestellet, geführet. Es seynt aber dennoch die Güther nicht *meliret*, sondern über die so genannte Dohm-Capituls-Güther so wol als über die der *Structur* gemidmeten besondere Register und Rechnungen gehalten, consequenter hat es der Zeit keiner Separation bedurft, gestallt es mit dem *Structur*-Güthern in dem Stande, wie es vor der Reduction gewesen, geblieben, bis Ihre Königliche Majestät zu Schweden und die Königl. Cammer vor guth angesehen, daß, weil die Structuren zu Bremen und Verden fast durch beede Herzogthümer Güther und Intraden gehabt, und deren Eintreibung beschwerlich geschienen, daß solche Streu-Güther den Structuren abgenommen und an die Aemter jedes Orts, woselbsten sie situiret, verleget, denen Structuren aber aus denen nächst gelegenen Administrationen dagegen ein aequivalent gegeben werden solte. Welches wie es ao. 1693. durch eine gewisse Commission bey der Bremischen Structur bewerkstelliget worden, so ist dadurch einige Veränderung unter den *Structur*- und denen

unter

unter des Intendanten administration gewesenen Capituls-Güthern geschehen, so daß viele von diesen der Structur- von jenem auch einige abgelegene des Intendanten administration zugeleget, und wie darüber ein weitläuftiges Protocoll, (welches ich doch nicht in die Hände bekommen können) gehalten, so ist daraus folglich über die der *Structur* beygelegten Güther ingesamt bey Königl. Cammer zu Stade ein förmliches Jorde- oder Lager-Buch formiret, und darnach die Structur-Rechnung eingerichtet. Dies Original-Jordebuch hat bey der Königl. Commission in Stade anfänglich sich nicht finden wollen, sondern ich habe noch eine Abschrift davon gehabt, welche ich hochgedachter Commission ausgehändiget. Ob nachgehends das Original noch zum Vorschein kommen, erinnere mich nicht, dieß aber wol, daß dem H. Intendanten Ulrich committiret worden, ein neues *Structur*-Jordebuch zu conscribiren. Ich habe davon nichts mehr in Händen, sondern es müßte ohnmaßgeblich dergleichen bey mehr hochgedachten Königl. Commission, (Deroselben man alles extradiren müssen) oder bey ein oder andern der HH. Bedienten in Bremen wahrgenommen werden. Falls auch Ew. ꝛc. weitere Nachricht verlangen solten, wie die Administration der *Structur*- und Capituls-Güther zu der Zeit, wie erwehnter mein Antecessor beedes unter Händen gehabt, und die leztern dem Intendanten *Prytz* übertragen, und was vor Designationes oder Register über eine jede Sorte damahlen gewesen, wornach dieselbe zur Rechnung gebracht worden, solches

würde

würde von weyl. H. Structuarii *Sarnighausen* in Bremen sich aufhaltenden Frau Wittwe zu erfordern seyn, mir ist davon nimmer etwas zu Gesicht gekommen, sondern habe große Mühe gehabt, dasjenige von ihr zu erhalten, wessen zu meiner Administration höchst benöthigt gewesen.

Ew. ꝛc. ergeb ich hiemit dem kräftigen Obschirm des Allerhöchsten, und Dero hohen Gnade mich, der mit aller Veneration bin und bleibe

Ew. ꝛc.

Verden den 12 Augustus, 1723.

unterthänig- und gehorsamster Diener
Rehboom.

XXXVIII.

Schreiben der Königl. Regierung zu Stade an den Superintendenten und die Dompastoren zu Bremen vom 20 Sept. 1763.

Unsere ꝛc. Ihr wißt, daß der in Anno 1747. entstandene heftige Sturm an dem Dache der Domkirche unsäglichen Schaden verursacht hat, so daß, laut angeschlossenen Auszuges, Behuf dessen Bedeckung mit Kupfer, von 1750 bis Ausgang 1755, 10907 Rthlr. 16 Gr. verwendet

wendet und bezahlet worden. — Wir haben bis dahin angestanden, der dasigen evangelischen Gemeine zu diesen ganz außerordentlichen Kirchendachs-Baukosten, durch Verfügung extraordinairen Kirchencollecten, eine Beyhülfe anzumuthen, und haben lieber ein ansehnliches Capital, welches die Structur jährlich mit 4 Procent verzinset, zur Bestreitung obiger Kosten anleihen lassen. — Nachdem aber nunmehro der Stadtvogt die Bewilligung zum neuen Chordache, welche er in Anno 1756, besage Anschlusses, zu 4194 Rthlr. 16 Gr. angeschlagen, nachsuchet, so wird es nicht thunlich seyn, diese weitern Kosten allein aus der Structur zu nehmen, und selbige mit noch mehrern Schulden zu beschweren, und zweifeln daher nicht, die dasige evangelische Gemeine werde bereit und willig seyn, der Structur beyzutreten. — Ihr werdet also mit den Diaconis überlegen, wie der Zuschuß von der Gemeine am füglichsten erfolgen könne, ob man nemlich auf gewisse Jahre, in jedem Jahre eine oder zwey extraordinaire Kirchencollecten anstelle, oder ob man mit Anordnung solcher extraordinairen Kirchencollecten so lange fortfahre, bis etwa die unter obiger Summe mit begriffenen, zu 3000 Rthlr. angeschlagenen Kupferplatten herausgebracht sind. — Ihr werdet den Diaconis dabey vorstellen, daß von Sr. Königl. Majestät nicht nur die gesammten Structur-Einkünfte, ohne davon das geringste zurück zu behalten, zur Erhaltung der Domkirche und Schulen, auch der Prediger und Schulbediente u. s. w. gewidmet haben, sondern auch zur Wiederaufhelfung des in Verfall gerathenen

Structur-Etats der Structur über 17000 Rthlr., welche die Cammer der Structur vorgeschossen, in Anno 1754 allergnädigst geschenkt worden. — Wohin der Diakonen Meinung gehet, desfals erwarten Wir euren Bericht sammt Gutachten, und sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt.

XXXIX.

Verordnung
wegen Taufgebühr der lutherischen Kinder.

Auf wiederholten Antrag, umb Herren Ministeriales bey dem Ihnen ex Compactatis zustehenden Jure parochiali dahin zu erhalten, daß wegen der lutherischen Kinder die Tauffgebühr Ihnen abgestattet werden möchte; *) Erkläret sich Amplissimus Senatus, daß die Herren Camerarii zu committiren wären, umb die Herrn Imploranten so wohl als die Schulmeister auff gethaner Anzeige zu dem vormahls determinirten quoto, als von den Wollhabenden auff 24 Grote, von den mittelmäßigen Standes 12 Grote, und von den Geringen nach Billig-

*) Sind den die hier nach Stand und Würden bestimmten verschiedenen Preise der Stolgebühren auch wirklich das alte Gebürniß, dessen im Stader Vergleich vom 4 Oct. 1639 gedacht wird? In Bremen sind sonst ja die Stolgebühren in gleichen Fällen sich gleich.

Billigkeit zu verhelffen, sonst aber die Bademütter schuldig, denen Herren Primariis in jedem Kirchspiel, auch den Predigern in der Neu- und Vorstatt, wöchentlich anzumelden, welche Kinder von Lutherischen Eltern in jedem Kirchspiele gebohren worden, gestalten dann diese Bademütter, als sie hierin saumhafft seyn würden, das Erstemahl einen Ducaten, das Andermahl 2 Ducaten, und so es weiter geschehen sollte, von dem Herrn Camerario weiter ernstlich sollen bestraffet werden, da dann die Herren Apothequer-Herren zu ersuchen, solches den Bademüttern zu bedeuten. Conclusum Bremen d. 6 Decembr. 1724 und 18 May 1725.

Joh. Clamp Dr. Syndicus.

XL.

Diensteid des Structuarii zu Bremen N. N.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr bey der Euch anvertraueten Bedienung eines Structuarius zu Bremen die der dasigen Königlichen Domkirche zustehende *jura* bestmöglichst beobachten, alle Intraden, es mögen Zehnten, oder von anderer Art seyn, die zue Unterhaltung der Domkirche, der Communität, der Armen, der Kirchen- und Schulbedienten daselbst verordnet sind, und davon

dependiren, zu rechter Zeit, nach Anweisung der Euch zuzustellenden Register von den Pflichtigen erheben, und durch die dazu bestelleten Bedienten mit größtem Fleiße beytreiben lassen, dasjenige, was solchergestalt zur Einnahme kömt, auch was zur Ausgabe erforderlich ist, wie es sich gebühret, zur Rechnung bringen, und die Rechnungen nach der gegebenen Vorschrift zu rechter Zeit, nemlich spätestens drey viertel Jahre nach dem Schluß eines jeden Rechnungsjahrs an die hiesige (Stadische) Königliche Regierung einliefern, und selbige in gehöriger Maaße justificiren, nicht weniger gleich nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs die Quartal-Register-Extracte des laufenden Jahrs hierher (nach Stade) einliefern, die in Ansehung der Rechnung führenden Bedienten in den hiesigen Herzogthümern unterm 5 Januar 1718 publicirte Verordnung *) Euch auf das genaueste zur Nachachtung dienen lassen, wenn in Eurem Dienste etwas zu Protocoll zu nehmen vorkomt, dabey mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren, ferner auch auf die Kirche und die dazu gehörigen Wohnungen und Gebäude sorgfältige Aufsicht haben, und nach Möglichkeit dahin sehen, daß selbigen kein Schade zugefüget, auch daß sie der Nothdurft nach in baulichem Stande unterhalten werden; hiernächst den Bedienten, so viel immer möglich, die salaria richtig und zu rechter Zeit auszahlen und Niemand damit aufhalten, und sonst alles dasjenige, was in der Euch zu ertheilenden Bestallung enthalten ist, ausrichten, bey dem allen

*) Brem- und Verdensche Polizey-Ordnung (Stade 1732. 4.) S. 1030. fgg.

allen auf nichts anders, als Eure Dienstpflicht, Rücksicht nehmen, und überhaupt Euch in Eurem Dienste so bezeigen wollet, wie Ihr es vor Gott, Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigstem Herrn, und sonst jedermann zu verantworten Euch getrauet, und einem getreuen Structuario und Diener wohl anstehet und gebühret, alles getreulich und ohne Gefährde u. s. w.

XLI. oder XLI. a.

Bestallung für den Structuarius in Bremen N. N.

Sr. Königl. Majestät ꝛc. Wir zur Regierung ꝛc.

urkunden hiemit, daß nachdem durch Absterben des — die Bedienung eines Structuarii bey der K. und Ch. Domkirche zu Bremen erlediget worden, auf den an allerhöchstgedachte S. K. Majestät geschehenen Vorschlag von Allerhöchstdenenselben diese Structuarien Bedienung dem — allergnädigst conferiret, uns auch wegen dessen Beeidigung und Anstellung das Nöthige zu verfügen von Sr. Königl. Majestät befohlen ist, diesem gemäs also wir ihn, den — zum Structuarius oder Baumeister bey der K. und Ch. Domkirche in der Stadt Bremen bestellet haben. Wir thun dieses auch Namens S. K. Majestät und Ch. Durchl. hiemit dergestalt, daß Aller höchstgedachter S. K. Majestät und Dero Erben er zuvörderst

seiner

seiner vorhin geleisteten Homagialpflicht gemäs, treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Nutzen und Bestes treulich suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber in Zeiten warnen und nach seinem äusersten Vermögen abzuwenden suchen soll. Insonderheit soll er nach seiner mittelst abgestatteten Diensteides übernommenen speciellen Dienstpflicht alle Mittel, Hebungen und Einkünfte, Zehnten und andre Gefälle, die zum Unterhalt der Bremischen Domkirche, Communität, Armen, Kirchen- Schul- und weltlichen im Structuretat aufgeführten Bedienten verordnet sind, und dazu gehören, stets beyzubehalten bemüht seyn, und wenn er bemerken, oder bey der ihm obliegenden, mit allem Fleiße anzustellenden Nachforschung erfahren sollte, daß einige Structurmittel oder Güter versteckt, untergeschlagen, verschwiegen, oder sonst unrechtmäßig veräusert worden, und in fremde Hände gerathen wären, zu deren Wiederherbeybringung alle mögliche Bemühung anwenden, auch von dem, was hierüber vorkommen möchte, der hiesigen K. und Ch. Regierung getreulich Bericht abstatten, und die Conservation, auch Verbesserung der Structurgüter und Intraden mit äuserster Sorgfalt suchen und befördern, sodann die erwähnten Intraden zu rechter und gehöriger Zeit ohne einige Verabsäumung nach deren Eigenschaften, und dem eingerichteten Jördebuche oder *corpore bonorum* von denen, welche selbige zu berichtigen schuldig sind, durch die dazu verordneten Unterbedienten mit gehörigem Fleiße einfordern, auch, wenn es nöthig ist, sich ange-

legen

legen seyn lassen, diejenigen, welche sich in der Bezahlung säumig beweisen, durch dienliche Zwangsmittel anzuhalten, daß sie dem, was ihre Pflicht erfordert, völlig Genüge leisten; daneben auch dahin sehen, daß Niemand über die Gebühr belästiget, sondern ein jeder, welcher der Domkirche zu einigen *praestandis* verpflichtet ist, bey Recht und Billigkeit erhalten und geschützet werde.

Was solchergestalt zur Einnahme komt, soll er völlig und genau zur Rechnung bringen, auch vor allen Dingen dahin sehen, daß der Königl. Communität zu Bremen, nach den ergangenen Verordnungen, der Unterhalt zu rechter Zeit, ferner den Kirchen- Schul- und weltlichen Bedienten, auch den Armen, dasjenige, was ihnen gebühret, richtig gereichet, und daß die Kirche, nebst den dazu gehörigen Häusern und Wohnungen nach Nothdurft repariret und im Stande gehalten werden.

Er soll auch schuldig seyn, über alle Einnahme und Ausgabe eine richtige Rechnung, die er jährlich zu rechter Zeit, und spätestens drey viertel Jahr nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahrs hieselbst einzuliefern hat, zu führen, selbige nach allen ihren Umständen hinlänglich und gebührend zu justificiren, und die Quartalregister-extracte gleich nach Ablauf eines jeden Quartals anhero einzuliefern, und hat er sich in Ansehung des allen seinem abgestatteten Eide zufolge nach der wegen der Rechnung führenden Bedienten in den hiesigen Herzogthümern

unterm

unterm 5 Januar 1718 erlassenen Verordnung *) zu achten. —

Im übrigen hat er sich in seinem Dienste auf alle Weise so zu verhalten, wie einem getreuen Structuarius und Diener seiner Pflicht nach gebühret, und er es vor Gott, S. K. Majestät und Churfürstl. Durchl. Deroselben hiesiger Regierung, und sonst jedermann, dem es zukomt, zu verantworten sich getrauet.

Dagegen soll ihm an jährlicher Besoldung und sonstigem Diensteinkommen nicht allein dasjenige, was bisher in den Structurregistern für den jedesmahligen Structuarius aufgeführet und gutgethan ist, zufliessen, sondern ihm auch alle und jede Gerechtigkeiten, Emolumente, Wohnung nebst Zubehör auf dem Structurhofe, auch dem Garten und Nebenhause, welches zum Aufschütten des Korns und andern Behuf gebrauchet wird, und seinen antecessoribus in officio vorhin überlassen gewesen ist, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auf den Verhäurungsfall dieses Nebenhauses jedesmahl hinlänglicher Raum zum Aufschütten des etwa vorräthigen Structurkorns vorbehalten bleibe, beygeleget seyn, und er in Führung seines Amts nebst der von den Structurmeyern erforderten Willfährigkeit und Parition alle gehörige Assistenz und den nöthigen Schutz und Manutenenz zu erwarten haben.

Urkundlich unterm K. und Ch. Regierungssiegel, gegeben Stade den

XLII.

*) Brem= und Verdensche Polizeyordnung S. 1030. fgg.

XLII. oder XLI. b.

Rescript wegen der Collecte von Stade.

Denen WohlEhrwürdigem, auch Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, unsern günstigem und guten Freunden, Consistorial-Raht und Superintendenti, auch sämtlichen Pastoribus der Dohm-Kirche,

zu

Bremen.

Unsere freundliche Dienste und Willfahrung zuvor, WohlEhrwürdiger, Ehrwürdige, und Wohlgelahrte, günstiger und gute Freunde.

Wir haben aus eurem Berichte vom 18ten passato gerne ersehen, wie eure und der *Diaconorum* Meynung dahin gehe, daß der Zuschub dasiger Dohm-Gemeine von etwa 3000 Rthlr. zu Anschaffung der behuef neuer Eindeckung des verfallenden Dohm-Chor-Daches erforderlichen Kupffer-Platen am füglichsten durch die ordentliche *Quartals-Collecten* erhalten werden könnte, wenn die Sache so woll öffentlich der Gemeine, als auch den Vornehmsten Mit-Gliedern insbesondere nachdrücklich empfohlen würde, wozu *Diaconi* das ihrige für ihre Persohnen gerne beytragen, auch in Absicht ihrer Angehörigen und Freunde beföderlich seyn wolten.

Wir approbiren nun solchen Vorschlag und lassen uns lieb seyn, daß ihr das Werk durch eure sorgfältige

Bemühung dahin eingeleitet habet, zweifeln auch im geringsten nicht, ihr werdet dahin besorget seyn, daß die Absicht erreichet werde.

Uebrigens wollet ihr den *Diaconis* bezeugen, wie uns zu besondern Gefallen gereiche, daß sie zur Ehre Gottes und zum Wohlstande dasiger uhralten Dohmkirche bey gegenwärtigem Vorfall zu cooperiren sich so willig erbohten haben, die Wir Euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt sind. Stade den 9ten Dec. 1763.

Königl. Groß-Brit. und Churfürstl. Br. Lüneb. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Raht und Regierungs-Rähte.

(L. S.)

C. L. von Bodenhausen.

Stüve.

An
den Consistorial-Raht und Superintendenten, auch die Dohm-Pastores zu Bremen.

Daß vorstehende Abschrift von dem Original entnommen, und praevia collatione mit demselben gleichlautend befunden worden seye; wird hiermit sub fide notariali beurkundet. Wetzlar am 16. April 1806.

(L. S.) Johann Michael Aßmann
Kaiserlich-offenbar-geschworner Notar.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlichthorst, Hermann,

Beyträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden

Bd.: 4

Hannover 1806

Germ.sp. 405 q-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021186-3